

# Stenographisches Protokoll.

## 69. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, 21. Dezember 1951.

- | Inhalt.   | Berichterstatter: Dr. Übelhör<br>(S. 1451);   |
|---|---|
| <b>1. Bundesrat.</b>  | Redner: Fiala (S. 1451), Resch (S. 1452) und Dr. Ulmer (S. 1453);<br>kein Einspruch (S. 1453).  |
| a) Neuwahl des Büros (S. 1489);   |   |
| b) Ansprache des Vorsitzenden Herke anläßlich seines Amtsablaufes (S. 1489).  |   |
| <b>2. Ausschüsse.</b>   | e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1951, betreffend die Finanzausgleichsnovelle 1952.<br>Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 1453 und S. 1465);<br>Redner: Fiala (S. 1454), Dr. Ulmer (S. 1454), Riemer (S. 1455) und Grundemann (S. 1460);<br>kein Einspruch (S. 1465).                 |
| Ergänzungswahlen (S. 1489).   |   |
| <b>3. Personalien.</b>  | f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1951, betreffend das Besatzungskostendeckungsgesetz 1952.<br>Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 1466 und S. 1480);<br>Redner: Fiala (S. 1466 und S. 1476), Salzer (S. 1467), Dr. Klemenz (S. 1474) und Klein (S. 1479);<br>kein Einspruch (S. 1480). |
| Entschuldigungen (S. 1446).   |   |
| <b>4. Bundesregierung.</b>  | g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1951, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden in Wien und Niederösterreich.<br>Berichterstatter: Dipl.-Ing. Ferschner (S. 1481);<br>kein Einspruch (S. 1482).                               |
| a) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Bundesministers Dr. Kolb mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers Dr. Hurdas (S. 1446);  |   |
| b) Zuschriften des Bundeskanzleramtes, betreffend die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates:   | h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1951, betreffend die 6. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz.<br>Berichterstatter: Haller (S. 1482);<br>Redner: Fiala (S. 1482);<br>kein Einspruch (S. 1482).  |
| Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1950;  |   |
| Veräußerung der bundeseigenen Grundparzellen Nr. 2493 und 2745/2 aus EZ. 752 II der KG. Hötting, Tirol, an die Stadtgemeinde Innsbruck;   | i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1951, betreffend das 2. Steueränderungsgesetz 1951.<br>Berichterstatter: Mädl (S. 1482);<br>Redner: Fiala (S. 1485) und Dr. Ulmer (S. 1485);<br>kein Einspruch (S. 1486).  |
| Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft in Linz, Harrachstraße 16 und 16 a, an das Land Oberösterreich;  |   |
| Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1952 (S. 1446).   | j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1951, betreffend die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages.<br>Berichterstatter: Wastl (S. 1486);<br>Redner: Fiala (S. 1486) und Rudolfine Muhr (S. 1486);<br>kein Einspruch (S. 1488);<br>Entschliebung (S. 1486) — Annahme (S. 1488).         |
| <b>5. Verhandlungen.</b>  | k) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1951, betreffend die 4. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz.<br>Berichterstatter: Flöttl (S. 1488);<br>kein Einspruch (S. 1488).  |
| a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1951, betreffend Abänderung des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes.<br>Berichterstatter: Pfaller (S. 1447);<br>kein Einspruch (S. 1447).   | l) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1951, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Ver-  |
| b) Beschluß des Nationalrates vom 5. Dezember 1951, betreffend das Abkommen zwischen Österreich und Großbritannien über Geld und sonstiges Vermögen.<br>Berichterstatter: Dr. Übelhör (S. 1447);<br>Redner: Fiala (S. 1448);<br>kein Einspruch (S. 1448).   |   |
| c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1951, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Vermögensabgabengesetzes und des Vermögenszuwachsabgabengesetzes.<br>Berichterstatter: Dr. Übelhör (S. 1448);<br>Redner: Fiala (S. 1449) und Rosa Rück (S. 1450);<br>kein Einspruch (S. 1450);<br>Entschliebung (S. 1449) — Annahme (S. 1450). |   |
| d) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Dezember 1951, betreffend   |   |
| a) Änderung des Weinsteuergesetzes;<br>Berichterstatter: Tazreiter (S. 1450);   |   |
| β) Änderung des Biersteuergesetzes;<br>Berichterstatter: Dr. Übelhör (S. 1451);   |   |
| γ) Außerkraftsetzung des Bundesgesetzes über Änderung des Aufbauschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien;   |   |

zeichnungs- und Sühnepflicht, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen gegen solche Personen.  
Berichterstatter: Millwisch (S. 1488);  
kein Einspruch (S. 1489).

#### Eingebracht wurden:

#### Antrag der Bundesräte

Rosa Rück, Salzer, Krammer u. G., betreffend Verzinsung der seinerzeitigen Reichsdarlehen an gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgesellschaften-Genossenschaften (3/A-BR/51).

#### Anfragen der Bundesräte

Eggendorfer, Dipl.-Ing. Ferschner, Drescher u. G. an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Erhaltung einer bevölkerungs- und wirtschaftspolitisch gerechtfertigten Struktur des österreichischen Weinbaues (51/J-BR/51);

Dr. Klemenz, Supersperg und Dr. Ulmer an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, betreffend die Benützung von Schnellzügen mit Schülermonatskarten (52/J-BR/51).

## Beginn der Sitzung: 9 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender **Herke**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 69. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung des Bundesrates vom 29. November 1951 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt haben sich für die heutige Sitzung die Bundesräte Menzl, Dipl.-Ing. Rabl und Weinmayer.

Eingelangt sind fünf Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich bitte den Herrn Schriftführer, diese zu verlesen.

Schriftführer **Dr. Duschek**:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 17. Dezember 1951, Zl. 18.276 Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Unterricht Dr. Felix Hurdes den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Ernst Kolb mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen. Figl.“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 15. Dezember 1951, Zl. 1260-N.R./1951, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 15. Dezember 1951: Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1950, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Wien, am 17. Dezember 1951.

Für den Bundeskanzler:  
Hackl.“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 15. Dezember 1951, Zl. 929-N.R./1951, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 15. Dezember 1951: Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Grundparzellen Nr. 2493 und 2745/2 aus EZ. 752 II der KG. Hötting, Tirol, an die Stadtgemeinde Innsbruck, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Wien, am 17. Dezember 1951.

Für den Bundeskanzler:  
Hackl.“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 15. Dezember 1951, Zl. 1342-N.R./1951, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 15. Dezember 1951: Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft in Linz, Harrachstraße 16 und 16 a, an das Land Oberösterreich, übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Wien, am 17. Dezember 1951.

Für den Bundeskanzler:  
Hackl.“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 17. Dezember 1951, Zl. 1262/51, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 17. Dezember 1951, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1952, samt Bundesvoranschlag und Dienstpostenplan übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Weiters wird in der Anlage je ein Exemplar des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses sowie der Spezialberichte zu den Gruppen I—XI und der vom Nationalrat angenommenen Entschließungen übermittelt.

Wien, am 18. Dezember 1951.

Für den Bundeskanzler:  
I. A. Dr. Kumer.“

*Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die eingelangten und von den zuständigen Ausschüssen vorberatenen Beschlüsse des Nationalrates unter Verzicht auf die Vervielfältigung und die 24stündige Verteilungsfrist der Ausschußberichte in Verhandlung genommen.*

**Vorsitzender:** Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein.

Der **1. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1951, betreffend **Abänderung des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes**.

Berichterstatter **Pfaller:** Hohes Haus! Der Gesetzesbeschluß über die Abänderung des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949 sieht eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes um zwei Jahre vor. Die Regierungsvorlage hatte eine Verlängerung um nur ein Jahr vorgesehen. Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform des Nationalrates hat in einer eingehenden Auseinandersetzung beschlossen, dem Nationalrat den Antrag zu stellen, die Geltungsdauer um zwei Jahre zu verlängern, was auch beschlossen wurde. Eine Rundfrage bei den Ämtern der Landesregierungen und dem Magistrat der Stadt Wien hat ergeben, daß die Erstreckung der Fristen bis 31. Dezember 1953 zum überwiegenden Teil gebilligt wird und die Verlängerung der Fristen angezeigt ist. Es gibt noch immer eine Anzahl von Menschen, die verhindert sind oder denen es unmöglich ist, nach Österreich zu kommen, um hier ihre Staatsbürgerschaftsrechte geltend zu machen. Es war daher eine Notwendigkeit, einer Verlängerung der in diesem Gesetz enthaltenen Fristen zuzustimmen.

*Der Berichterstatter verliest den Text des Gesetzesbeschlusses und führt abschließend aus:*

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß be-

schäftigt und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Beschluß des Nationalrates vom 5. Dezember 1951, betreffend das **Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über Geld und sonstiges Vermögen**.

Berichterstatter **Dr. Übelhör:** Hoher Bundesrat! Ich habe Ihnen über das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über Geld und sonstiges Vermögen Bericht zu erstatten.

Der Nationalrat hat sich in seiner 66. Sitzung vom 5. Dezember dieses Jahres mit der entsprechenden Regierungsvorlage beschäftigt und das Abkommen genehmigt.

Dieses Abkommen, Hoher Bundesrat, dient der Freigabe österreichischen Eigentums in Großbritannien, das von dem Vereinigten Königreich entweder wegen des Kriegszustandes mit Deutschland oder der Besetzung Österreichs durch Deutschland Sondermaßnahmen unterworfen wurde.

Die Freigabe ist aus drei Gründen zu begrüßen. Sie liegt erstens im Interesse der betreffenden Vermögensträger selbst, zweitens liegt die Freigabe im wirtschaftlichen Interesse unseres Landes, und zwar deshalb, weil es sich vielfach um industrielle Betriebe in Großbritannien handelt, die in den österreichischen Wirtschaftsablauf einzubeziehen sein werden, und drittens wird als Folge des Übereinkommens eine Intensivierung der Handelsbeziehungen zwischen Österreich und Großbritannien erhofft.

Die Verhandlungen über die Freigabe des österreichischen Eigentums in Großbritannien gehen bereits auf das Jahr 1949 zurück — wobei es aber zu einem Abschluß in erster Linie deshalb nicht gekommen war, weil das damals angestrebte Junktim mit den österreichischen Vorkriegsschulden von unserer Regierung abgelehnt wurde. Neu einsetzende Besprechungen im Juni 1951 führten nunmehr zu dem uns vorliegenden Abkommen.

Eine Genehmigung durch die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Art. 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist erforderlich, weil die Bestimmungen der Art. 3 und 8 dieses Abkommens in privatrechtliche Beziehungen eingreifen und dadurch eben zum Teil Gesetzesändernder Natur sind.

Die Bestimmungen des Art. 3 sind gesetz-  
ändernd, weil durch sie die Vorschriften der  
§§ 1412 und 1424 ABGB. berührt werden,  
und zwar insoweit,

a) als sich der österreichische Gläubiger  
mit Bezahlung in Schillingen auch dann  
begnügen muß, wenn eine effektive Zahlung  
in ausländischer Währung erlaubterweise ver-  
einbart gewesen ist, und

b) weil die Einzahlung an einen Custodian  
of Enemy Property als Schuldbefreiung aner-  
kannt wird, wodurch die Leistung einer  
Effektivschuld weder an den Gläubiger selbst  
oder an dessen Machthaber erbracht er-  
scheint.

Dies beinhaltet an sich aber eine Ver-  
letzung — weil Beschränkung und Schmä-  
lerung — des Eigentums.

Gesetzesändernd ist ferner der im Art. 8  
ausgesprochene Verzicht auf Schadenersatz —  
ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 1295  
ABGB.

Soviel als Begründung für die Notwendigkeit  
der Genehmigung dieses Abkommens durch  
die gesetzgebenden Körperschaften.

Der von Großbritannien freizugebende Be-  
trag wird auf 500.000 £ geschätzt, dem  
etwa das Dreifache an Verpflichtungen öster-  
reichischer Staatsangehöriger gegen Personen  
im Vereinigten Königreich gegenüberstehen.  
Besprechungen mit Gläubigergruppen haben  
gezeigt und lassen erwarten, daß man bei der  
Erfüllung dieses Abkommens der Lage Öster-  
reichs Verständnis entgegenbringen will, das  
heißt, zu Nachlässen voraussichtlich bereit  
sein wird.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß des  
Bundesrates hat sich in seiner gestrigen  
Sitzung mit dem Nationalratsbeschluß über  
dieses Abkommen mit dem Vereinigten König-  
reich von Großbritannien und Nordirland  
befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen  
Haus den Antrag zu stellen, der verfassungs-  
mäßigen Genehmigung des Abkommens zuzu-  
stimmen und keinen Einspruch dagegen zu  
erheben.

Bundesrat Fiala: Hoher Bundesrat! Ich  
ersuche, gegen das vorliegende Abkommen  
Einspruch zu erheben.

Begründung: Nach der Besetzung Öster-  
reichs durch die Hitler-Armee wurden in  
England österreichische Werte in der Höhe  
von ungefähr 500.000 Pfund Sterling be-  
schlagnahmt. Andererseits betrugen die  
Forderungen englischer Kapitalisten, vor  
allem des Bankhauses Rothschild, an öster-  
reichische Unternehmungen in der Vor-  
kriegszeit ungefähr anderthalb Millionen  
Pfund Sterling, also ungefähr das Dreifache

des in England blockierten österreichischen  
Vermögens.

Nach dem Abkommen soll dieses öster-  
reichische Vermögen jetzt freigegeben  
werden, aber so, daß es in England bleibt  
und zur Tilgung der Schulden der öster-  
reichischen Kapitalisten an die englischen  
verwendet wird. Da die deblockierte Summe  
nur zirka ein Drittel der Schulden aus-  
macht, haben sich die englischen Kapitalisten  
angeblich bereit erklärt, über gewisse  
Schuldennachlässe zu verhandeln.

Da die 500.000 Pfund in England bleiben,  
werden, dem Abkommen entsprechend, die  
österreichischen Eigentümer der in England  
nunmehr freigegebenen Werte durch den  
österreichischen Staat entschädigt. Das be-  
deutet nichts anderes als ein Geschenk  
von 500.000 Pfund Sterling — das sind  
zirka 36 Millionen Schilling — an die  
österreichischen Kapitalisten. Dieses Geld  
müssen die österreichischen Steuerzahler  
aufbringen.

Wenn die Massen der Kriegsoffer, die  
Ausgebombten und die Opfer des Faschismus  
ihre berechtigten Forderungen nach Wieder-  
gutmachung ihres Schadens erheben, dann  
heißt es immer: Es ist kein Geld da. Wenn  
es sich aber um irgendwelche Forderungen  
der Kapitalisten handelt, dann ist immer  
Geld da. Ihre Forderungen werden auf  
Heller und Pfennig erfüllt. Eine solche  
Ungerechtigkeit muß auf das ent-  
schiedenste abgelehnt werden.

Ich ersuche den Hohen Bundesrat, meinem  
Antrag zuzustimmen.

Vorsitzender: Der Antrag des Herrn Bundes-  
rates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der  
Antrag des Herrn Berichterstatters, gegen  
das vorliegende Abkommen keinen Einspruch  
zu erheben, angenommen, so ist hiemit  
dieser Gegenantrag abgelehnt.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundes-  
rat, gegen den Beschluß des Nationalrates  
keinen Einspruch zu erheben; damit ist  
der Gegenantrag Fiala abgelehnt.*

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der  
Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom  
15. Dezember 1951, betreffend **Abänderungen  
und Ergänzungen des Vermögensabgabegesetzes  
und des Vermögenszuwachsabgabegesetzes.**

Berichterstatter Dr. Übelhör: Hoher Bundes-  
rat! Ich habe über den Gesetzesbeschluß  
des Nationalrates vom 15. Dezember 1951,  
betreffend Abänderungen und Ergänzungen  
des Vermögensabgabegesetzes und des Ver-  
mögenszuwachsabgabegesetzes, Bericht zu er-  
statten.

Das Vermögensabgabegesetz — das Bundesgesetz vom 7. Juli 1948, BGBl. Nr. 166 — sieht im § 8 Abs. 3 eine Ermäßigung der Vermögensabgabe vor, soweit diese vor Fälligkeit innerhalb von zwei Jahren nach der Zustellung des Bescheides entrichtet wird. Wird sie zur Gänze innerhalb dieser Frist bezahlt, treten bei der derzeitigen Rechtslage fühlbare Ermäßigungen ein, die in den höchsten Stufen 30 Prozent erreichen. Da zur Bezahlung Bundesschuldverschreibungen verwendet werden können, hat der Steuerpflichtige bei Berücksichtigung des derzeitigen Kurses dieser Bundesschuldverschreibungen — wie gesagt bei vorzeitiger Bezahlung — tatsächlich nur etwa 28 bis 35 Prozent des Gesamtbetrages zu entrichten.

Da bei fast allen Vermögensabgabe- und Vermögenszuwachsabgabebescheiden die zwei Jahre seit der Bescheidzustellung abgelaufen sind, soll durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1951, über den ich zu berichten habe, die gesetzlich vorgesehene Fallfrist von zwei auf drei Jahre erstreckt werden.

Außerdem wird durch den neuen Gesetzestext deutlicher als bisher kundgetan, daß es sich um eine Frist handelt, deren Ablauf auch schon durch die Zustellung eines vorläufigen Vermögensabgabebescheides beginnt.

Die Ergänzungen des § 17 Abs. 3 des Vermögensabgabegesetzes und des § 21 Abs. 5 des Vermögenszuwachsabgabegesetzes, die im Art. I Z. 2, beziehungsweise im Art. II des vorliegenden Gesetzesbeschlusses enthalten sind, machen deutlich, daß Guthaben, die durch Verwendung von Bundesschuldverschreibungen und Bundesschuldbuchforderungen entstanden sind, weder in Geld rückzahlbar sind noch auf andere Steuerschuldigkeiten angerechnet werden können.

Der Nationalrat nahm zugleich folgende Abänderung zu diesem Gesetzentwurf (437 d. B.) an:

Art. III Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Verordnungen zur Durchführung der in Art. I Z. 1 enthaltenen Bestimmungen können mit Wirkung vom 29. August 1948 in Kraft gesetzt werden.“

Schließlich nahm der Nationalrat auch folgende Entschliebung an, die ich im Wortlaut verlese:

Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert, im Interesse einer rascheren Abstimmung der vorgeschriebenen Vermögensabgabe und einer Hebung des Kurses der Bundesschuldverschreibungen 1947 die Vorbereitung einer Regierungsvorlage in Erwägung zu ziehen, wonach die Möglichkeit,

die Vermögensabgabe zur Gänze in Bundesschuldverschreibungen 1947 abzustatten, von einem zu bestimmenden Zeitpunkte an dahin eingeschränkt wird, daß nur mehr ein Teil der restlichen Abgabeschuld in solchen Schuldverschreibungen abgestattet werden kann.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß vom 15. Dezember beschäftigt, ihn beraten und mich beauftragt, Sie, Hoher Bundesrat, zu ersuchen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Vermögensabgabegesetzes und des Vermögenszuwachsabgabegesetzes, keinen Einspruch zu erheben.

Der Finanzausschuß hat mich ferner beauftragt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge der vom Nationalrat gefaßten Entschliebung beitreten.

Bundesrat Fiala: Hoher Bundesrat! Ich ersuche, dem vorliegenden Gesetzesbeschluß die Zustimmung zu verweigern, und möchte das folgendermaßen begründen:

Das Erträgnis der Vermögensabgabe wurde seinerzeit mit 2 Milliarden Schilling präliminiert. Die Steuervorschreibungen betragen bereits Anfang 1950 1300 Millionen Schilling, bezahlt wurden aber bis Ende dieses Jahres insgesamt nur 569,7 Millionen Schilling.

Man darf nicht glauben, daß dieser Betrag wirklich voll bezahlt worden wäre. Bloß 22 Millionen davon waren bar bezahlt worden, der Rest aber in Bundesschuldverschreibungen, die bei einem Nennwert von 100 S zum Kurse von 46 S zu haben sind. Berücksichtigt man diesen Börsenkurs der Bundesschuldverschreibungen, mit welchem die Vermögensabgabe bezahlt werden kann, so beträgt die Vermögensabgabe nicht, wie seinerzeit behauptet wurde, 1½, sondern weniger als ¾ Prozent des Vermögens. Da aber mit ganz wenigen Ausnahmen die Kapitalisten bis heute die Vermögens- und Vermögenszuwachsabgabe nicht bezahlt haben, betragen die eingezahlten Steuer-gelder nicht einmal ein Viertel der präliminierten Summe. Der Finanzminister hat außerdem bekanntgegeben, daß die Steuerschuld der Kapitalisten an anderen Steuern nicht weniger als 2 Milliarden Schilling beträgt.

Dieser asozialen Einstellung der vermögenden Schichten unseres Landes und der seltsamen Laxheit des Fiskus gegenüber dieser Art von Steuerhinterziehern muß die Tatsache gegenübergestellt werden, daß

den werktätigen Massen, den Bauern und Kleingewerbetreibenden gegenüber keine Gnade geübt wird, wenn es gilt, sie zur Zahlung ihrer relativ und auch absolut riesigen Steuerzahlungen zu verhalten. Die Lohnsteuer der Arbeiter und Angestellten wird schonungslos und automatisch abgezogen.

Der Schwindel mit der Vermögensabgabe ging so weit, daß nach den bisher geltenden Bestimmungen ein Kapitalist nicht nur die Vermögensabgabe mit Bundesschuldverschreibungen — das heißt, mit weniger als der Hälfte des nominellen Steuerbetrages — zahlen konnte, sondern durch Überschreibung seines Steuerguthabens auf die gleiche billige Weise auch noch seine anderen Steuerzahlungen durchführen konnte.

Dieser Mißbrauch soll zwar in Hinkunft nicht mehr möglich sein; gleichzeitig sieht aber der Gesetzesbeschluß eine Erstreckung der bisher zweijährigen Frist für eine begünstigte Abzahlung der Steuer auf drei Jahre vor. Das bedeutet ein neues unerhörtes Geschenk an die Kapitalisten.

Daher muß gegen diesen Gesetzesbeschluß Einspruch erhoben werden.

**Vorsitzender:** Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird gegen den Antrag des Herrn Berichterstatters in der vorliegenden Form kein Einspruch erhoben, so ist dieser Gegenantrag hiemit abgelehnt.

**Bundesrat Rosa Rück:** Hohes Haus! Ich möchte im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Vermögensabgabe und den Bundesschuldverschreibungen auf etwas aufmerksam machen. Die Mieter der gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaften bezahlen die Zinsen des Reichsdarlehens, das aufgenommen worden war, um diese Bauten zu erstellen, und zwar in einer Höhe von 4½ Prozent. Es ist meiner Meinung nach rechtlich und moralisch nicht zu rechtfertigen, daß Menschen, deren Ersparnisse abgewertet wurden, den Betrag, der damals für diese Bauten aufgewendet worden ist, zur Gänze, also zum vollen Betrag abzahlen müssen. Sowohl das Deutsche Reich als auch Österreich hat seine Währung umgewertet. Nach meiner Auffassung wäre es selbstverständlich, daß auch die Beträge, die für diese Bauten aufgewendet wurden, abgewertet und umgewertet werden.

Ich stelle daher den Antrag, meinem Appell an unsere Bundesregierung zuzustimmen, die Verhandlungen zu eröffnen, damit entweder diese Mietzinse, die sich teilweise aus den Zinsen der Reichsdarlehen ergeben, nach abgewerteten Beträgen berechnet werden oder aber die Möglichkeit geschaffen wird, Bundesschuldverschreibungen für die Bezahlung dieser Zinsen zu verwenden. *(Zustimmung bei der SPÖ.)*

*Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.*

*Die Entschliebung wird angenommen.*

**Vorsitzender:** Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 4, 5 und 6 der Tagesordnung. Es sind dies die Bundesgesetze, betreffend Änderung des Weinsteuergesetzes, betreffend Änderung des Biersteuergesetzes und betreffend die Außerkraftsetzung des Bundesgesetzes über Änderung des Aufbauzuschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien.

Ich schlage vor, diese drei Punkte, die inhaltlich zusammengehören, unter einem zu verhandeln, und zwar in der Weise, daß zuerst jeder der drei Berichterstatter seinen Bericht abgibt und hierauf die Debatte über alle drei Punkte unter einem abgeführt wird. Die Abstimmung erfolgt sodann getrennt.

Erhebt hiegegen jemand einen Einwand? *(Niemand meldet sich.)* Das ist nicht der Fall. Es erscheint daher mein Vorschlag angenommen.

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1951, betreffend **Änderung des Weinsteuergesetzes.**

**Berichterstatter Tazreiter:** Hohes Haus! Vor uns liegt der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Änderung des Weinsteuergesetzes. Die Weinsteuer, die bisher eine Mehrfachbesteuerung dargestellt hat, da zu der Weinsteuer mit 25 S pro Hektoliter auch noch ein Aufbauzuschlag von 25 S pro Hektoliter eingehoben wurde, soll jetzt vereinheitlicht werden, indem die Weinsteuer auf 50 S pro Hektoliter erhöht wird. Selbstverständlich ist dadurch die Einhebung einfacher geworden, nur fürchten die Weinbauern, daß es jetzt nicht so leicht zu einer Herabsetzung der Weinsteuer kommen wird. Unsere Weinbauern, die schätzungsweise 220.000 Familien zählen, erwarten, daß die Steuer dann, wenn es dem Fiskus möglich ist, soweit herabgesetzt wird, daß auch sie existieren können. Es ist bei den Weinbauern so, daß sich ihre Arbeit nicht mechanisieren läßt, da sie alles mit Handarbeit machen müssen, und daß sie daher auch unter der Schwere der jetzigen Zeit leiden. Aber wir müssen eben darauf Bedacht nehmen, daß der Staat diese Mittel braucht, und so hat mich der Finanzausschuß beauftragt, Sie zu ersuchen, diesem Gesetz die Zustimmung nicht zu versagen.

Ich bitte darum, für dieses Gesetz zu stimmen.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1951, betreffend Änderung des Biersteuergesetzes.

Berichterstatter Dr. Übelhör: Hoher Bundesrat! Ich erstatte Bericht über den Gesetzesbeschluß, betreffend Änderung des Biersteuergesetzes. Das Biersteuergesetz vom 28. März 1931 sieht, wie ich als bekannt voraussetzen darf, eine Besteuerung des Bieres nach abgestuften Steuersätzen vor. Diese Abstufung wurde vorgesehen, um den kleinen Brauereien einen gewissen Lastenausgleich im Vergleich zu den günstigeren Produktionsbedingungen großer Brauereien zu ermöglichen.

Neben dieser abgestuften Biersteuer wurde ein Aufbauszuschlag von derzeit 50 S pro Hektoliter eingehoben. Die Geltungsdauer dieses Zuschlages mußte seit 1947 alljährlich verlängert werden und erstreckt sich gemäß der letzten Prolongierung vom 15. Dezember 1950 bis zum 31. Dezember dieses Jahres.

Da es feststehend erscheint, daß wegen der angespannten Lage der Finanzen des Bundes auch weiterhin auf die Einhebung des Aufbauszuschlages zur Biersteuer nicht verzichtet werden kann, und da ferner ebenfalls feststehen dürfte, daß auch in den kommenden Jahren an eine Herabsetzung der steuerlichen Gesamtbelastung des Bieres — also Biersteuer und Aufbauszuschlag zur Biersteuer — nicht zu denken sein wird, ergibt sich daraus als dritte Feststellung, daß die jährlich neu zu beschließende Prolongierung der Geltungsdauer des Aufbauszuschlages bloß eine unnötige Verwaltungsbelastung darstellt. Dies ist aber keineswegs berechtigt und auch nicht erwünscht, und deshalb sieht die Änderung des Biersteuergesetzes eine Zusammenlegung der beiden Besteuerungsarten vor, ohne daß an deren Gesamthöhe etwas geändert wird.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Nationalratsbeschluß, betreffend Änderung des Biersteuergesetzes, befaßt und mich ermächtigt, Sie zu bitten, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1951, betreffend die Außerkraftsetzung des Bundesgesetzes über Änderung des Aufbauszuschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien.

Berichterstatter Dr. Übelhör: Hoher Bundesrat! Ich berichte nun über den Nationalratsbeschluß vom 15. Dezember 1951, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 157, betreffend Änderung des Aufbauszuschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der

Länder und der Stadt Wien, außer Kraft gesetzt wird.

Ich darf mich bei meiner kurzen Berichterstattung auf meine Ausführungen über den Nationalratsbeschluß, betreffend Änderung des Biersteuergesetzes, über den zu berichten ich bereits die Ehre hatte, berufen, und ich wiederhole, daß dieses Gesetz eine Zusammenlegung der bisherigen Biersteuer mit dem Aufbauszuschlag vorsieht. Der Aufbauszuschlag wurde also in die Stammsteuer einbezogen. Aus diesem Grunde sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 sowie 7 und 8 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1947 gegenstandslos geworden. Die §§ 4 bis 6 des zitierten Gesetzes regeln die Beteiligung der Länder am Ertrag der Biersteuer. Da diese Materien in Zukunft in der Finanzausgleichsnovelle 1952 geregelt werden, wird das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947 mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Änderung des Biersteuergesetzes und mit dem Inkrafttreten der Finanzausgleichsnovelle 1952 vollkommen gegenstandslos. Es ist deshalb auch formell außer Kraft zu setzen.

Wenn ich noch hinzufüge, daß diese Außerkraftsetzung zweckmäßiger durch ein eigenes Gesetz als in zwei Gesetzen, die verschiedene Materien behandeln, erfolgt, ist meine Berichterstattung auch schon beendet.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

*Der Bundesrat geht in die gemeinsame Debatte über die Punkte 4 bis 6 der Tagesordnung ein.*

Bundesrat Fiala: Hoher Bundesrat! Ich ersuche, meinen Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend Änderung des Weinsteuergesetzes, Einspruch zu erheben, zu unterstützen.

Begründung: Seit Jahren werden zusammen mit verschiedenen Steuern und Abgaben auch sogenannte Aufbauszuschläge eingehoben. Die Einführung der Aufbauszuschläge wurde seinerzeit damit begründet, daß zur Beseitigung von Kriegsschäden zusätzliche Einnahmsquellen geschaffen werden müßten. Die Einführung eines Aufbauszuschlages zur Weinsteuer bedeutete selbstverständlich eine Verteuerung jenes Viertels Wein, welches sich ein werktätiger Mensch gerade noch am Wochenende leisten konnte. Die Verteuerung des Weines traf aber nicht nur die Konsumenten, sondern auch zahlreiche kleine Weinbauern, deren Absatz und Existenz vielfach durch diese Verteuerung des Weines gefährdet wurden.

Im Bericht des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates wird zu gegeben, daß der ursprüngliche Zweck der Aufbauschläge, nämlich die Finanzierung der Nachkriegslasten, bereits gegenstandslos geworden ist. Trotzdem wird der Aufbauschlag zur Weinststeuer nicht — wie seinerzeit versprochen — aufgehoben, sondern nur der Weinststeuer einverleibt. Das ist ein glatter Betrug an den Steuerzahlern und muß daher abgelehnt werden.

Mit derselben Begründung ersuche ich auch, Einspruch zu erheben gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend Änderung des Biersteuergesetzes, weil bei der Begründung dieses Gesetzes vom Finanzministerium und von den Parlamentariern, die diese Vorlage im Nationalrat vorgetragen haben, dieselben Argumente gebraucht wurden.

**Bundesrat Resch:** Hoher Bundesrat! Die Weinststeuer ist seit Jahrzehnten, seit sie überhaupt besteht, ein gewisser Streitpunkt zwischen der Bauernschaft und den Finanzbehörden. Niemals ist es gelungen, diese Steuer zur Gänze abzuschaffen. Im nationalsozialistischen Staat hat man auf diese Einnahme zugunsten der Bauern verzichtet, wohl aber hat man sich dann, als der österreichische Staat wieder neu erstanden ist, gleich an diese Steuer erinnert und die Most- und Weinststeuer sofort wiedereingeführt. Im Vorjahr ist es nun endlich gelungen, diese Steuer zugunsten der Weinbauern und auch zugunsten der Konsumenten ein wenig herabzudrücken. Ich war nun der Meinung, daß es gelingen wird, für das nächste Jahr den Aufbauschlag, der noch einbehalten wird, zu beseitigen.

Nun ist es aber ganz anders gekommen. Man hat zwar die Moststeuer fallengelassen, nicht aber die Weinststeuer, und man baut nun eben diesen Aufbauschlag direkt in die Steuer ein, sodaß praktisch eine Erhöhung dieser Steuer festzustellen ist. Eines ist sicher: Wenn das Finanzministerium einmal etwas in der Hand hat, wird es das nie wieder freigeben und loslassen, und diese Steuer, davon bin ich überzeugt, bleibt dann schon weiß Gott wie lange bestehen. Hoffentlich gelingt es uns doch, späterhin wieder einmal daran zu erinnern, daß sich die Verhältnisse geändert haben und daß eben die Bauernschaft wieder Anspruch auf die Befreiung von dieser Steuer erhebt.

Ich möchte mit einigen kurzen Worten aufzeigen, mit welchen besonderen Schwierigkeiten die Erzeugung des Weines verbunden ist. Ich spreche vor allem von den steirischen Verhältnissen, denn in der Steiermark sind nicht so viele Weingärten wie in Niederösterreich. Immerhin haben wir zirka 2500 ha

Weingartengrundstücke, zum großen Teil Kleinbesitz, kleine Weingärten, die kleine Familien bearbeiten, auf den steilsten Hügeln gelegen, wo man mit keinen Maschinen oder Ackergeräten arbeiten kann, sondern mit der Haue, mit der Hand die gesamten Arbeiten durchführen muß. Wenn man bedenkt, daß hier oft fünf, sechs und mehr Leute mit dem Ertrag aus einem solchen kleinen Weingarten ihr Auslangen finden und davon leben sollen, muß man wirklich sagen: Es tut einem ins Herz hinein weh, wenn man sieht, daß nun in erster Linie diese armen Leute, die Ärmsten unter den Armen, dadurch betroffen werden. Es ist dort nicht so einfach, die Weingärten zu bearbeiten, wie etwa in Niederösterreich. Die Arbeit kann, wie ich schon erwähnt habe, niemals mit Maschinen gemacht werden, es muß alles auf dem Rücken getragen werden, die Bekämpfung der Peronospora, des Oidium und des Sauerwurms sowie der verschiedenen Schädlinge ist unerhört schwer.

Außerdem muß noch bedacht und berücksichtigt werden, daß alle diese Bekämpfungsmittel unerhört teuer sind, sodaß praktisch heute die Weinerzeugung mehr oder weniger unrentabel geworden ist. Wenn man sieht, daß der Wein hier bei uns in der Steiermark bei den Weinbauern gegenwärtig um 6 bis 7 S pro Liter verkauft wird, so kann sich jeder an seinen Fingern ausrechnen, daß dabei niemand etwas verdienen kann, ja daß der Anreiz zur Weinproduktion überhaupt schon von vornherein genommen ist. Die Fürst Liechtensteinsche Forst- und Güterdirektion hat mehrere Hektar Weingärten in Deutschlandsberg. Sie hat eine genaue Rechnung angestellt und festgestellt, daß ihr der Liter Wein, also die Arbeit zur Herstellung eines Liters Wein, auf 10 S zu stehen kommt. Nun soll der Wein mit 6, 7 oder 8 S verkauft werden. Das ist einfach unmöglich, und wenn man dann noch mit einer solchen Steuer kommt, erschwert man die Lage noch mehr.

Hoher Bundesrat! Ich hoffe, daß es doch gelingen wird, wenn einmal wieder normale Zeiten kommen werden, gemeinsam die berechnete Forderung zu stellen, die Weinststeuer abzuschaffen. Hier werden wir dann einen gemeinsamen Schritt machen müssen. Die Weinststeuer bedeutet nicht nur als rein finanzielle Belastung eine außerordentliche Schwierigkeit für jeden einzelnen Weinbauern, sondern mit ihr sind auch gleichzeitig die Kellerkontrollen der Finanzämter durch Finanzbeamte verbunden. Diese Kontrollen sind manchmal sehr kompliziert, und es kann da irgendein kleiner Beamter den Bauern bis zur Weißglut sekkieren. Es wird jedes Faß durchgekostet und durchgemessen, also eine Sekkatur ausgeübt, die nahezu nicht

auszuhalten ist. Daher entstehen auch auf diesem Gebiet Schwierigkeiten. Wenn man außerdem noch bedenkt, daß die Kosten, die bei der Herstellung erwachsen, insgesamt sehr hoch sind, so muß sich schon wirklich jeder fragen: Soll ich denn überhaupt noch ein Interesse am Weinbau haben oder nicht? Und ich bin auch davon überzeugt: wenn jeder diese schwierigen Arbeiten so richtig kennen würde und wenn jeder einzelne, der hier in diesem Haus sitzt, die Arbeiten in einem Weingarten selbst durchführen müßte, so, wie ich es auch mache — heute noch würde die Weinsteuern abgeschafft werden!

Bundesrat Dr. Ulmer: Hohes Haus! Ich glaube, es ist parlamentarischer Brauch, daß einem Sprecher für eine Regierungsvorlage ein solcher zu folgen hat, der gegen sie plädiert. Da der Herr Vorsitzende soeben mich an das Rednerpult gerufen hat, hätte ich die Aufgabe, für die beiden Vorlagen, für die Einbeziehung des Wein- und Biersteuerzuschlages in die Stammsteuer zu sprechen. Leider kann ich Ihnen in diesem Sinne nicht dienen, da auch der KdU von diesen beiden Regierungsvorlagen nicht so entzückt ist, daß er seine Stimme für sie abgeben kann.

Wir sind dabei allerdings in der viel glücklicheren Situation, keinen Salto mortale schlagen zu müssen, indem wir meritorisch gegen die Vorlage sprechen, schließlich aber doch für sie stimmen müssen. Wir sind ja Oppositionspartei und genießen daher das, ich möchte sagen, natürliche Recht einer Oppositionspartei, gegen eine steuerliche Belastung zumal dann zu stimmen, wenn es sich um eine notorische Konsumsteuer handelt.

Im übrigen haben meine beiden Vorredner so viele Argumente fleißig zusammengetragen, daß es nicht notwendig ist, diese Dinge zu wiederholen. Ich schätze es nicht, Sachen, die vor wenigen Minuten hier gesagt worden sind, im gleichen Sinne nochmals zu erörtern.

Nur eine Bemerkung, die heute hier gefallen ist, darf ich kurz aufgreifen. Der Herr Berichterstatter hat, so wie es auch in der Regierungsvorlage geschieht, das Argument ins Treffen geschickt, daß diese Einbeziehung der bisherigen Aufbauschläge in die Stammsteuer deshalb erfolgen muß, weil dies dem Prinzip der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens entspricht. Meine Damen und Herren! So erfreulich dieses Bekenntnis zu einer Verwaltungsreform ist, so muß doch vermerkt werden, daß wir uns eine Verwaltungsreform etwas anders vorstellen. Jede Verwaltungsreform kann doch nur den Sinn haben, Kosten der Verwaltung einzusparen. Diese Kosten müssen deswegen eingespart werden, damit der Finanzminister seine Steuerschraube lockerer

halten kann. Wenn das nicht der Effekt einer Verwaltungsreform ist, dann hat sie ihren Hauptsinn verloren. Da nun im gegenständlichen Fall die Einbeziehung eines Steuerzuschlages in eine Stammsteuer bestimmt keine Erleichterung des Steuerdruckes ist, kann hier beim besten Willen nicht das Argument der Verwaltungsreform zur Rechtfertigung herangezogen werden.

Ich fasse alles in einen Satz zusammen: Der KdU sieht sich nicht in der Lage, für die beiden Gesetzesvorlagen, für die Einbeziehung des Wein- und Biersteueraufbauschlages in die betreffende Stammsteuer, seine Stimme abzugeben.

**Vorsitzender:** Die zwei Anträge des Bundesrates Fiala sind Gegenanträge. Werden die Anträge des Berichterstatters, gegen die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so sind die Gegenanträge abgelehnt.

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates — Änderung des Weinsteuergesetzes, Änderung des Biersteuergesetzes und Außerkraftsetzung des Bundesgesetzes, betreffend Änderung des Aufbauschlages zur Biersteuer und die Ertragsbeteiligung der Länder und der Stadt Wien — keinen Einspruch zu erheben; damit sind die beiden Gegenanträge Fiala abgelehnt.*

Der 7. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1951, betreffend die **Finanzausgleichsnovelle 1952**.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Artikel 13 der Bundesverfassung verspricht bekanntlich zur Regelung der Zuständigkeit des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Abgabenwesens ein eigenes Bundesverfassungsgesetz, ein sogenanntes Finanz-Verfassungsgesetz. Seit 1945 sind einige solcher Gesetze mit vorläufigen Regelungen, sogenannte Finanzausgleichsgesetze, zustande gekommen. Das vorliegende Gesetz stellt eine zweite Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 1950 dar. Ich fasse die wesentlichen Bestimmungen in acht Punkten zusammen.

1. Der Vorzugsanteil des Bundes bleibt wie früher 400 Millionen Schilling. Bei der Aufteilung dieses Vorzugsanteiles findet diesmal im Zusammenhang mit dem 5. Lohn- und Preisabkommen und der Ermäßigung der Gewerbesteuer eine Bevorzugung der Gemeinden gegenüber den Ländern statt. Die Aufteilung der Beträge des Vorzugsanteiles des Bundes auf die Länder und Gemeinden sieht für das Jahr 1952 folgendermaßen

aus: Länder ohne Niederösterreich und Wien 21 Prozent; Niederösterreich 5 Prozent (früher Länder ohne Wien 17 Prozent). Der Anteil für Wien (Land und Gemeinde) bleibt mit  $33\frac{1}{3}$  Prozent der gleiche. Die Gemeinden ohne Wien leisten diesmal  $40\frac{2}{3}$  Prozent gegenüber früher  $49\frac{2}{3}$  Prozent.

2. In bezug auf die Wein- und Biersteuer werden die ausgleichsrechtlichen Bestimmungen, die in den früheren Gesetzen über die Wein- und Biersteuer enthalten waren, in die Finanzausgleichsneuvelle übernommen.

3. Die sogenannte Volkszahl wird auf das Ergebnis der letzten Volkszählung und damit auf die Arbeiten des Österreichischen Statistischen Zentralamtes bezogen.

4. Das Höchstausmaß der Grundsteuer wird auf 400 Prozent und für die Bergbauergemeinden auf 300 Prozent erhöht. — Der gesamte Mehrertrag, der sich aus dieser Erhöhungsmöglichkeit ergibt, dürfte für die Gemeinden ohne Wien etwa 20 Millionen Schilling ausmachen.

5. Es wird festgestellt, daß im § 10 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1950 unter Gewerbesteuer auch die Lohnsummensteuer zu verstehen ist.

6. Die Beiträge der Länder zu den Kosten der Besoldung der Lehrer an den öffentlichen Pflichtschulen bleiben erhalten.

7. Die Polizeikostenbeiträge der Gemeinden an den Bund werden von 7 S auf 20 S je Kopf der Bevölkerung erhöht. Der Bund erzielt dadurch eine Mehreinnahme von 33 Millionen Schilling.

8. Eine Kontrollbestimmung, das heißt eine Ermächtigung der Bundesregierung beziehungsweise des Herrn Finanzministers, ermöglicht es, auf die Ausgabenwirtschaft der Gebietskörperschaften einen gewissen Einfluß zu gewinnen. Der Bund beziehungsweise der Finanzminister wird nämlich ermächtigt, Zuschüsse an die Länder und Gemeinden ganz oder teilweise nicht anzuerkennen beziehungsweise nicht auszuführen, wenn eine Gebietskörperschaft ihre Dienstnehmer kategorienweise besser stellt als der Bund die seinen. Diese Bestimmung ist deshalb in das Finanzausgleichsgesetz hineingekommen, weil es sich in einigen Bundesländern und Städten ereignet hat, daß Angestellte der Gebietskörperschaften zum Beispiel bei Weihnachtsremunerationen anders, und zwar bedeutend besser behandelt worden sind als gleichrangige Kategorien der Bundesangestellten.

Namens des Finanzausschusses stelle ich den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Bundesrat Fiala:** Hoher Bundesrat! Ich beantrage, gegen das vorliegende Gesetz Einspruch zu erheben, und begründe es wie folgt:

Aus dem Gesetzesbeschluß geht hervor, daß der Finanzminister in drei entscheidenden Fragen die Belastung der Länder und Gemeinden noch verstärken konnte. Das von den Ländern und Gemeinden an den Bund zu leistende Notopfer von 400 Millionen Schilling bleibt weiter bestehen, der Höchsthebesatz für die Grundsteuer A wird von 200 auf 400 Prozent und der Beitrag der Gemeinden zu den Kosten der Bundespolizei von 7 auf 20 S erhöht.

Die Erhöhung des Höchsthebesatzes bei der Grundsteuer A wird zu einer sehr wesentlichen Belastung der Pächter, Keuschler und Kleinbauern führen. Auch die Erhöhung der Beitragsquoten zu den Kosten der Bundespolizei wird in den in Frage kommenden Gemeinden zu einer neuen Belastung der Gemeindesteuerzahler führen. Durch eine solche verfehlte Finanzausgleichspolitik kam es in den letzten Jahren zu einer Verdoppelung, ja vielfach sogar zu einer Verdreifachung der kommunalen Steuern und dazu, daß die Länder und Gemeinden in große finanzielle Schwierigkeiten gerieten. Durch die dauernde Verschlechterung des Aufteilungsschlüssels zuungunsten der Gemeinden wird die Unsicherheit und Planlosigkeit der Wirtschafts- und Finanzpolitik des Bundes außerdem noch in die Kommunalverwaltungen hineingetragen.

Es ist daher unbedingt notwendig, gegen den Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben.

**Bundesrat Dr. Ulmer:** Hohes Haus! Wenn die Auffassung gilt, daß Regierungsvorlagen und Gesetze letztlich durch einen Kompromiß, durch ein gemeinsames Einverständnis zustandekommen müssen, so gilt dies in ganz besonderem Maße für das Finanzausgleichsgesetz. Es ist im Grunde genommen unvorstellbar, daß die Hauptinteressenten eines derartigen Ausgleichsgesetzes, der Staat einerseits und die Länder andererseits, nicht ihre ausdrückliche Zustimmung zu dem geben, was darin steht.

Darum war ich gestern nachmittag in der Finanzausschußsitzung sehr überrascht, zu hören, daß der Art. III, der dem Bund die Möglichkeit von ausgesprochenen Repräsentationen — man kann wohl so sagen — in die Hand gibt, wenn Länder oder Gemeinden nicht völlig botmäßig sind, ohne Wissen der Länder in diese Regierungsvorlage hineingekommen ist.

Ich halte dieses Verfahren für ausgesprochen unfair und glaube nicht, daß es zum Ziele

führt. Ich kann mir im Gegenteil vorstellen, daß in dem Falle, daß dieser Art. III jemals praktische Anwendung finden würde — was das Schicksal verhüten möge —, er durchaus keine Gewähr dafür ist, daß er Meinungsgegensätze bereinigen kann; er wird ganz im Gegenteil wie ein Faß Pulver wirken, in dessen Nähe man unvorsichtig mit Feuer umgeht.

Ich halte diesen Artikel für einen ausgesprochenen Mißgriff und glaube nicht, daß sich die Länder durch ihn einschüchtern lassen werden, sondern kann mir sehr gut vorstellen, daß sie gegen ihn von vornherein Stellung beziehen werden; denn schließlich und endlich ist es doch ein klares Recht der Länder, die Besoldungsangelegenheiten und die dienstlichen Obliegenheiten ihrer Beamten und Angestellten weitgehend nach eigenem Ermessen zu regeln. Es geht nicht an, den Ländern dieses Recht auf dem Umweg des Art. III zu entziehen.

**Bundesrat Riemer:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Dieses Finanzausgleichsgesetz bringt eine Reihe von Korrekturen des bisherigen Finanzausgleiches, die infolge der Entwicklung der Wirtschaft und der sonstigen Verhältnisse in unserer Republik notwendig geworden sind. Es ist schon in den Kreisen, in denen über den Finanzausgleich gesprochen wurde, nicht zuletzt auch gestern im Finanzausschuß des Bundesrates Kritik geübt worden, daß dieser Finanzausgleich wieder nur ein Provisorium darstellt, daß er wieder nur für ein Jahr abgeschlossen wurde und daß nicht versucht wurde, eine endgültige Regelung dieser Auseinandersetzung auf finanzpolitischem und steuerpolitischem Gebiet zwischen den Gebietskörperschaften zu finden, die mindestens für mehrere Jahre einen Status schafft und die Möglichkeit gibt, für längere Zeit zu planen und auf längere Zeit hinaus Aufgaben ins Kalkül zu ziehen.

Meine sehr Verehrten! Es gibt kaum jemanden unter den Interessenten an dieser Materie, der es nicht gewünscht hätte, daß der Finanzausgleich endlich einmal aus dem Stadium des Provisoriums in das des Definitivums trete und für einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden könne. Aber solange wir uns in Österreich wirtschaftlich in einem Provisorium befinden, solange wir noch eine so labile Wirtschaft haben, wie wir das leider immer wieder feststellen müssen, solange wir gezwungen sind, jedes Jahr ein großes Preis- und Lohnübereinkommen zu schließen, solange wird es leider auch nicht möglich sein, dem Finanzausgleich jene definitive Gestalt zu geben, die für einige Jahre anhält. Wir müssen uns vielmehr damit begnügen, beim Finanzausgleich Korrekturen vorzunehmen,

die durch die Entwicklung der letzten Zeit, durch die Entwicklung des abgelaufenen Jahres notwendig geworden sind. Diese Aufgabe hat auch dieser Finanzausgleich wieder zu lösen versucht, und ich glaube, er hat sie so zu lösen versucht, daß das Maximum an Gerechtigkeit, soweit es ein solches in Finanzfragen überhaupt gibt, erreicht wird.

Wenn trotzdem Klagen von seiten der Länder, der Gemeinden, aber auch von seiten der Städte geführt werden, so gibt Grund zur Klage, daß nicht alles erreicht wurde, was erstrebt wurde, und daß nicht alle Wünsche erfüllt werden konnten, daß noch nicht alle Forderungen Berücksichtigung gefunden haben. Der Grund hierfür liegt eben einerseits in der Armut unseres Staates und andererseits in den Widerständen, die jedem einzelnen Vorschlag von der anderen Seite entgegengebracht wurden.

Meine sehr Verehrten! Die Veränderungen, die sich in der Finanzstruktur unseres Staates und unserer Gebietskörperschaften gerade im Laufe des heurigen Jahres ergeben haben, wurden im Finanzausgleich weitgehend berücksichtigt. Sie sind zum Teil dadurch eingetreten, daß versucht worden ist, die neuen Belastungen, die den Gebietskörperschaften durch das 5. Lohn- und Preisabkommen, das im Sommer dieses Jahres abgeschlossen wurde, entstanden sind, durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer zu bedecken. Das hat zur Folge gehabt, daß der Bund seine Belastung so ziemlich decken konnte, daß aber dadurch, daß die Umsatzsteuer sehr ungleichmäßig verteilt wird — zwei Drittel davon bekommt der Bund, zwei Neuntel bekommen die Länder und nur ein Neuntel kommt auf die Gemeinden —, eine starke Verschiebung in der Finanzstruktur und in der Finanzlage der Gebietskörperschaften eingetreten ist. Die Länder wurden in diesem Zusammenhang — man kann es ruhig sagen, es wird kaum einen Landesfinanzreferenten geben, der das bestreiten kann — saniert, die Gemeinden aber wurden praktisch ruiniert; denn die Gemeinden haben einen viel größeren Teil der Belastung auf sich nehmen müssen, als ihnen an Deckung wieder gegeben wurde.

Wir mußten feststellen, daß auf diese Weise in den großen Gemeinden, aber auch in den kleineren Gemeinden eine sehr, sehr arge und drückende Finanznot eingetreten ist, daß es Gemeinden gibt, die am 1. Dezember zum Beispiel nicht wußten, woher sie den halben 13. Monatsbezug nehmen sollten, den sie ihren Angestellten zahlen mußten, daß aber auch große Städte gezwungen waren, andere Mittel in Anspruch zu nehmen, auf Fonds und auf andere Mittel zu greifen, die zweck-

bestimmt sind, um diese Auszahlungen wenigstens am 15. Dezember an ihre Angestellten leisten zu können.

Zu dieser einen Ursache kommt noch eine zweite, das ist die Herabsetzung der Gewerbesteuer und die gleichzeitige Einräumung weitgehender Begünstigungen an die Unternehmungen bei der AfA, bei den Investitionsbegünstigungen, wie sie das erste Steueränderungsgesetz dieses Jahres gebracht hat. Dadurch sind auch die Gewerbesteuereingänge bei den großen Industriegemeinden bereits jetzt rückläufig geworden, und es sind für das Jahr 1952 noch weitere Rückgänge vorauszu sehen, sodaß sogar das Finanzministerium, das bis jetzt noch immer an der Spitze aller Optimisten marschiert ist, in den Bundesvoranschlag 1952 bei der Gewerbesteuer einen Betrag eingesetzt hat, der niedriger als der ist, der im Nachtragsbudget 1951 veranschlagt war. Der Herr Finanzminister hat im Budget des Jahres 1951 die Gewerbesteuer mit 800 Millionen Schilling eingeschätzt. Er hat sie im Nachtragsbudget auf 886 Millionen geschätzt, und auf Grund der tatsächlichen Eingänge der letzten Wochen und Monate war er gezwungen, in das Budget für 1952 wieder nur 800 Millionen Schilling an Gewerbesteuer einzusetzen, weil das Finanzministerium in der Praxis sehen mußte, daß die Gewerbesteuer im nächsten Jahr weit weniger tragen wird, als sie im heurigen Jahr zu tragen versprochen hat. Das sind die Ursachen der Finanznot der Gemeinden.

Diese Tatsachen waren uns bei den Verhandlungen über den Finanzausgleich selbstverständlich bewußt, und sie konnten auch vom Partner, von der anderen Seite, nicht in Abrede gestellt werden. Sie mußten bei den Verhandlungen berücksichtigt werden. Diese Berücksichtigung wurde im Bundespräzipuum gefunden. Der Herr Finanzminister hat uns damals gesagt, daß die Ertragsanteile im nächsten Jahr um rund 60 Prozent höher sein werden, als sie im Jahre 1951 waren, und folglich wäre es nur selbstverständlich und gerecht — auch der Herr Finanzminister steht auf dem Standpunkt eines gerechten Finanzausgleiches —, von seinem Standpunkt aus gerecht, daß auch das Präzipuum im gleichen Maße, wie die Ertragsanteile zu steigen versprechen, im nächsten Jahr erhöht würde. Er hat von uns, von den Ländern und Gemeinden, verlangt, daß das Bundespräzipuum von 400 Millionen Schilling im Jahre 1951 auf 650 Millionen Schilling im Jahre 1952 erhöht werden solle. Dazu ist es nicht gekommen; denn dem konnte die Verschlechterung der Finanzlage der Gemeinden gegenübergehalten werden, vor allem — wie ich das schon geschildert habe —

die ganze Veränderung der Struktur unserer verbundenen Steuerwirtschaft. Die Korrektur, von der ich vorhin gesprochen habe, nämlich die Korrektur des Finanzausgleiches, die aus der veränderten Struktur unserer Finanzwirtschaft heraus notwendig geworden ist, wurde schließlich beim Bundespräzipuum gefunden, und zwar in der Form, daß es nicht, wie der Herr Finanzminister verlangt hat, auf 650 Millionen Schilling erhöht wurde, sondern daß es auch für das Jahr 1952 mit 400 Millionen Schilling festgesetzt wurde, infolgedessen also relativ eine Ermäßigung, eine Senkung erfahren hat.

Ich möchte durch zwei Zahlen, die ich gegenüberstelle, diese Senkung auch augenscheinlich machen. Die 400 Millionen Schilling haben im Jahre 1951 von der Gesamtsumme von 2372 Millionen an Ertragsanteilen laut Budgetvoranschlag 16·8 Prozent betragen. Die gleichen 400 Millionen Schilling werden im Jahre 1952, in dem mit 3594 Millionen an Ertragsanteilen gerechnet wird, nur 11·14 Prozent ausmachen. In diesem Ausmaß, also um 5 Prozent, ist das Präzipuum relativ niedriger als im Jahre 1951. Hier steckt also die Korrektur des Finanzausgleiches und hier steckt vor allem die Entlastung für die Gemeinden, die dadurch erreicht wurde, daß es gelungen ist, in den Verhandlungen den Ländern doch schließlich Zusagen abzurufen und ihnen beizubringen, daß sie für die Gemeinden ein kleines Opfer bringen müssen, weil sie ja in ihrer Finanzlage viel besser daran sind. Dieses kleine Opfer wurde von den Ländern bei der Aufteilung des Bundespräzipuums in der Form gebracht, daß die Länder eben einen größeren Teil des Präzipuums tragen als im Jahre 1951. Der Herr Berichtserstatter hat bereits geschildert, daß dieser Anteil von 17 Prozent, den die Länder ohne Wien zu tragen hatten, auf insgesamt 26 Prozent gesteigert wurde, obwohl er in Wirklichkeit nach der Finanzkraft der Länder sowie nach der Verteilung der Steuern, wie sie auf die einzelnen Länder entfallen, noch höher sein könnte. Die absoluten Zahlen wirken sich so aus, daß die Gemeinden, die im Jahre 1951 von den 400 Millionen des Präzipuums 198·7 Millionen, also fast die Hälfte tragen mußten, im nächsten Jahr nur 162·7 Millionen Schilling werden übernehmen müssen. Sie haben also um 36 Millionen Schilling weniger zum Bundespräzipuum beizutragen, weil diese 36 Millionen von den Ländern übernommen werden.

Die Finanzausgleichsnovelle hat natürlich auch auf einigen anderen Gebieten Korrekturen versucht. Eine solche Korrektur wurde uns vom Herrn Finanzminister auf dem Gebiete der Polizeikostenbeiträge vorgeschlagen, und

wir waren nicht so stark, weder die Gemeinden noch die Länder, die ja in diesen Fällen mit den Gemeinden auf einer Linie stehen, diese Korrektur abzulehnen. Die Polizeikostenbeiträge der Städte, die Bundespolizei haben, werden also im Jahre 1952 von 7 S pro Kopf der Bevölkerung auf 20 S pro Kopf der Bevölkerung erhöht werden. Dies bedeutet eine Verschlechterung der Finanzlage dieser Städte um nicht weniger als 35 Millionen Schilling, von denen 23 Millionen Schilling allein auf die Stadt Wien entfallen.

Wir haben uns natürlich bemüht, auch einige andere Korrekturen vorzunehmen, die eine gewisse Verbesserung der Finanzlage der beteiligten unteren Gebietskörperschaften herbeiführen sollen. In dieser Richtung wurde bei der Grundsteuer der landwirtschaftlich genutzten Gründe eine neue Regelung getroffen. Es wurden mit dieser Finanzausgleichsnovelle die Höchsthebesätze für die Grundsteuer A, die bisher 200 Prozent betragen haben, mit 400 Prozent festgesetzt. Eine Ausnahme wurde nur für die Gebirgsbauerngemeinden gemacht, die einen Höchsthebesatz von 300 Prozent in Anspruch nehmen können.

Die Länder, die auf diesem Gebiet sehr viel Verständnis gezeigt haben, haben sich bereits in den ersten Stunden der Verhandlungen aus eigenem Antrieb bereit erklärt, im Wege der Landesgesetzgebung Mindesthebesätze für die Grundsteuer A mit 200 Prozent zu beschließen, um es auf diese Weise den Herren in den Gemeindestuben draußen auf dem flachen Land doch ein wenig zu erleichtern, diese Grundsteuererhöhung durchzuführen, sodaß sie nicht die ganze Verantwortung für diese unpopuläre Maßnahme allein tragen müssen.

Ich darf Sie, meine sehr Verehrten, jetzt bei der Erhöhung der Grundsteuer A darauf aufmerksam machen, daß die Grundsteuer, obwohl sie für die Gemeinden eine außerordentlich wichtige Einnahme ist, ja für kleine Gemeinden die Haupteinnahmequelle bildet, weil diese andere Steuerquellen nicht besitzen oder ausschöpfen können, in Wirklichkeit die rückständigste, die zurückgebliebenste Steuer ist, die wir überhaupt in Österreich haben. Es gibt nämlich noch immer sehr viele Gemeinden, die heute noch die Grundsteuer vom landwirtschaftlichen Grundbesitz mit einem 100prozentigen Hebesatz einheben, das heißt also, ohne jeden Zuschlag in der Höhe einheben, in der sie seinerzeit festgesetzt wurde, obwohl alle anderen Steuern inzwischen bedeutend gestiegen sind. Das heißt weiter, meine sehr verehrten Damen und Herren: Da diese Grundsteuermaßbeträge vor 1938 festgesetzt

wurden und im Jahre 1938 bei der Umrechnung von Schilling auf Mark um ein Drittel herabgesetzt worden sind, werden dort, wo die Grundsteuer A mit 100 Prozent eingehoben wird, heute noch, im Jahre 1951, Steuerbeträge eingehoben, die nur zwei Drittel der Beträge ausmachen, die vor 1938 von denselben Grundbesitzern an die Gemeinden abgeführt wurden. Aber auch dort, wo der Höchsthebesatz von 200 Prozent eingehoben wird — das ist gar nicht die Mehrzahl der österreichischen Landgemeinden, sondern die Minderheit —, macht diese Grundsteuer in Wirklichkeit erst 133 Prozent der des Jahres 1937 aus. So schaut also die Steuerleistung der Landwirtschaft für ihre eigenen Gemeinden aus.

Wenn wir nun gefordert haben, die Grundsteuer A solle beim Höchsthebesatz wenigstens auf das Doppelte, nämlich auf 400 Prozent, gesteigert werden, wobei das noch keine Mußbestimmung, sondern nur eine Kannbestimmung wäre und es daher im Belieben der Gemeindeverwaltung läge, diesen Höchsthebesatz auch tatsächlich einzuführen, so würde das noch immer erst bedeuten, daß diese Gemeinden in Wirklichkeit nicht mehr als 266 Prozent der Grundsteuer haben, die sie im Jahre 1937 eingehoben haben. Gemessen an der Entwicklung der Preise, die die gleichen Grundbesitzer von ihren Produkten verlangen und einheben, ist das zweifellos noch immer eine sehr bescheidene Steuerleistung.

Ich darf auch darauf hinweisen, daß alle anderen Bevölkerungsschichten in Österreich, sowohl die Gewerbetreibenden bei der Einkommensteuer als auch die Lohn- und Gehaltsempfänger bei der Lohnabzugssteuer, in der Entwicklung ihrer Steuerleistung ganz andere Wege gegangen sind und ein ganz anderes Tempo eingeschlagen haben. Diese Kreise wären glücklich, wenn sie heute noch bei einem solchen Hebesatz halten könnten, den die Landwirtschaft noch nicht einmal erreicht hat.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich will gar nicht darauf hinweisen, wie sehr die Grundpreise, der Grundwert durch die Tätigkeit der Gemeinden beeinflusst wird und steigt. Wo eine Straße, wo eine Wasserleitung oder ein Kanal gebaut wird, dort steigen momentan die Grundpreise und führen zu Wertsteigerungen und zu Spekulationsgewinnen, von denen die Gemeinden nichts sehen, die die Grundbesitzer für sich einstecken, während die Gemeinden mit ihren großen Aufwendungen nur die Voraussetzungen dazu liefern.

Die Finanzausgleichsnovelle hat noch eine andere Korrektur vorgenommen, eine Korrektur

tur formalen Charakters und mehr optischer Art, und zwar beim abgestuften Bevölkerungsschlüssel. Ich muß dazu ein paar Worte sagen. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel ist ein Multiplikator, und zwar die Zahl, mit der die tatsächliche Bevölkerungszahl der betreffenden Gebietskörperschaft bei der Aufteilung der Ertragsanteile zu multiplizieren ist. Da ist nun folgendes Prinzip festgehalten. Man hat die Erfahrung gemacht — und das ist ja eine in der internationalen Literatur einheitliche und völlig unbestrittene Meinung —, daß mit dem Wachsen der Bevölkerungszahl progressiv die Aufgaben eines Gemeinwesens und dementsprechend auch sein Aufwand steigen. Es ist klar, daß eine Stadt einen höheren Aufwand als ein Dorf hat und daß eine Großstadt einen höheren Aufwand als eine Mittelstadt oder eine Kleinstadt haben muß. Das braucht nicht bewiesen zu werden, da braucht man sich nur in der Umgebung umzuschauen, um die Beweise zu sehen. Der qualifizierte Bevölkerungsschlüssel bringt diese Tatsache zum Ausdruck. Er ist nur ein Maßstab, der das zum Ausdruck bringt. Dieser Schlüssel hat bisher mit der Vervielfältigungszahl 3 begonnen. Die kleinste Gemeinde hat also Ertragsanteile bekommen, die durch Multiplikation ihrer Bevölkerungszahl mit der Zahl 3 zu berechnen waren, und die größten Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern oder die Stadt Wien mit  $1\frac{2}{3}$  Millionen Einwohnern haben die Vervielfältigungszahl 7 gehabt.

Nun hat man der bauerlichen Bevölkerung immer wieder gesagt: Schaut, welches Unrecht! Die Wiener kriegen siebenmal soviel als ihr, und auch die Innsbrucker kriegen etwa siebenmal soviel als die Leute in einer kleinen Tiroler Gemeinde! Denn die Vervielfältigungszahl für die große Stadt war eben 7. Man hat dabei nicht gesagt, daß sie vor dem Jahre 1938 auch 7 und die der kleinsten Gemeinde damals  $1\frac{1}{2}$  gewesen ist. Seit 1947, seitdem wir das Finanzausgleichsgesetz haben, war es nun so, daß die Bevölkerungszahl der kleinsten Gemeinde mit 3 und die der größten Gemeinde mit 7 multipliziert wurde. Man hat aber immer nur vom Siebenfachen geredet. Es ist uns nun gelungen, in dieser Finanzausgleichsnovelle auch hier eine Korrektur vorzunehmen, allerdings nicht so, wie es sich die Herren von den Landgemeinden vorgestellt haben, sondern in der Richtung, daß man dieser Demagogie, die hier betrieben wurde, endlich den Boden entzogen und die Sache auf den einfachen Nenner zurückgeführt hat, indem man die Vervielfachung nicht mit 3, sondern mit 1 beginnen und nicht mit 7, sondern mit jener Vervielfachung enden läßt, die tatsächlich schon bisher vorhanden war, nämlich mit  $2\frac{1}{3}$ . Nun können die Herren

draußen der Bevölkerung nicht mehr einreden, daß Wien, Innsbruck, Linz oder Graz das Siebenfache bekommen, sondern sie können jetzt nur mehr sagen, was auch Tatsache ist, daß diese Städte das Zweieindrittelfache bekommen. Es ist klar, daß also die Ertragsanteile im Verhältnis 1:  $2\frac{1}{3}$  aufgeteilt werden und nicht, wie bisher behauptet wurde, im Verhältnis 1: 7, was eine Fälschung gewesen ist. Diese Korrektur, meine sehr Verehrten, haben auch die Ländervertreter gutgeheißen, weil auch sie dagegen sind, daß mit diesen Dingen immer wieder Schindluder getrieben wurde.

Noch einige Worte zu der neuen Bestimmung, die erst im letzten Augenblick in die Finanzausgleichsnovelle übernommen wurde. Es ist die Bestimmung, die der Herr Bundesrat Ulmer vorhin kritisiert hat, die Sanktionsmaßnahmen für jene Gebietskörperschaften androht, die über das normale und einheitliche Maß der Besoldung hinaus für ihre Bediensteten bei irgendwelchen Anlässen oder auch manchmal ohne solche irgendwelche generelle Zuwendungen leisten. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist richtig, daß in den Verhandlungen über den Finanzausgleich von dieser Sanktionsbestimmung nicht die Rede war, denn damals war diese Frage nicht aktuell. Die Finanzausgleichsverhandlungen wurden Mitte November abgeschlossen, und diese Frage hat damals noch nicht bestanden. Sie ist erst in dem Augenblick aufgetaucht, in dem eine Landesregierung für ihre Angestellten eine Sonderzuwendung anlässlich der Weihnachtsfeiertage ausbezahlt hat. Damit wären natürlich die Landeshauptstädte gezwungen, das gleiche zu tun, was den Stein ins Rollen gebracht hätte und schließlich in allen Ländern und Städten zu unangenehmen Auseinandersetzungen hätte führen müssen.

Meine sehr Verehrten! Wir haben uns mit dieser Disziplinlosigkeit einzelner Landesregierungen in den letzten Jahren mehrmals auseinandersetzen müssen. In einem Bundesstaat, der seine Finanzen auf dem Prinzip der verbundenen Steuerwirtschaft aufgebaut und auch eine verbundene Personalwirtschaft eingeführt hat, in dem also einheitlich das gleiche Personalrecht und das gleiche Besoldungsrecht für alle öffentlich Angestellten gilt, ist es selbstverständlich und unbedingt notwendig, daß alle beteiligten Gebietskörperschaften absolut Disziplin halten. Es ist unmöglich, daß einer den anderen ausspielt, es ist unmöglich, auf diesem Gebiet eine Lizitandopolitik zu betreiben, wie das von einzelnen Gebietskörperschaften in den letzten Jahren immer wieder aus propagandistischen, aus politischen Gründen und Bedürfnissen heraus gemacht wurde. Man hatte den Ange-

stellten zu Ostern, zu Weihnachten oder bei irgendeinem anderen Anlaß einen Happen hingeworfen und damit alle anderen Gebietskörperschaften in die größte Verlegenheit gebracht, die sich das nicht leisten können, die nicht die Mittel haben, für ihre tausende und zehntausende Angestellten das gleiche zu tun, was irgendeine kleinere Landesregierung, die ein paar Dutzend Beamte hat, leicht tun konnte. Und in einer Zeit, in der in allen Fabriken, in allen Werkstätten, in allen Büros die demagogische Forderung nach einer Überbrückungshilfe gestellt wird, die geeignet ist, unser ganzes Wirtschaftsprogramm, unsere ganze Preissenkungsaktion, unsere ganze sozialpolitische Arbeit ins Wanken zu bringen, in einem solchen Zeitpunkt, in dem wir unser Land zusammenschließen müssen, um dieser verwerflichen Demagogie der einen Seite entgegenzutreten, wird natürlich von dieser Seite jeder Vorwand ausgenützt. Darauf mußte selbstverständlich der Nationalrat so reagieren, wie er durch diese Sanktionsbestimmung reagiert hat.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Glauben Sie nicht, daß ich oder einer meiner Parteifreunde solchen Ausnahmebestimmungen das Wort reden. Wir sind keine Freunde von Ausnahmebestimmungen, wir sind Demokraten, wir stehen auf dem Standpunkt: Gleiche Rechte — gleiche Pflichten! Wir sind dafür, daß alles unter den gleichen Bedingungen geschieht. Aber wenn die gleichen Bedingungen von der einen Seite nicht eingehalten werden, wenn die Disziplin gebrochen wird, dann müssen wir selbstverständlich trachten, irgendwelche Sanktionen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Was in der Finanzausgleichsnovelle steht, das ist ja nur eine Drohung. Der Herr Minister hat gestern im Finanzausschuß gesagt, er hoffe, daß er sie nicht werde wahr machen müssen. Wir hoffen das auch, wir hoffen, daß sie genügt, um wenigstens in Zukunft derartige Extratouren einzelner Gebietskörperschaften zu verhindern, die alle anderen in die größte Verlegenheit bringen, weil sie da nicht mit können.

Und nun gestatten Sie noch zwei Worte zu einem Gesetz, das später zur Behandlung kommt, sodaß ich es mir ersparen kann, mich nochmals zum Wort zu melden. Im 2. Steueränderungsgesetz, welches heute vorliegt, sind unter anderen zwei Bestimmungen enthalten, die für die Gemeindefinanzen von größter Bedeutung sind. Die eine betrifft die Lohnsummensteuer der mehr als 60 Jahre alten Arbeitnehmer, deren Bezüge unter bestimmten Voraussetzungen nicht in die Lohnsumme als Berechnungsgrundlage der Lohnsummensteuer einzubeziehen sind. Diese Be-

stimmung ist infolge der Novellierung des Gewerbesteuergesetzes wieder anzuwenden gewesen, hat aber durch einen Satz im Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz sein Anwendungsgebiet verloren. Diese Unklarheit soll nun durch das 2. Steueränderungsgesetz beseitigt werden. Die Lohnsummen der über 60 Jahre alten Arbeitnehmer, das sind oft die bestbezahlten, die Prokuristen, die Direktoren, die Generaldirektoren, sollen nunmehr von der Lohnsummensteuer nicht mehr frei sein. Das steht nicht so im Gesetz, ergibt sich aber aus der neuen Fassung des § 24 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes.

Das zweite ist die Befreiung der Krankenhäuser von der Umsatzsteuer, soweit es sich um Leistungen für Fürsorgepfleglinge beziehungsweise für Kassenpatienten handelt. Auch das ist eine Forderung der Gemeinden gewesen, weil wir der Meinung sind, daß es unmöglich ist, daß von den Leistungen von Wohlfahrtsanstalten, die mit einem großen Defizit arbeiten und an deren Defiziten und Betriebsabgängen die Gemeinden nahezu zugrunde gehen, noch eine Umsatzsteuer zu bezahlen ist, die allerdings zum Teil wieder den Gemeinden zufließen soll. Auch das wurde in diesem Steueränderungsgesetz berücksichtigt. Es wird auf diesem Gebiet eine Korrektur erfolgen, allerdings mit der Einschränkung, daß sich die Befreiung eben nur auf Krankenkassenpatienten und auf Wohlfahrtsleistungen bezieht.

Wir hoffen, daß die zwei Probleme, die die Finanzausgleichsnovelle 1952 noch nicht gelöst hat, demnächst ebenfalls einer endgültigen Lösung zugeführt werden.

Das eine ist die Beitragsleistung des Bundes und der Länder zu den Betriebsabgängen der Krankenanstalten der Gemeinden, eine Frage, die früher in Österreich durch das Krankenanstaltengesetz einheitlich und sehr vernünftig gelöst war, seit der deutschen Besetzung aber in der Luft hängt und nunmehr auf allen Gemeinden lastet, die das Unglück haben, ein Krankenhaus zu besitzen. Diesbezüglich sind bereits Verhandlungen innerhalb der Ministerien im Gange. Meine Bitte an den Herrn Finanzminister geht also dahin, diese Verhandlungen zu beschleunigen und zu einem guten und vernünftigen, für die Gemeinden tragbaren Ende zu führen.

Die zweite Frage, die in diesem Finanzausgleich noch nicht erledigt ist, ist die Steuerleistung der Bundesbetriebe, wobei ich aufmerksam machen möchte, daß es sich nicht um die verstaatlichte Industrie, sondern um die Monopolbetriebe handelt, wie Bahn, Post, Salinen, Bundesforste usw.; auch die National-

bank gehört in diesen Kreis von Betrieben, die bisher an die Gemeinden keinerlei Steuern leisteten und endlich wieder zu einer Steuerleistung, wie das früher war, ebenfalls gehalten werden sollen. Der Nationalrat hat sich dieses Problems angenommen und eine EntschlieÙung beschlossen, in der der Herr Finanzminister aufgefordert wird, ehestens Verhandlungen mit dem Städtebund und dem Gemeindebund einzuleiten und raschestens zu einem Ende zu bringen und dem Nationalrat eine diesbezügliche Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Ich möchte diese EntschlieÙung des Nationalrates mit Befriedigung registrieren und der Hoffnung Ausdruck geben, daß diese Verhandlungen nach den Feiertagen, nach Neujahr ehestens eingeleitet werden. Das, meine sehr verehrten Damen und Herren, wäre von meiner Fraktion zum Finanzausgleich zu sagen.

Wenn ich noch ein Letztes sagen darf, dann möchte ich noch auf die Worte des Herrn Kollegen Resch, die er zum Weinsteuergesetz gesagt hat, Bezug nehmen und feststellen: In einer Zeit, in der wir, alle Gebietskörperschaften, von der kleinsten Gemeinde über die Länder bis zum Bund, so große Aufgaben zu erfüllen haben, in einer Zeit, in der unsere finanzielle Decke nach allen Seiten zu kurz und zu schmal wird, können wir nicht auf Steuern verzichten, die nicht vom Brot und nicht vom lebenswichtigen Konsum, sondern von Genußmitteln eingehoben werden, wie es der Wein und schließlich auch das Bier sind. In einer solchen Zeit überhaupt von Steuerermäßigungen, von Steuerherabsetzungen zu reden, halte ich für eine Leichtfertigkeit, der wir uns in einer gesetzgebenden Körperschaft nicht schuldig machen dürfen.

Ich bitte Sie, dem Vorschlag des Ausschusses zuzustimmen. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)*

**Bundesrat Grundemann:** Hohes Haus! Wenn der Herr Bundesrat Riemer wie im Vorjahr zum selben Gegenstand als Fachmann des Städtebundes gesprochen hat, so gestatten Sie mir ebenfalls heute, daß ich von dieser Stelle aus als Landbürgermeister über die Auswirkungen des Finanzausgleiches auf die kleinen Gemeinden ein paar Worte sage.

Ich bin mir bewußt, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß alle Argumente, die ich seitens der kleinen Gemeinden vorbringen kann, Widerspruch erregen und zu Einwendungen und Gegenargumenten Anlaß geben können. Ich sehe aber jeden Tag in meiner eigenen Gemeinde und auch bei andern Gemeinden auf dem Lande draußen die ungeheuren Schwierigkeiten, denen der Bürgermeister und die Verantwortlichen in der

Gemeinde gegenüberstehen. Ich sehe die Mühe und Plage, die sie sich machen, um den Wünschen ihrer Bevölkerung halbwegs gerecht zu werden. Ich verstehe, daß man die Gemeindefinanzen und die Gemeindefinanzarbeiten von der Blickwarte der Länder, des Bundes und auch der Städte ganz anders betrachten kann, wenn man will. Aber sehen Sie bitte ein, daß die Landgemeinden, die viele Jahre hindurch überhaupt keine Neuerungen einführen konnten, die überhaupt keine Verbesserungen für ihre Bevölkerung durchführen konnten, endlich einmal auch dazu übergehen müssen, Verbesserungen vorzunehmen.

Natürlich ist die Struktur der Landgemeinden und auch der Bedarf für Arbeiten und Herstellungen länderspezifisch ganz verschieden. Nehmen Sie zum Beispiel den Unterschied zwischen Niederösterreich, das besondere Sorge mit seinen Straßen und Zufahrtswegen hat, sodaß dort vielleicht die Straßen und Wege die Hauptsorge bilden, und den westlichen Bundesländern, in denen sich durch die Bevölkerungsverschiebung im Jahre 1945 ein wesentlicher Zuwachs an Bevölkerung ergeben hat und deren kleine Gemeinden heute genau dieselben Sorgen haben, wie sie die Großstadtgemeinden infolge der Zerstörung von Wohnungen und des Zuwachses an Bevölkerung aufweisen. Welcher Wohnungsmangel im Westen herrscht, geht zum Beispiel auch aus den Worten des Linzer Bürgermeisters hervor, der vor einiger Zeit bei einer Enquete in Linz in bewegten Worten die Not der Gemeinde Linz geschildert und erklärt hat, daß es bei dem außerordentlichen Bevölkerungszuwachs in Linz unmöglich ist, in der nächsten Zeit die entsprechenden Maßnahmen hierfür zu treffen. Er hat bei dieser Enquete die Aufnahme eines Darlehens von 100 Millionen Schilling für Wohnbauzwecke beantragt und die Zustimmung hierfür gefunden.

Meine Damen und Herren! Wir sind uns auch auf dem Lande vollkommen darüber klar, welche Schwierigkeiten die Städte diesbezüglich aufweisen. Aber nehmen Sie bitte zum Vergleich eine Landgemeinde mit, sagen wir einmal, 1500 Einwohnern, von denen 400 im Hauptort wohnen und der Rest über die ganze Gemeinde verstreut ist. Wohnmöglichkeit gibt es praktisch fast nur in diesem Hauptort, und ein Mangel von nur 20 Wohnungen in dieser einen kleinen Gemeinde muß deren Bürgermeister, da er gar keine Möglichkeit zur Errichtung dieser Wohnungen hat, genau solche Sorgen machen, wie sie der Bürgermeister der Landeshauptstadt von Oberösterreich hat, dem viele tausend Wohnungen abgehen. Glau-

ben Sie nicht, daß diese Sorgen auch drückend sind? Dabei muß sich der Bürgermeister überlegen, daß er niemals dazukommen wird, einen Wohnhausbau ohne einen wesentlichen Zuschuß aus öffentlichen Mitteln zu errichten. Wenn ein Wohnbauvorhaben etwa 2 oder 3 Millionen Schilling kostet und der Staat und das Land höchstens 40 Prozent dazugeben, der Rest aber durch die kleine Gemeinde aufzubringen ist, ist es selbst mit den schönsten prozentualen Staatszuschüssen für eine solche Gemeinde nicht möglich, das Geld aus dem Ertrag der Gemeindesteuern aufzubringen.

In den letzten Jahren haben eine Reihe von Gemeinden — und das muß man anerkennen — mit außerordentlicher Unterstützung des Bundes und der Länder solche Vorhaben durchgeführt. Sie haben einigermaßen versucht, die Vernachlässigungen der letzten Jahre gutzumachen oder aufzuholen. Sie haben neue Schulen, neue Gemeindegäuser, neue Armenhäuser, sie haben aber auch neue Kanalisierungs- und Wasserleitungsanlagen gebaut. Die Sorge, ob die Möglichkeit zur Errichtung solcher Bauten vorhanden ist, hat sich in die Sorge über die Möglichkeit der Abstattung der Schulden, die den Gemeinden damit erwachsen, umgewandelt. Draußen auf dem Land haben sich die Gemeindeverwaltungen bemüht, die aufzubringenden Mittel, die unmöglich aus den normalen Einnahmen der Gemeinden aufgebracht werden können, dadurch zu restringieren, daß sie ihre Gemeindegäuser zu Robotarbeiten heranziehen. Das ist aber noch lange nicht genug, um die notwendigsten Vorhaben der Gemeinden durchführen zu können.

Wenn ich auch nur die Wohnungen gestreift habe, so könnte ich doch noch eine ganze Reihe von anderen Notwendigkeiten für die Landgemeinden anführen. Ich darf dabei erwähnen, daß es noch eine ganze Reihe von Gemeinden und Ortschaften gibt, die heute noch nicht elektrifiziert sind, ich darf erwähnen, daß die wenigsten Gemeinden über eine Kanalisierung verfügen, und ich darf ferner darauf hinweisen, daß die Schulverhältnisse auf dem Land in manchen Gemeinden geradezu trostlos sind und sich auch nicht bessern können, weil die Mittel dazu eben nicht vorhanden sind. Es war nur in ganz wenigen Gemeinden und nur in den zentralen und besser gestellten Gemeinden möglich, neue Schulen zu errichten oder Erweiterungs- und Verbesserungsbauten durchzuführen.

Hier habe ich Ihnen, meine Damen und Herren, nur einen kleinen Teil von dem

aufgezeigt, was heute die Sorge der Bürgermeister bildet, deren Beseitigung wohl der Gegenstand der Arbeit vieler, vieler Jahre sein muß. Wenn ich noch einmal zwischen der Landgemeinde und der Stadtgemeinde einen Vergleich ziehen darf, so kann ich nur sagen: Wenn eine Stadtgemeinde irgend etwas dringend benötigt, zum Beispiel eine Schule, und das Geld dafür nicht vorhanden ist, so steht ihr noch die Möglichkeit offen, auf der anderen Seite ein Projekt ein Jahr ruhen zu lassen und dafür den Schulbau zu protegieren. Bei der Landgemeinde ist es ganz ausgeschlossen und völlig unmöglich, im Laufe mehrerer Jahre mehrere Vorhaben durchzuführen. Ich bitte Sie, die Einnahmen und Bilanzen einer solchen Landgemeinde einmal durchzusehen, und Sie werden zugeben müssen, daß ich hier nicht Dinge sage, die unrichtig sind.

Meine Damen und Herren! Eines der Argumente, die bei der Frage des abgestuften Bevölkerungsschlüssels immer wieder vorgebracht werden, ist, daß den Stadtgemeinden und den größeren Gemeinden gemäß ihrer Bevölkerungsziffer wesentlich größere Aufgaben erwachsen als den Landgemeinden. Das ist sicher richtig, das trifft zu. Erlauben Sie mir aber, zu sagen, daß auch die Landgemeinden gerne eine Reihe von solchen Vorhaben durchführen möchten, wenn ihnen jemals die Möglichkeiten dazu zur Verfügung stehen würden. (*Bunderat Riemer: Das brauchen sie ja nicht!*) Sie bestreiten, Herr Kollege Riemer, daß die Landgemeinden das brauchen? Glauben Sie, daß die Bevölkerung auf dem Lande nicht auch gerne auf gepflasterten Straßen gehen möchte, daß die jungen Leute nicht gerne öfter in ein Kino gehen möchten, anstatt alle 14 Tage einen abgespielten Film sehen zu dürfen? Glauben Sie, daß wir nicht auch gerne nur zum Schalter gehen möchten, um das Licht aufzudrehen, anstatt bei Kienspan und Petroleumlampen zu sitzen? Ich halte es zweifellos für eine Deklassierung der Landbevölkerung gegenüber der anderen, wenn diese Meinung vertreten wird. Man muß zugeben, daß wir ähnliche Interessen haben, man muß den Landgemeinden konzedieren, daß sie ähnliche Verbesserungen und Neuerungen durchführen wollen wie die Stadtgemeinden, wenn auch natürlich nicht in dem gleichen Ausmaß. Die Verhältnisse in den Landgemeinden werden von den Städtern oft nur von der Perspektive des Sommerfrischlers aus betrachtet, wobei man ohnehin nur dorthin geht, wo der Verkehr noch am angenehmsten ist und wo man einen gewissen Komfort findet. Man schimpft dann höchstens darüber, wenn die Straßen bei Regenwetter schmutzig sind,

wenn man keine Straßenbahn zum Nachbarsefahren hat, wenn keine ordentliche Kanalisation vorhanden ist und wenn die sanitären Anlagen auf dem Lande außerordentlich zu wünschen übriglassen. Das steht zweifellos auch damit im Zusammenhang.

Ich möchte Sie aber fragen, meine Damen und Herren: Warum ist damals, in den Zeiten der Not der Stadtbevölkerung, in den Zeiten, wo die Stdter der Landbevolkerung vorgehalten haben: Euch geht es wesentlich besser als uns, ihr habt keine Nahrungsorgen, die Abwanderung vom Land in die Stadt ebenso gro gewesen wie heute, also nachher? Wenn die Not in der Stadt so gro war, mute man logischerweise annehmen, da die Bevolkerung dorthin geht, wo die Not weniger gro ist, wo es ihr besser geht und wo sie keine Sorge um den Brennstoff hat. Trotzdem war die Abwanderung nach der anderen Richtung gegeben. Es ist vollkommen verstndlich, da dem so ist; denn die Menschen wollen heute an den Errungenschaften der Technik und der Neuzeit teilhaben, was auf dem Lande nun einmal nicht moglich ist, weil die Gemeinden auf Grund ihrer Finanzlage absolut nicht in der Lage sind, irgendeine technische Neuerung anzuschaffen. Ich mu Sie daher bitten, meine Damen und Herren, auch in dieser Beziehung ein wenig Verstndnis fur die Sorgen der landwirtschaftlichen Bevolkerung aufzubringen.

Darf ich Ihnen in diesem Zusammenhange und im Zusammenhang mit dem heutigen Gesetz noch kurz ein paar Zahlen uber die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Gemeindefinanzen vor Augen fuhren. Aus einer sorgfaltigen Berechnung in Obersterreich, bei der etwa 8000 Falle in kleineren Gemeinden durchgerechnet wurden, hat sich ergeben, da die Auswirkungen der Gewerbesteuernovelle auf die Einnahmen der kleinen Gemeinden bis zu 1000 Einwohnern etwa 60 Prozent ausmachen, in den Gemeinden zwischen 1000 und 2000 Einwohnern 40 bis 45 Prozent und in den Gemeinden zwischen 3000 bis 4000 Einwohnern — wenn ich mich recht erinnere — etwas uber 20 Prozent. Der Herr Vorredner hat davon gesprochen, da dieser Ausfall einigermaen durch die Finanzausgleichsnovelle wettgemacht werden konnte, indem man sich bemuhte, den Gemeinden beim Bundesprazipium eine Erleichterung zugestehen. Wir anerkennen die Einsicht aller beteiligten Stellen, da diese Erleichterung notwendig war. Wir anerkennen auch die Einsicht des Herrn Finanzministers, da er im Zusammenhang mit dem Bundesprazipium von den Gemeinden keine hoheren Leistungen in diesem Jahre verlangt hat. Aber erlauben

Sie mir, darauf hinzuweisen, da sich ja der Entfall der Gewerbesteuer gerade in den kleinen Gemeinden am meisten auswirkt, da zum Beispiel nach der Durchrechnung von etwa 600 Fallen der Ausfall bei den Gemeinden zwischen 0 und 1000 Einwohnern 2,350.000 S ausmacht, da aber dagegen die Minderleistung aus dem Bundesprazipium der kleinen Gemeinden nur etwa 500.000 S betragt. In den Gemeinden zwischen 1000 bis 2000 Einwohnern macht der Ausfall an Gewerbesteuer 4,622.000 S aus gegenuber einer — wenn ich sagen darf — Mehreinnahme aus dem Bundesprazipium von 1,700.000 S.

Sie sehen allein schon aus diesen paar Ziffern — ich konnte da noch eine ganze Reihe nennen —, da die kleinen Gemeinden im kommenden Jahr mit ihren Finanzen auerordentlich zu kampfen haben werden.

Man findet nun einen Ausgleich durch die Erhohung der Grundsteuer A. Ja, meine Damen und Herren, auch wir haben dieser Erhohung der Grundsteuer A zugestimmt, wenn wir auch eine etwas andere Ansicht uber die Steuer an sich vertreten. Herr Kollege Riemer, darf ich Sie bitten, sich einmal von der Gemeinde Wien die Bilanzen der landwirtschaftlichen Betriebe vorlegen zu lassen, um daraus das Verhltnis der Grundsteuer zum Reinertrag zu ersehen. Wenn Sie sich den landwirtschaftlichen Betrieb ansehen, werden Sie, glaube ich, zu einer etwas anderen Auffassung kommen.

Ich mochte auch betonen, da die Grundsteuer A eine Besteuerung der Bodenwerte bedeutet. Dabei handelt es sich um eine Art Vermogensteuer, um eine starre Steuer, die auch dann zu bezahlen ist, wenn keinerlei Einnahmen aus dem Boden zu erzielen sind. uber die Frage der Grundsteuererhohung ist schon soviel gesprochen worden, da ich glaube, mir weitere Argumente ersparen zu konnen. Es wurde auch zu weit fuhren und eine zu groe Debatte nach sich ziehen.

Wir haben der Erhohung der Grundsteuer A zugestimmt, weil — wie Sie aus den vorhin angefuhrten Ziffern ersehen — die kleinen Gemeinden im Jahre 1952 nicht einmal den normalen Verpflichtungen werden nachkommen und besonders den Fursorge- und Gehaltsverpflichtungen und sonstigen notwendigen Ausgaben der Gemeinden nicht gerecht werden konnen. Wir mussen uns daher durch die Erhohung dieser Grundsteuer A eine zustzliche Einnahme schaffen, weil wir bei den Landgemeinden andere zustzliche Einnahmen unmoglich mehr erreichen konnen.

Wenn man von der Ausschopfung der Steuerkraft spricht, so kann man wohl nur

die Grundsteuer A dafür anführen, aber bei den kleinen Landgemeinden wirklich nichts anderes. Unser Einnahmenkonto, meine Damen und Herren, bei den Landgemeinden ist eine sehr schwache Seite, und es gibt nur eine ganz geringe Anzahl Posten, die sich beim besten Willen nur mehr vielleicht durch die Erhöhung einer Stempelgebühr oder einer Gemeindeverwaltungsabgabe, nicht aber in irgendeiner anderen Form, erhöhen ließen. Wir haben also der Erhöhung der Grundsteuer A zugestimmt, obwohl der Herr Finanzminister bei der Eröffnung der Budgetdebatte betont hat, daß keine neuen Steuern mehr aufgelegt werden sollen. Wir sind uns dessen bewußt, daß wir, wenn wir wieder hinauskommen und die Erhöhung der Grundsteuer A durchführen, Vorwürfen ausgesetzt sein werden, aber wir werden es zu verantworten wissen. Ich bin auch überzeugt, daß die Landbevölkerung das entsprechende Verständnis dafür aufbringen wird, daß wir hier Aufgaben zu erfüllen haben, die wir infolge der Steuerminderungen, die im nächsten Jahre eintreten werden, nicht mehr anders erfüllen könnten.

Der Herr Kollege Riemer hat vollständig recht gehabt, wenn er erklärte, daß die meisten Gemeinden am 1. Dezember nicht mehr wußten, wie sie den Betrag aufbringen sollen, um den halben 13. Monatsgehalt für ihre Angestellten auszahlen zu können. Der Herr Bundesrat Riemer hat dabei erklärt, daß irgendwelche andere Fonds hierfür herangezogen und andere Vorhaben stehengelassen werden mußten, um den Ausgleich dafür zu finden. Darf ich dazu sagen, daß wir in den Landgemeinden froh wären, wenn wir irgendwo einen Fonds oder sonst eine Möglichkeit hätten, die wir heranziehen könnten. (*Bundesrat Riemer: Das sind ja Wiederaufbaugelder!*) Unsere Fonds, Herr Kollege Riemer, sind längst erschöpft, und unsere Rücklagen sind im Laufe der letzten Jahre längst für die allgemeine Verwaltung draufgegangen. Wir haben nicht einen einzigen Spargroschen in den Sparkassen liegen, und wenn Sie sich die Postsparkassen- und Bankkonten der Gemeinden ansehen, werden Sie feststellen müssen, daß immer nur der zur Aufrechterhaltung des betreffenden Kontos unbedingt notwendige Betrag daraufliegt. Wenn eine Einnahme kommt, wird sie auf der anderen Seite schon wieder zur Deckung irgendwelcher Rechnungen abgehoben.

Ich führe das an, nicht um gegen das, was Sie gesagt haben, zu polemisieren, sondern weil ich erklären muß, daß den Landgemeinden keinerlei Möglichkeiten mehr zur Verfügung stehen, solche Überraschungen auszugleichen, die sich budgetmäßig im Laufe des Jahres

ergeben haben, wie es diesmal beim 5. Lohn- und Preisabkommen der Fall war.

Wir wissen, meine Damen und Herren, was wir der Bevölkerung schuldig sind. Wir wissen, daß die Aufgaben der Städte größer als die der Landgemeinden sind. Wir wissen auch, daß wir auf dem Lande draußen aus der Arbeit der Bevölkerung in der Stadt großen Nutzen ziehen. Aber bedenken Sie auch, daß das, was wir draußen produzieren, erzeugen und erarbeiten, zur Gänze in die Städte geht und daß, gesamtmäßig gesehen, der Ertrag unserer Arbeit, der der Bevölkerung, die nicht auf dem Lande wohnt, zugute kommt, wesentlich größer ist als der Ertrag der Arbeit der Bevölkerung in der Stadt, der auf das Land zurückgeht.

Wenn wir heute nun dieser Gesetzesnovelle die Zustimmung erteilen, so tun wir das deshalb, weil wir uns bewußt sind, daß ein Einspruch gegen dieses Gesetz Weiterungen nach sich ziehen würde, die wir nicht verantworten könnten. Wir wissen, daß daran die Budgets der Länder und der Gemeinden und damit auch die Durchführung der Winterarbeiten in den Gemeinden hängen. Wir sind uns dessen bewußt, daß wir durch einen Einspruch diese Arbeiten verzögern könnten. Wir müssen Sie aber bitten, daß Sie das Verständnis aufbringen, wenn die Vertreter der Landgemeinden bei den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen unbedingt darauf bestehen müssen, daß ihre Meinung gehört wird, da dieser abgestufte Bevölkerungsschlüssel zweifellos ein Unrecht darstellt.

Der Herr Abg. Honner hat im Nationalrat seine Rede damit eingeleitet, daß er erklärte, das wäre eine nationalsozialistische Einrichtung, mit der aufgeräumt werden sollte. Da muß sich der Herr Nationalrat Honner etwas geirrt haben, denn die Einrichtung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels stammt aus dem Jahre 1920, und ich kann mir nicht vorstellen, daß die Nationalsozialisten schon damals einen so wesentlichen Einfluß gehabt hätten, um solche Gesetze oder Verordnungen erlassen zu können. Ich darf zu dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel noch etwas sagen. Ich gebe zu, daß manche der hier anwesenden Damen und Herren besser informiert sein werden als ich, aber soviel mir bekannt ist, wurde der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Deutschen Reich vom Rheinland übernommen, jedoch dann wieder abgeschafft, weil er sich nicht als zweckmäßig erwiesen hat. (*Bundesrat Riemer: Und weil man etwas Komplizierteres gefunden hat!*) Bitte, es mag etwas komplizierter gewesen sein.

Ich möchte auch entgegen einer heute hier vorgebrachten Behauptung feststellen — ich glaube, sie war vom Herrn Kollegen Fiala, wenn ich da richtig verstanden habe —, daß sich der Bevölkerungsschlüssel immer ungünstiger für die kleinen Gemeinden auswirkt. Ich möchte dazu feststellen, daß das anlässlich der ersten Anwendung des Bevölkerungsschlüssels im Jahre 1920 nicht der Fall war. Im Jahre 1934 ist aber eine Novellierung hinsichtlich des Schlüssels durchgeführt worden, und auch im Jahre 1948 ist er bei der Wiedereinführung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels etwas zugunsten der kleinen Gemeinden abgeändert worden. Ich möchte Sie aber bitten, Verständnis auch dafür aufzubringen, daß wir unsere Vorhaben in den kleinen Gemeinden draußen unmöglich durchführen können, wenn diese von dem gesamten Anteil des Einnahmentopfes im Verhältnis zu den anderen nur einen so geringen Teil bekommen.

Das soll nicht ein Hieb auf die großen Gemeinden, nicht eine Verkennung der Aufgaben sein, die den großen Gemeinden bevorstehen, sondern das soll nur ein Ruf sein, daß die kleinen Gemeinden auch einmal die Möglichkeit bekommen sollen, das nachzuholen und der Bevölkerung zu bieten, was im Laufe dieser Jahre versäumt wurde. Es soll ein Ruf sein, daß wir unsere Landbevölkerung auch einmal teilnehmen lassen sollen an den Errungenschaften der Neuzeit und der Technik, damit wir die Landflucht, die eine der größten und schwerwiegendsten Fragen ist, ein bißchen eindämmen.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, wenn ich heute zu Ihnen als Landbürgermeister gesprochen habe, dafür Verständnis aufzubringen, daß die Vertreter der Landgemeinden bei den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen unter allen Umständen darauf bestehen müssen, daß im Bevölkerungsschlüssel eine Änderung zugunsten der ganz kleinen Gemeinden eintreten muß. Ich bitte Verständnis aufzubringen, daß wir unserer Bevölkerung gegenüber auch diesbezüglich verantwortlich sind und daß wir es nicht mehr länger ertragen können, die Vorwürfe unserer Bevölkerung anzuhören: Warum tut ihr nichts, warum laßt ihr uns nicht teilhaben an all dem, was es in der Stadt gibt und was die Städte schon seit vielen Jahren als selbstverständlich ansehen? Warum arbeitet ihr nicht in dieser Beziehung etwas besser und vernünftiger? Warum schafft ihr nicht einen Ausgleich zwischen den Ertragsanteilen der größeren Orte und der allerkleinsten Gemeinden? (*Bundesrat Riemer: Der Gemeindeausgleichsfonds erhält 25 Prozent der Ertragsanteile! 75 Prozent davon stammen aus den Groß-*

*städten!*) Rechnen Sie sich aus, Herr Kollege Riemer, was das ziffernmäßig ausmacht und welcher Betrag dabei auf eine kleine Gemeinde entfällt!

Eine Besserung ist nur dann möglich, wenn man einen Ausgleich im Bevölkerungsschlüssel schafft. Ich kann dazu als Vertreter der kleinen Gemeinden nur sagen, daß wir eine solche Differenzierung zwischen der Bevölkerung der großen und der der kleinen Gemeinden als eine Art Minderbewertung der Bevölkerung der kleinen Gemeinden ansehen. (*Bundesrat Millwisch: Nur leistet die Bevölkerung der größeren Siedlungen auch mehr an Steuern!*) Dieser Ansicht kann man auch sein, ich darf aber dazu sagen, daß der Ertrag der Arbeit der Landbevölkerung in die Städte strömt, und dadurch, daß in der Stadt sicherlich größere Verkäufe getätigt werden, können dort größere Steuerleistungen erbracht werden. Daraus resultiert ein wesentlicher Teil dessen, was in den Städten an Steuern aufgebracht wird. (*Zwischenrufe.*)

**Vorsitzender:** Ich bitte, keine Diskussionen zu führen!

**Bundesrat Grundemann (fortsetzend):** Ich verkenne absolut nicht die Aufgaben und die Arbeiten der größeren Städte. Ich habe auch eingangs erwähnt, daß ich überzeugt bin, daß gegen meine Ausführungen eine ganze Reihe von Argumenten vorgebracht werden können, die dagegen sprechen. Lassen Sie mich aber, meine Damen und Herren, vom Standpunkt der kleineren Gemeinden dem Hohen Haus das erklären, was ich Ihnen eben vor Augen geführt habe.

Wenn ich mir noch erlauben darf, auf den Artikel III, der diesem Finanzausgleichsgesetz angefügt wurde, zurückzukommen und ein paar Worte dazu zu sagen, so muß ich doch bemerken, daß die Ländervertreter meiner Partei Extemporationen, die nicht im Interesse der Finanzen des Bundes und der Länder gelegen sind, zwar nicht gutheißen können, aber eine Sanktionsform in der Weise, daß die Gebietshoheit der Länder durch einen Gesetzesartikel eingeschränkt wird, ebensowenig für richtig erachten. Wir erheben zwar keinen Einspruch gegen das Gesetz, weil die Auswirkungen eines solchen weittragende Folgen haben könnten, aber wir müssen uns gegen eine solche Gesetzesbestimmung verwahren.

Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren, daß Sie mir die Möglichkeit gegeben haben, auch von dieser Stelle einmal für die kleinen Gemeinden ein paar Worte zu sprechen, und ich bitte diejenigen, die im kommenden

Jahr bei den Finanzausgleichsverhandlungen mitreden dürfen, Verständnis auch für die kleinen Gemeinden aufzubringen und zu berücksichtigen, daß wir auch dafür verantwortlich sind, daß ein Teil unserer Bevölkerung Bedürfnisse hat, die ähnlich denen sind, die die Städte haben. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Berichterstatter Dr. Lugmayer (*Schlußwort*): Hoher Bundesrat! Die ausführliche Aussprache, die jetzt stattgefunden hat, ist eigentlich eine Fortsetzung der Aussprache, die sich gestern im Finanzausschuß vollzogen hat und bei der der Herr Finanzminister wiederholt das Wort ergriffen hat.

Wenn wir den Gesamteindruck jetzt zusammenfassen, so haben wir aus dieser Aussprache jedenfalls gesehen, daß die Verhinderung eines wirklichen Finanz-Verfassungsgesetzes auf drei Gegensatzpaare zurückzuführen ist. Das erste Paar ist der Bund und die Länder, das zweite Paar die Länder und die Gemeinden, und das dritte Gegensatzpaar sind die großen Gemeinden und die kleinen Gemeinden. Es wird also noch, glaube ich, einige Jahre dauern, bis durch die vorparlamentarischen Verhandlungen zwischen diesen verschiedenen Gruppen ein einheitlicher Weg gefunden werden kann.

Wenn ich jetzt auf einige Einzelheiten eingeehe, die in der Debatte zum Ausdruck gekommen sind, so möchte ich es vor allem als ein Kuriosum und eine Neuheit bezeichnen, daß heute der Herr Bundesrat Fiala als Föderalist, ich möchte sogar sagen, als Überföderalist aufgetreten ist, indem er die Ausbeutungsdiagnostik sogar auf das Verhältnis zwischen Bund und Ländern übertragen hat. Er möchte am liebsten den Anteil des Bundes zugunsten der Länder überhaupt streichen. Er hat also den Bundesrat Ulmer, der die Empfindlichkeit der Länder in bezug auf die Finanzkontrolle der Länder klar zum Ausdruck gebracht hat, weitaus übertroffen.

Die Empfindlichkeit der Länder im Hinblick auf die Finanzhoheit — wenn ich mich recht erinnere — hat Bundesrat Ulmer so ausgedrückt, daß es vor allem in der Hand der Länder sein muß, ihre Angestellten so zu stellen, wie es ihnen paßt. Ich möchte dabei daran erinnern, daß es einmal so war, nämlich in der Zeit vor 1914. Wenn Sie sich an die Verhältnisse des damaligen Kronlandes Niederösterreich, zu dem allerdings auch Wien gehört hat, erinnern, so war es bekannt, daß die Landesangestellten — und zwar alle, von den Lehrern angefangen bis zu den Beamten der Regierung — so gut gestellt waren, daß ein Landesbeamter auf einen Staatsbeamten — Bundesbeamte hat es damals noch nicht gegeben —

etwas heruntergeschaut hat. Aber, meine Damen und Herren, damals waren andere Steuerverhältnisse. (*Bundesrat Dr. Ulmer: Wir haben auch jetzt noch eine Bundesverfassung!*) Ja, auch heute haben wir eine Bundesverfassung und eine ganze Menge von Verklammerungen zwischen der Länderhoheit und der Bundeshoheit. Wir gehen nicht einmal soweit wie die damalige Weimarer Verfassung, daß wir sagen würden: Bundesrecht bricht Landesrecht! Das ist nicht so. Wir haben einen Ausgleich, eine Verzahnung, eine dauernde Verklammerung; daher gibt es keine absolute Finanzhoheit, wie sie die Länder von ihrem Standpunkt aus wünschen könnten, die aber, glaube ich, verfassungsrechtlich nicht gedeckt wäre.

Daher ist es begreiflich, daß der Finanzminister, der die Interessen der Gesamtheit zu wahren hat, versucht, solche Kontrollbestimmungen in das Gesetz hineinzubringen. Sie wären nicht notwendig gewesen, wenn die Länder und Gebietskörperschaften überhaupt etwas mehr Selbstdisziplin gehalten hätten. Wir sind in einer Zeit, in der die gesamten dienstrechtlichen Verhältnisse tatsächlich nach einer Einheit streben, was früher nicht der Fall war. Diese Tendenz der heutigen Zeit, die dienstrechtlichen Verhältnisse möglichst einheitlich zu gestalten, um möglichst wenig Komplikationen bei kollektiven Verhandlungen herbeizuführen, wollen wir nicht ändern, weil wir glauben, daß sie gut ist, und wir haben keinen Grund, sie durch Extemporationen, wie das der Kollege Grundemann bezeichnet hat, durchlöchern zu lassen.

Zusammenfassend kann man sagen — den Eindruck habe ich aus der Debatte —, daß die Novelle, die uns zum Finanzausgleich 1951 vorliegt, wieder einen gewissen Fortschritt bedeutet, und ich glaube, es ist heuer auch klarer als im Vorjahr zum Ausdruck gekommen, wo der eigentlich entscheidende Gegensatz liegt, der es bis jetzt verhindert hat, daß es zu einem endgültigen Finanz-Verfassungsgesetz gekommen ist. Es hat sich heute besonders deutlich gezeigt, daß der größte Gegensatz nicht zwischen Bund und Ländern oder zwischen Ländern und Gemeinden besteht, sondern zwischen den großen und den kleinen Gemeinden. Die Lösung dieses Gegensatzes wird die Voraussetzung einer dauernden Regelung des Finanzausgleiches sein.

Ich kann daher nur meinen Antrag wiederholen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

*Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.*

Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1951, betreffend das **Besatzungskostendeckungsgesetz 1952**.

Berichterstatter Dr. **Lugmayer**: Hohes Haus! Es handelt sich um ein sehr unangenehmes Gesetz, über das wir jetzt zu beschließen haben, weil es eigentlich in einer beschämenden Weise wieder einmal unsere Abhängigkeit, unsere mangelnde Selbständigkeit und das Fehlen unserer Souveränität zum Ausdruck bringt. Wir müssen mit diesem Gesetz beschließen, daß wir die Kosten, die durch die seit 1945 bei uns weilende Besatzung entstehen, aus unseren österreichischen Mitteln decken. Wir haben die vierte gesetzliche Regelung dieser Materie vor uns; sie erscheint nicht als Novelle der früheren Gesetzesbeschlüsse, sondern als ein eigenes Gesetz.

Nun möchte ich in vier Punkten den wesentlichen Inhalt des Gesetzes, das gleichzeitig eine teilweise Abänderung des letzten Gesetzes darstellt, zusammenfassen.

1. Dieses neue Gesetz enthält keine zeitliche Begrenzung, jedoch wird das Finanzministerium ermächtigt, die Besatzungskostenbeiträge dann außer Hebung zu setzen, wenn die Voraussetzungen für die Einhebung, das heißt die Besatzung selbst, wegfallen.

2. Der Besatzungskostenbeitrag beträgt wie früher 10 Prozent der Einkommen beziehungsweise Körperschaftsteuer und 1,5 Prozent vom Vermögen.

3. Die bisherigen Befreiungen bleiben aufrecht. Solche Befreiungen sind zum Beispiel für Grundstücke vorgesehen, die ganz von der Besatzungsmacht in Anspruch genommen sind, für Gebäude auf fremdem Grund und Boden, wenn sie nicht mehr als 5000 S Einheitswert haben; ferner entfällt die Entrichtung des Mindestbeitrages von 120 S unter gewissen Voraussetzungen für Grundvermögen und land- und forstwirtschaftliches Vermögen mit einem Einheitswert von insgesamt 10.000 S beziehungsweise 40.000 S bei zwei Freibeträgen für minderjährige Kinder.

4. Schließlich bringt das Gesetz eine verwaltungstechnische Verbesserung: der Zeitraum der Veranschlagung wird mit dem Zeitraum der Einhebung in Übereinstimmung gebracht. Dadurch werden Einkommen- und Körperschaftsteuer einerseits und Besatzungskostenbeiträge andererseits steuermäßig einheitlich behandelt. Dies bringt sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung Vorteile.

Im Namen des Finanzausschusses beantrage ich, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat **Fiala**: Hoher Bundesrat! Der Herr Berichterstatter zum vorliegenden Gesetzesbeschluß hat als einen besonderen Vorteil desselben in den Vordergrund gestellt, daß dieses Gesetz zeitlich unbeschränkt ist und daß darüber hinaus der Herr Finanzminister in der Lage ist, selbst zu bestimmen, wen und wann er besteuern will. Ich glaube, gerade dieser Vorzug, den Herr Bundesrat Lugmayer so hervorgehoben hat, ist der größte Nachteil. Wir haben schon solche Erfahrungen, zum Beispiel heute mit den Aufbauzuschlägen zur Wein- und Biersteuer, die unter ähnlicher Argumentation lanciert worden sind, dann einige Male verlängert wurden und dann letzten Endes jetzt in die Stammsteuer eingebaut wurden. Ich glaube, daß der Urheber dieses Gesetzentwurfes und der Änderung des bisherigen Textes wahrscheinlich ebenfalls solche Absichten hat. Erst macht man eine zeitlich begrenzte Steuer, dann gibt man die Möglichkeit, diese Steuer so aufzuteilen, wie es die betreffenden Finanzfachleute wollen, und letzten Endes droht der österreichischen Bevölkerung die Gefahr, daß, wenn sie eines Tages aufwacht, die Sache schon in irgendeine Steuer einverleibt ist. Dieser vom Herrn Berichterstatter geschilderte Vorzug ist also ein gewaltiger Nachteil, und es liegt hier meiner Meinung nach eine so ähnliche Methode vor, wie sie bei der Wein- und Biersteuer angewendet wurde. (*Bundesrat Beck: Es ist leider keine Gefahr, daß die Besatzung weggeht!*) Das ist in erster Linie die Schuld der Politik unserer Koalitionsregierung, die durch ihre wüste Hetze dazu beiträgt, in Österreich die Verhältnisse zu vergiften, und die in Österreich gemeinsam die Politik des Kalten Krieges der Amerikaner durchführt. (*Bundesrat Drescher: Die Regierung hat kein Interesse, daß die Besatzungsmächte dableiben! — Bundesrat Salzer: Jetzt haben Sie die Regierung mit den Kommunisten verwechselt!*) Einer nach dem anderen! (*Bundesrat Drescher: Die österreichische Regierung hat noch kein Bittgesuch eingereicht, daß die Besatzungsmächte dableiben sollen! Die Regierung wünscht im Gegenteil schon lange, daß die Besatzungsmächte abziehen!*) Die Regierung führt in Österreich im Auftrage der Amerikaner den Kalten Krieg gegen die Sowjetunion, und solange sie diesen Krieg führen wird, solange sie immer und ununterbrochen in jedem Gesetz gegen die Sowjetunion hetzt und solange die österreichische Regierung nicht für eine Verständigung der fünf Großmächte eintreten wird, solange wird es für Österreich keinen Staatsvertrag geben! (*Zwischenrufe.*) Bildet euch nicht ein, daß die österreichische Regierung mit ihren verschiedenen Machloikes in der Lage ist, einen österreichischen Staatsvertrag zu erreichen.

Durch die Zusammenarbeit der fünf Großmächte steigen die Chancen für den Staatsvertrag. Wenn sich die fünf Mächte aber nicht verständigen werden — und ihr tragt alles dazu bei, daß sie sich auf österreichischem Gebiet nicht verständigen —, werden wir keinen Staatsvertrag bekommen. (*Zwischenrufe.*)

**Vorsitzender:** Herr Bundesrat Fiala, ich muß Sie wegen Ihres Ausdruckes, daß die österreichische Bundesregierung „Machloikes“ mache, zur Ordnung rufen. (*Bravo!-Rufe.*)

Bundesrat Fiala (*fortsetzend*): Ich bin erschüttert! (*Heiterkeit.*)

Ich ersuche den Bundesrat, gegen das vorliegende Gesetz Einspruch zu erheben.

Begründung: Die Tatsache, daß wir noch immer ein besetztes Land sind und noch immer keinen Staatsvertrag haben, bedeutet eine schwere Anklage gegen die Politik unserer Regierung, die nichts unternommen hat, um uns dem Staatsvertrag näherzubringen. Durch ihre Teilnahme am Kalten Krieg der Amerikaner hat sie sogar den Abschluß des Staatsvertrages in noch weitere Ferne gerückt.

Das Besatzungskostendeckungsgesetz in Gestalt des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wäre von nun an nicht mehr zeitlich begrenzt. Hier wird dem Finanzminister die Vollmacht erteilt, darüber zu bestimmen, bis wann, von wem und in welchem Ausmaß die Besatzungskosten einzuheben sind. Dieser Gesetzesbeschluß bringt also die Auffassung zum Ausdruck, daß mit einer Besetzung über das Jahr 1952 hinaus gerechnet werden muß, das heißt, daß der Staatsvertrag auch weiterhin verschleppt wird.

Gegen den Gesetzesbeschluß muß Einspruch erhoben werden, um die Bevollmächtigung des Finanzministers zur Verewigung der Besatzungskostensteuer und andere autoritäre Vollmachten zu verhindern.

Ich ersuche um Unterstützung meines Antrages.

**Vorsitzender:** Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Herrn Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist hiemit dieser Gegenantrag abgelehnt.

Bundesrat Salzer: Hoher Bundesrat! Zum viertenmal muß sich die österreichische Gesetzgebung mit der Frage, wie denn die Kosten für die Besetzung gedeckt werden sollen, beschäftigen.

Es sind heute fast auf den Tag genau 13 Monate, daß ich mich in diesem Hohen Hause zum drittenmal mit dieser Frage befaßt habe. Ich habe damals als Sprecher meiner Partei darauf hingewiesen, daß wir die fortdauernde Besetzung als im Widerspruch zur Haager Landkriegsordnung stehend erkennen und in ihr überdies das uneingelöste Wort der Alliierten, das sie in der Moskauer Deklaration vom November 1943 klar gegeben haben, sehen. Ich verschwieg weiter nicht, daß die Beugung internationalen Rechtes und das uneingelöste Wort nicht geeignet sind, das Ansehen der Alliierten beim österreichischen Volk und darüber hinaus wohl auch in der gesamten freiheitsliebenden Welt zu vergrößern. Ich mußte damals auch meiner Besorgnis darüber Ausdruck geben, daß das Andauern der rechtswidrigen Besetzung zwingend zu einer Ansehensschädigung der Alliierten in Österreich führen muß. Ich habe dann endlich im Vorjahr namens des österreichischen Volkes und für das österreichische Volk die Freiheit und damit das Ende der Besetzung gefordert.

An dieser Rechtsauffassung meiner Partei und der Forderung nach endlicher Freiheit hat sich nichts geändert. Wir betrachten nach wie vor die Besetzung als einen verderblichen Verstoß gegen das internationale Völkerrecht und obendrein als eine Handlungsweise, die in unmittelbarer Nähe gebrochener Zusicherungen liegt. Es ist ungemein bedauerlich, daß sich seit dieser Zeit leider auch in der Praxis der Alliierten in bezug auf die Besetzung Österreichs nichts geändert hat. Entgegen allen Versicherungen sind wir weiter ein besetzter Staat und dadurch in der Ausübung unserer vollen Souveränitätsrechte immer wieder gehindert. Wir haben vier Gruppen fremder Soldaten im Lande, deren Auftreten — ich werde dafür den Beweis erbringen — oft mehr an eine Okkupationsdenn an eine Befreiungsarmee erinnert. Für diese Okkupationsarmee müssen wir jedes Jahr höhere und mehr Besatzungskosten zahlen, und alle unsere Aufforderungen — ich habe selbst vor Jahresfrist eine solche an den Alliierten Rat gerichtet —, dann wenigstens so sparsam zu wirtschaften, wie es ein Freund einem anderen gegenüber zu tun verpflichtet wäre und wie es allein unserer Armut entspräche, sind bisher absolut fruchtlos geblieben. Das alles noch dazu in einer Zeit, in der die weitesten Kreise der österreichischen Bevölkerung unter schwersten wirtschaftlichen Sorgen leben und große Lasten auf sich nehmen müssen.

Ehe ich mich mit der durch die Besatzungskosten verhinderten Befriedigung von Volks- und Staatsnotwendigkeiten auseinandersetze,

lassen Sie mich bitte, meine Damen und Herren dieses Hohen Hauses, aber auch einige grundsätzliche Worte zu den Besatzungskosten sagen. Unsere Besatzungskosten sind praktisch Kontributionen. Zur Zahlung von Kontributionen kann aber nach der Haager Landkriegsordnung nur ein besiegter Staat verhalten werden. Nach dem klaren Wortlaut der Moskauer Deklaration waren wir aber kein kriegführender, sondern ein zu befreiender Staat. Wenn wir aber kein kriegführender Staat waren, können wir auch kein besiegter Staat sein, und darum kann man von uns rechtens keine Besatzungskosten fordern. Wenn man es aber dennoch tut, tut man es zu Unrecht, und Österreich wird sich vorbehalten müssen, für die bisher geleisteten Besatzungskosten einmal vollen Rückersatz zu fordern.

Und ein zweites grundsätzliches Wort zu den Besatzungskosten. Wir haben nie aufgehört, mit allem Nachdruck zu betonen, daß die Besatzungskosten dafür bestimmt sind, jenen Österreichern, die zu Leistungen für die Besatzungsmächte herangezogen werden oder durch diese sonst zu Schaden kommen, diese Leistungen zu honorieren, beziehungsweise den erlittenen Schaden gutzumachen. Wir müssen heute aber befremdet feststellen, daß dieser selbstverständlichen Bestimmung von allen Besatzungsmächten mit Ausnahme der Amerikaner, die uns dankenswerterweise seit 1947 keine Besatzungskosten mehr verrechnen, immer wieder zuwidergehandelt wird. Ein Großteil der von uns geforderten Besatzungskosten wird nicht mehr zur Deckung von vertretbaren Leistungen, sondern zur Erhöhung der Bequemlichkeit der alliierten Besatzungstruppen und Besatzungsstellen verwendet. Weil es so ist, darum wird die an Österreicher erfolgende Leistungsentschädigung auch immer geringer.

Ich werde diese bedauerliche Tatsache beweisen, aber jetzt sei mir bereits die Aufforderung an das sowjetische, britische und französische Besatzungselement gestattet, mit dieser die österreichische Wirtschaft schwerstens schädigenden Praxis doch endlich zu brechen und das Unrecht nicht auf die Spitze zu treiben. Wer von den Alliierten bei uns besonders bequem und angenehm leben will, wer sich bei uns einen Luxus leisten will, der ihm vielleicht sogar im eigenen heimatlichen Hause fremd ist, möge sich diesen Luxus künftig selbst bezahlen. Nur dann, wenn man unsere Besatzungslasten nicht erhöht, sondern senkt, wenn man als Freund unsere Armut nicht vergrößert, sondern verkleinert, kann vielleicht — darüber besteht wohl kein Zweifel mehr — die von mir festgestellte Ansehenseinbuße der Alliierten

im österreichischen Volk wieder etwas aufgehoben werden.

Die Belastung des österreichischen Volkes mit Besatzungskosten ist enorm. Vom Jahre 1945 bis heute haben wir 6.346,270.000 S bezahlen müssen. Davon haben die Vereinigten Staaten 407 Millionen, Großbritannien 1044 Millionen, Frankreich ebenfalls 1044 Millionen und, Herr Kollege Fiala, Sowjetrußland 2358 Millionen Schilling erhalten, und zwar an sogenannten reinen Allokationen. Über diesen riesigen Betrag hinaus mußten wir aber an Großbritannien noch 108 Millionen, an Frankreich 5,5 Millionen und an Rußland 214,5 Millionen Schilling bezahlen. Aus der bei Frankreich angegebenen Zahl von 5,5 Millionen Schilling darf nun leider nicht geschlossen werden, daß sich dieses Element etwa einer besonderen Sparsamkeit in Österreich befleißigt hat. Ich werde später zur Erläuterung dieser Zahl noch eine sehr bedauerliche Tatsache festzustellen haben.

Die Alliierten erklären uns aber, mit diesen bisherigen Kosten künftig nicht mehr das Auslangen finden zu können. Es ist bekannt, daß von uns eine weitere Kostenerhöhung von je 11 Millionen Schilling pro Element verlangt wird. Amerika hat darauf bereits wieder in dankenswerterweise verzichtet, die anderen Besatzungselemente beharren indessen auf der Bezahlung des neuerlichen Riesenbetrages durch uns. Woher sollen wir aber diese Mehrkosten noch decken, wenn wir nicht einmal mehr für nötigste Staats- und Volksnotwendigkeiten die Mittel aufbringen können? Doch das kümmert anscheinend die drei genannten Besatzungselemente recht wenig. Die Zahl dieser Volks- und Staatsnotwendigkeiten, die infolge der Besatzungskosten nicht befriedigt werden können, ist förmlich Legion, ich kann sie daher dem Hohen Haus nicht taxativ, sondern nur demonstrativ aufzählen.

In Österreich fehlen uns zum Beispielnach den vorsichtigsten Schätzungen 200.000 und nach etwas freieren, wie mir scheinen will, richtigeren Schätzungen 300.000 Wohnungen. In diesen Zahlen drückt sich ein namenloses moralisches und physisches Elend aus. Die Überwindung dieses Notstandes, der eine sittliche und wirtschaftliche Tragik sondergleichen ist, würde einen Aufwand von etwa 25 Milliarden Schilling erfordern. Wir haben sie nicht, und darum sind wir weiter in der Bekämpfung unserer drückenden Wohnungsnot schwerstens gehemmt. Hätten wir die bisher bereits bezahlten rund 6 Milliarden Schilling Besatzungskosten zum Bau neuer Wohnungen verwenden können, dann wäre unsere Wohnungsnot bereits zu einem vollen Viertel überwunden. Der Zwang, Besatzungskosten zu zahlen, hat es daher

mitverschuldet, daß in Österreich weiter Kinder und Erwachsene noch in — ich über- treibe nicht — Kleintierställen und anderen Behausungen, die nicht einmal den Namen Notwohnung verdienen, gesundheitlich und sittlich verelenden müssen.

Es ist verwunderlich — ich darf das vielleicht auch aussprechen —, daß dieser ungeheuerliche Tatbestand die Welt offenbar völlig ungerührt läßt. Die alliierte Welt bringt es, ohne gleichzeitig — ich bitte, mir jetzt dieses harte Wort zu gestatten — schamrot zu werden, durchaus über ihr Herz, uns in großen und ständig wiederkehrenden Illu- strationen zu zeigen, daß sie ständig mehr grandiose und moderne Wohnblocks für ihre Bevölkerung zu errichten vermag, und preist uns das immer wieder als nachahmenswertes Beispiel an, es rührt sie aber anscheinend nicht im geringsten, durch die Forderung nach Besatzungskosten nicht nur den Wohnungsbau im notwendigen und bei Weg- fall der Besatzungskosten auch möglichen Umfang zu verhindern, sondern darüber hinaus von unserem ohnedies knappen Wohnbestand durch Wohnungsbeschlagnahmen noch weiter- hin Wohnraum wegzunehmen. Diesen Vorwurf muß sich jedes Besatzungselement gefallen lassen.

Ich nenne als Beweis für die Berechtigung meines Vorwurfes nur einige Zahlen. Mit dem Stand vom 1. Jänner 1951 — es hat sich seit dieser Zeit im wesentlichen nichts geändert — hielten besetzt: das französische Besatzungs- element 87 Hotels, 22 Gastwirtschaften, 211 Kleinwohnhäuser und Villen, 1351 Woh- nungen, 50 gewerbliche und sonstige Betriebe, 84 Grundstücke und Lagerplätze, 705 Einzel- räume, 112 Garagen und 243 öffentliche Gebäude. England hielt zum gleichen Zeit- punkt besetzt: 44 Hotels, 8 Gastwirtschaften, 176 Kleinwohnhäuser und Villen, 699 Woh- nungen, 25 gewerbliche und sonstige Betriebe, 41 Grundstücke und Lagerplätze, 218 Einzel- räume, 20 Garagen und 76 öffentliche Gebäude.

Ähnlich drückend liegen die Verhältnisse beim amerikanischen und sowjetischen Be- satzungselement. Ich nenne die Zahlen Amerika gegenüber aus Dankbarkeit dafür, daß wir durch dieses Element noch am human- sten behandelt werden, nicht, und vom sowjet- russischen Element verschweige ich sie, weil dieses Element nur allzu geneigt ist, in der Erforschung solcher Zahlen verbotene Aus- spähung zu erblicken. Dieser Hinweis aber sei mir gestattet, um wieder einmal einmal mehr an einem Beispiel zu illustrieren, wie es eigentlich um die Freiheit in diesem seit 1945 angeblich befreiten Österreich bestellt ist.

Hohes Haus! Es gäbe zu den Wohnungs- und sonstigen Beschlagnahmen durch Besatzungs- elemente noch manches interessante Detail zu berichten, etwa daß sich in Innsbruck allein 700 Familien von Angehörigen der franzö- sischen Besatzungstruppen befinden, die sämt- lich in beschlagnahmten Wohnungen und Häusern leben. Auf eine österreichische Bitte hin, dieses Übermaß doch etwas zu beschrän- ken, wurde zur Antwort gegeben, daß Öster- reich doch keine Strafkolonie wäre und man deshalb den Besatzungstruppen das Nach- ziehen ihrer Familien nicht verwehren könne. Das können wir bestimmt nicht und das wollen wir auch nicht. Wenn aber nach französischer Auffassung zum Besatzungs- soldaten die ganze Familie gehört, dann meinen wir Österreicher, daß sich die Be- satzungsmächte diese immerhin nicht all- tägliche Interpretation des Begriffes Be- satzungssoldat selber bezahlen sollen. Wir Österreicher sind dazu zu arm.

Ich darf in diesem Zusammenhang, meine Damen und Herren des Hohen Bundesrates, auch gleich eine weitere Klage vermerken, die die Bezahlung für die beschlagnahmten Möbel betrifft. Für die Möbelbenützung werden heute nur 20 Prozent des Grundmietzinses entrichtet. Das ist ein einfach lächerlicher Betrag, schon gar, wenn es sich um Wohnungen im sogenannten Althausbesitz handelt. Hier muß die dringende Forderung erhoben werden, daß diese Vergütungssätze wenigstens der neuen Verordnung über die Mietzinsbildung im Althausbesitz, wie sie das Innenministerium kürzlich erlassen hat, angepaßt werden.

Aber auch die Forderung ist zu erheben, daß seitens der Alliierten mehr als bisher beschlagnahmte Wohnräume wieder frei- beziehungsweise zurückgegeben werden. In Innsbruck muß zum Beispiel der Präsident der Tiroler Finanzlandesdirektion in einem einzigen Raum hausen und weiter getrennt von seiner Familie, die in Salzburg wohnt, leben, weil es einfach unmöglich ist, diesem hohen Beamten der staatlichen Verwaltung am Ort seines Dienstes eine Wohnung zu verschaffen. Und unmöglich ist es, weil so viele Wohnungen durch das französische Ele- ment in Innsbruck beschlagnahmt sind.

Zur Verhinderung des Wohnungsbaues kommen also noch die Wohnungsbeschlagnahmen als Folge einer Besatzung, deren Rechtlichkeit wir bestreiten. Wir müssen schon sagen, daß wir uns die Befreiung Öster- reichs nicht so vorgestellt haben.

Ein anderes Beispiel, um zu illustrieren, wie sehr wir an der Erledigung von Volks- notwendigkeiten durch die Bezahlung von Besatzungskosten verhindert werden: Die

durchschnittliche Rente eines Privatangestellten in Österreich beträgt monatlich etwa 450 S. Daß diese Rentenhöhe sozial einfach nicht mehr vertretbar ist, bedarf wohl keiner besonderen Beweisführung. Zur Erlangung dieser Hungerrente muß der Privatangestellte während seiner aktiven Dienstzeit einen monatlichen Beitrag von 8·5 Prozent seines Einkommens leisten. Nehmen wir nun den gegenwärtigen Durchschnittsbezug eines Privatangestellten im Monat mit 1200 S an, so beträgt sein eigener Beitrag zur Rentenversicherung monatlich 103·20 S. Seine Besatzungskostensteuer beträgt im gleichen Zeitraum etwa 18 S, das ist also zirka ein Sechstel des Sozialversicherungsbeitrags. Müßte der Privatangestellte keine Besatzungskostensteuer zahlen und könnte er den dafür heute erforderlichen Betrag für die Erhöhung seiner späteren Rente verwenden, so würde es, wenn man dazurechnet, daß auch der Unternehmer Besatzungskostensteuer zu zahlen hat, möglich sein, diese Hungerrenten der österreichischen Privatangestellten von 450 auf zirka 600 S monatlich zu erhöhen. Wir können es nicht, weil wir Besatzungskosten zahlen müssen.

Und nun ein letztes Beispiel. Bereits im Vorjahr konnte ich dem Hohen Haus die Mitteilung machen, daß es in Österreich zirka 650.000 ha meliorationsfähigen Boden gibt. Würde uns die Fruchtbarmachung dieses meliorationsfähigen Bodens kostenmäßig ermöglicht, wären wir von jeglichem Lebensmittelimport, der heute noch immer zirka 30 Prozent unseres Gesamtbedarfes an Lebensmitteln beträgt, unabhängig. Nun kostet die Meliorierung eines Hektars Boden etwa 10.000 S. Um die bisher bezahlten 6 Milliarden Schilling hätten wir also bereits 600.000 ha Bodenfruchtbar machen können, hätten unsere Lebensmitteleinfuhr einschränken und uns überdies wertvolle Devisen ersparen können. Wir konnten es nicht, weil wir Besatzungskosten zahlen müssen.

Ich habe, Hoher Bundesrat, diese Illustrationsfakten nicht etwa aufgezeigt, um unsere Besatzungsmächte anzuklagen, mir geht es vielmehr in erster Linie darum, der österreichischen Öffentlichkeit vor Augen zu führen, wie schwierig es ist, in diesem Land den notorischen Notstand zu überwinden und über den Weg der Politik diesen Volksnotwendigkeiten wirklich Rechnung zu tragen. Es ist mir dabei völlig klar, daß diese Hinweise am beklagten Tatbestand kaum oder nur wenig ändern werden. Moralische Appelle finden eben in dieser Welt der Gewalt kaum mehr ein Echo. Gerechtigkeit wertet man als eine wohl schöne, aber wertlose Tugend, weil sie in österreichischem Maßstab weder nach Franc noch nach Pfund oder Rubel gemessen

werden kann. Man hört auch den Notschrei der Armen nicht gerne — ich kenne das aus dem Echo des Vorjahres —, und wenn er dennoch erhoben wird, empfindet man ihn als lästig. Daher ist es schon richtig, daß sich die österreichische Regierung künftig weniger mit moralischen Appellen an die Alliierten, dafür aber umso mehr mit der Absicht beschäftigen will — wie sie der Herr Finanzminister bereits angekündigt hat —, künftig überhaupt keine Besatzungskosten mehr zu bezahlen und die Alliierten von der Richtigkeit und Gerechtigkeit dieses Standpunktes zu überzeugen. Meine Partei wird bei diesem Streben der Regierung jede Unterstützung gewähren, und sie ermuntert sie obendrein, auch die weitere Frage nach unserem Recht auf Rückforderung der bereits bezahlten 6 Milliarden Besatzungskosten zu studieren. Wenn Österreich ein zu befreiendes Land war, wie es in der Moskauer Deklaration ausdrücklich heißt, dann hat auf unserem Boden kein einziger Okkupationssoldat jemals etwas zu suchen gehabt. Zu uns konnten Soldaten nur als Freunde und als Helfer kommen. Unter Freunden war es aber bisher nicht üblich, die Anwesenheit des anderen bezahlen zu müssen.

Die Vergrößerung unserer Armut erfolgt aber nicht allein durch die Forderung nach Bezahlung von Besatzungskosten. Denken Sie daran, Hohes Haus, daß im östlichen Teil Österreichs — und das mag auch Kollege Fiala zur Kenntnis nehmen — heute noch immer 252 industrielle und gewerbliche Betriebe mit zirka 70.000 Beschäftigten und etwa 84.000 ha land- und forstwirtschaftlicher Grund der österreichischen Nutzung entzogen sind. Unter diesen Betrieben befindet sich auch Zistersdorf. Nach verlässlicher Schätzung werden gegenwärtig in dieser Gegend jährlich etwa 2,200.000 t Erdöl — wahrscheinlich werden es noch mehr sein — aus österreichischem Boden gezogen. Der österreichische Bedarf an Erdöl beträgt optimal 700.000 Jahrestonnen, sodaß uns also, wenn wir unsere Erdölquellen selbst nützen könnten, 1,500.000 Jahrestonnen zum Verkauf an das Ausland übrigbleiben würden. Für eine Tonne Erdöl werden gegenwärtig ab Bohrloch 20 Dollar und bei Verfrachtung bis zur Verwendungsstelle etwa 27 Dollar verlangt und auch bezahlt. Unsere Erdölquellen werden seit 1945, also volle sechs Jahre, von Sowjetrußland ausgebeutet. Dadurch wurden uns etwa 9 Millionen Tonnen Erdöl entzogen. Hätten wir diese verkaufen können, hätten wir für 1952 dafür mindestens 3·75 Milliarden Schilling an Devisen eingenommen und unser Staatsbudget um diesen Betrag, also etwa um ein Fünftel, entlasten können. Wir konnten

es nicht, weil man uns den Besitz dieser Erdölquellen streitig macht. Es liegt mir fern, Hoher Bundesrat, nun etwa mit dem Herrn Kollegen Fiala einen juristischen Disput über die Eigentumsverhältnisse der österreichischen Erdölquellen abzuführen. Nach unserer Auffassung und nach der Auffassung des österreichischen Volkes gehört einem Lande eben alles das, was in seinem eigenen Boden liegt, also vor allem das Erdöl. Es ist ein Hohn — ich will dies hier ausdrücklich feststellen —, daß dieses uns entzogene Erdöl von unserer Bundesbahn obendrein noch gratis transportiert werden muß. Bis 1949 hat das sowjetische Besatzungselement in Österreich nie etwas für Bahntransporte und bis Ende 1950 auch nie etwas für Leistungen unserer Bundespost bezahlt. Das Defizit unserer Bundesbahn beträgt bekanntlich 1,2 Milliarden Schilling. Der Transport einer Tonne Erdöl kostet im österreichischen Durchschnitt zirka 12 S. Bis 1949 haben wir mindestens 6 Millionen Tonnen Erdöl ohne Bezahlung auf unseren Bundesbahnen transportieren müssen, wodurch der Bundesbahn ein Einnahmefall von zirka 72 Millionen Schilling erwachsen ist. Jedermann in Österreich kennt die defizitäre Gebarung der Bundesbahn, und jedermann in diesem Staat muß zur Deckung dieses Defizits beitragen. Die Lasten jedes einzelnen Österreicher könnten auch in diesem Fall bedeutend vermindert werden, wenn uns das sowjetische Besatzungselement wenigstens für das uns entzogene und von uns zu befördernde Erdöl so wie jeder andere Verfrachter die Frachtkosten bezahlen würde.

Es ist sehr bezeichnend — und ich würde mich wundern, wenn der Herr Kollege Fiala heute nicht auch in dieser Form replizieren würde —, daß uns unsere Kommunisten auf solche Vorhalte mit einer Beschuldigung Österreich gegenüber antworten. Sie behaupten, diese bedauerliche Schädigung österreichischer Interessen hätte vermieden werden können, wenn — so heißt es doch, Herr Kollege Fiala? — Österreich seinerzeit auf den sowjetischen Antrag zur Gründung einer sowjetisch-österreichischen Erdölgesellschaft mit einer Beteiligung im Verhältnis 50:50 eingegangen wäre. Ich muß schon sagen, daß man sich — und jetzt verzeihen Sie mir wieder ein hartes Wort — schamloser als eure angeblich österreichische Partei wahrhaftig nicht mehr benehmen kann. Weil wir nicht zugestimmt haben, daß uns 50 Prozent unseres Eigentums auf ewige Zeiten einfach weggenommen werden, darum sollen wir nach kommunistischer Auffassung schuldig geworden sein. Dieser kommunistische Vorwurf scheint mir geradezu der klassische Beweis dafür zu sein, welches Volk in Wahrheit unsere Kom-

munisten vertreten. Das österreichische Volk ist es leider nicht.

Ich habe noch weiteres zu bedauern: Das sowjetische Besatzungselement stellt sich jetzt auf den Standpunkt, daß es Besatzungsschäden, die nicht vor dem 1. Jänner 1951 entstanden sind, grundsätzlich nicht mehr anerkennt. Es geht dabei offenbar von der Annahme aus, daß bis 1951 Zeit genug gewesen wäre, Schadensvergütungen zu fordern. Diese Annahme ist aber irrig und bedeutet eine schwere Wirtschaftsschädigung gegenüber Österreich und seinen betroffenen Bewohnern. Ich bin in der Lage, auch diese Behauptung zu beweisen.

Eine gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Oberösterreich — der Name ist mir natürlich bekannt — hat in Freistadt im Mühlviertel Hausbesitz. Die Wohnungen dieses Hausbesitzes wurden nun 1945 von sowjetischen Truppen beschlagnahmt und bis Ende 1947 beansprucht. Durch diese Beschlagnahme sind Schäden in der damaligen Höhe von 250.000 S entstanden, deren Behebung aber heute mindestens 300.000 S erfordern dürfte. Der Schaden wurde sofort erhoben und auch mit größter Beschleunigung angezeigt. Nun ist aber in der Zwischenzeit der Kommandant, der damals diese Wohnungen beansprucht hatte, versetzt worden, und er konnte bis heute nicht aufgefunden werden. Er ist also nicht in der Lage, den verursachten Schaden zu bestätigen. Solange er aber das nicht bestätigt, solange wird dieser Schaden nicht gutgemacht.

Wer nun weiß, daß gemeinnützige Wohnungsgesellschaften grundsätzlich keine Gewinne erzielen dürfen und ihre Ausgaben schließlich aus den Mieteinnahmen zu decken haben, der wird verstehen, was diese unmögliche Praxis des sowjetischen Besatzungselementes bedeutet. Sie bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als daß die 40 Mieter dieses Hausbesitzes der Wohnungsgesellschaft für die vom sowjetrussischen Besatzungselement verursachten Schäden von 300.000 S aufkommen müssen.

Diese Wohnungsgesellschaft war nun verständlicherweise bemüht, diese — ich möchte fast sagen — wirtschaftliche und soziale Katastrophe für die betroffenen Mieter zu verhindern. Sie ließ daher von der Bezirkshauptmannschaft und der Gemeinde die Ursache dieses Schadens bestätigen. Obendrein ging sie zu sämtlichen im Gemeinderat der Stadt Freistadt vertretenen Parteien und bat sie ebenfalls um diese Bescheinigung. Die Kommunisten hatten die Unterschrift unter diese Bescheinigung zugesagt. Dann aber sind sie in die russische Kommandantur gegangen,

und als sie zurückkamen, waren sie nicht mehr bereit, ihre Unterschrift unter diese Bescheinigung zu setzen. Das ist die kommunistische Vertretung der Mieterinteressen!

Ich richte von dieser Stelle aus an das sowjetische Besatzungselement den dringenden Appell, Schäden, die einwandfrei durch russische Besatzung erfolgten, von dieser aber nicht mehr direkt bescheinigt werden können, dennoch dann anzuerkennen, wenn der verursachte Schaden durch die österreichischen Behörden entsprechend bestätigt wird. Ich darf wohl der Hoffnung Ausdruck geben, daß an solchen sozialen Katastrophen das sowjetische Besatzungselement weniger Interesse hat als unsere Kommunistische Partei.

Es muß namens des österreichischen Volkes und Staates aber auch noch eine andere sowjetische Praxis abgelehnt werden. In Oberösterreich, im Mühlviertel, werden Waldbesitzer unter der Drohung, daß sonst der Holzexport nach Oberösterreich-Süd gesperrt wird, verhalten, an die USIA-Papierfabrik in Obermühl Holz zu liefern. Diese Lieferungen erfolgten auch tatsächlich. Es hat aber ganz den Anschein, als würde dieser USIA-Betrieb gar nicht daran denken, die Lieferungen jemals zu bezahlen. Er rührt sich nämlich auf keine Zahlungsurgenz hin, und es macht ihm offenbar gar nichts aus, daß eine einzige und noch dazu ganz kleine Waldgenossenschaft bereits einen Außenstand von 40.000 S hat, die sie dringend benötigen würde.

Das ist die gleiche Praxis, die die USIA-Betriebe zum Beispiel auch unseren Krankenkassen gegenüber anwenden. Die Wiener Gebietskrankenkasse hat zum Beispiel mit Stichtag 9. November 1951 einen offenen Außenstand von den USIA-Betrieben in der Höhe von 6-7 Millionen Schilling. Das sind Gelder, die den Arbeitern und Angestellten zum Teil bereits abgezogen wurden.

Ich kann aber damit die Klagen leider nicht beenden. Gelegentlich der Behandlung der vermögensrechtlichen Vorlagen, die dem Hohen Bundesrate heute vorliegen, hat der Herr Bundesrat Fiala darüber Klage geführt, daß österreichische Steuerzahler — er hat sie samt und sonders Kapitalisten genannt — dem Staat an die 2 Milliarden Schilling Steuern schuldig sind, und er hat dies als eine asoziale Einstellung bezeichnet. Ich teile hier, soweit es sich um Zahlungsunwillige handelt, die Auffassung des Herrn Kollegen Fiala einmal in vollem Umfange. Ich muß dem Herrn Kollegen Fiala aber zur Kenntnis bringen, daß eine kapitalistische und asoziale Einstellung auch bei den USIA-Betrieben in Österreich festzustellen ist. Die USIA-Betriebe in Österreich schulden dem österreichischen Staat die runde Summe von

mindestens einer halben Milliarde Schilling an längst fälligen Steuern, nämlich — soweit wir hier überhaupt eine Kontrollmöglichkeit haben — etwa 423 Millionen Schilling direkte Steuern und 86 Millionen Schilling an Verbrauchsabgaben. Es fehlt aber in Österreich jede Kontrollmöglichkeit diesen Betrieben gegenüber und daher auch über ihre Steuerpflichtigkeiten. Kenner der Verhältnisse vertreten daher mit gutem Grund die Auffassung, daß der tatsächliche Steuerrückstand der USIA-Betriebe hier in Österreich nicht eine halbe, sondern eine ganze Milliarde beträgt. Hier könnte der Herr Kollege Fiala so, wie er es bei der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung jetzt getan hat, die österreichischen Wirtschaftsinteressen, die er durch das Abkommen mit Großbritannien gefährdet gefunden hat, tatsächlich wirksam vertreten helfen. Ich lade den Herrn Kollegen Fiala ein, von dieser Möglichkeit weniger rhetorisch, dafür aber mehrpraktisch Gebrauch zu machen; denn so kann man die österreichische Wirtschaft nicht behandeln, daß man ihr einfach das entzieht, was jeder österreichische Steuerträger, der unter so ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen zu arbeiten hat, selbstverständlich bezahlen muß. Ich glaube, das Hohe Haus darf mit Recht die Erwartung aussprechen, daß der sowjetrussische Hochkommissar von diesen Vorfällen nichts weiß und daß er sie, nachdem sie ihm nunmehr öffentlich zur Kenntnis gebracht wurden, zum Anlaß nimmt, Ordnung zu machen.

Ich freue mich außerordentlich, meine Damen und Herren dieses Hohen Hauses, in diesem Zusammenhange mitteilen zu können, daß die von mir im vorigen Jahre vorgebrachte Klage gegen das russische Besatzungselement wegen mangelnder und ungenügender Ausstellung von Leistungsbescheinigungen für das Jahr 1951 in diesem Umfange nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Es ist besser geworden, wenn auch die Verhältnisse noch nicht ideal sind. Für diese Verbesserung in der Handhabung danke ich von der Tribüne dieses Hohen Hauses dem russischen Besatzungselement. Ich muß aber gleich dazu sagen, daß die russische Auffassung, es wäre die Schadensvergütung am besten nach dem Wirksamwerden des Staatsvertrages zu lösen, nie die österreichische Auffassung werden kann. Denn erstens sind wir viel zu arm dazu, als daß wir anscheinend unbegrenzt Reichen und Großen kreditieren könnten, und zweitens fürchte ich nach den bisher gemachten Erfahrungen sehr stark, daß wir zu diesem unbekanntem Zeitpunkt überhaupt keinen ehemaligen russischen Kommandanten in Österreich mehr finden werden, der bereit ist, uns den verursachten Schaden zu bestätigen.

Leider ist es auch — und ich komme damit zum Schluß — nicht so, daß wir anderen Besatzungsmächten gegenüber nicht auch berechnete Beschwerden hätten. Ich kann davon nicht einmal die humanste Macht, nämlich die Amerikaner, ausnehmen. Dem Hohen Haus wird es vielleicht noch in Erinnerung sein, daß ich seinerzeit über die amerikanischen Wohnbauten in Salzburg-Lehen Klage führen mußte. Meine damaligen Mitteilungen haben ein verhältnismäßig starkes Echo in der Presse gefunden. Zuerst versuchte man, die Richtigkeit meiner Mitteilungen zu bezweifeln, heute gehören sie bereits zum notorischen Wahrheitsbestand unseres Vaterlandes, und ich habe daher keinen Grund, darüber nicht zu reden.

Das bauwirtschaftliche Drama von Salzburg-Lehen ist aber noch immer nicht zu Ende. Dort wurden bekanntlich 20 Wohnhausanlagen und ein großes Geschäftshaus errichtet. Weil aber Geld nur für 17 Wohnhäuser und ein Geschäftshaus vorhanden war, hat man den Bauunternehmern bei ihrer Schlußabrechnung einfach Abstriche in der Höhe des fehlenden Betrages gemacht. Das ist eine unerhörte Praxis, über die noch weiter gesprochen werden wird. Oberst Dunham von der amerikanischen Hausverwaltungsabteilung für die Schaffung von Familienwohnungen in Salzburg machte es sich, als bei ihm gegen diese Praxis Einspruch erhoben wurde, sehr leicht, indem er dem betroffenen Bauunternehmer wörtlich erklärte: Wir prüfen gar nicht erst, wieweit die eingereichten Nachtragsforderungen, die in Österreich jeder Bauherr bezahlen mußte, weil sie aus den Lohn- und Preissteigerungen entstanden sind, berechtigt oder nicht berechtigt sind, weil wir sowieso im zuständigen Fonds kein Geld mehr haben, um diese Nachtragsforderungen bezahlen zu können. Amerikanische Budgetmittel dürfen zur Deckung dieser Forderungen aber nicht verwendet werden.

So einfach, Hohes Haus, und so leichtfertig darf nun aber auch von amerikanischer Seite die österreichische Wirtschaft nicht geschädigt werden. Würde sich ein österreichischer Bauherr — ich scheue mich nicht, das in diesem Zusammenhang zum Ausdruck zu bringen — eine solche Praxis leisten, dann käme er wahrscheinlich vor das Strafgericht. Darum werden sich die für diese Praxis verantwortlichen amerikanischen Stellen in Österreich nicht wundern dürfen, daß über diese Praxis an den Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten bereits eine Beschwerde abgegangen ist und daß amerikanische Senatoren und die amerikanische Presse gleichfalls mit dieser abzulehnenden Praxis beschäftigt werden.

Ich kann, Hoher Bundesrat, meine Stellungnahme zu den Besatzungskosten aber nicht beenden, ohne vorher auch die dringende Bitte an alle Besatzungselemente wiederholt zu haben, nun doch endlich sparsamer zu wirtschaften. Der Aufwand für Besatzungskostenzwecke hat im Jahre 1951 das Aufkommen um volle 100 Millionen Schilling überschritten. Aus dieser Tatsache allein ist bereits die seit längerer Zeit von den Kommunisten aufgestellte Behauptung, daß die Besatzungskostenbeiträge für die Aufrüstung in den westlichen Bundesländern Österreichs verwendet werden, ad absurdum geführt. Es verlohnt sich aber auch sonst nicht, sich mit dieser kommunistischen Denunziation der österreichischen Regierung beziehungsweise der österreichischen Gesetzgebung besonders auseinanderzusetzen, weil diese Behauptung sowieso niemand anderer als die paar Kommunisten in Österreich glauben.

Diese Überschreitung ist aus einer Unzahl von geforderten Leistungen entstanden, für die Österreich kein Verständnis mehr aufbringen kann. Oder, meine Damen und Herren, glauben Sie wirklich oder finden Sie es wirklich für richtig, daß wir zum Beispiel unter anderen auch die Kosten für die Autobusse zahlen müssen, mit denen die Kinder der französischen Besatzungsangehörigen in Tirol und Vorarlberg zur Schule gefahren werden? In Tirol gibt es heute noch 850 und in Vorarlberg noch mehr als 100 unerledigte Schadensfälle. Man verwende die von uns verlangten Besatzungskosten dafür und nicht für Schulfahrten, die man gerechterweise, wenn sie schon als nötig erachtet werden, doch selbst bezahlen mußte.

Das französische Besatzungselement wird dann an der weiteren Tatsache, daß sich in Tirol bereits Notgemeinschaften zur Vertretung ihrer berechtigten Ansprüche an das französische Besatzungselement gründen mußten, nicht mehr länger achtlos vorübergehen dürfen. Auch der weitere Tatbestand, daß alle alliierten Finanzverwaltungen in Österreich auf unsere Anfragen wenigstens reagieren, hingegen die französische Finanzverwaltung überhaupt keine Antwort auf Anfragen gibt, steht im Widerspruch zur Freundschaft, die uns vom französischen Volk und seinen Parteien sonst entgegengebracht wird. Und im Widerspruch zu unserer Armut steht es weiter, daß das französische Besatzungselement unter den Besatzungsmächten die größte Anzahl von Dienstmädchen hält, die aber das arme Österreich bezahlen muß.

Wenn wir bis zum 31. Dezember 1950 für das USA-Besatzungselement 84·5 Millionen, das britische 35·7 Millionen, das sowjetrussische 11·4 Millionen und das französische

aber nur 4·4 Millionen Schilling für Schadensgutmachungen leisten müssen, dann erklärt sich dieser abnormal niedere Betrag für Frankreich im Verhältnis zu den Ansprüchen der anderen Besatzungselemente nicht aus einer besonders pfleglichen Behandlung österreichischen Gutes und leider auch nicht aus einer sonst sehr erfreulichen Sparsamkeit, sondern daraus, daß das französische Besatzungselement Schadensansprüche einfach unerledigt läßt. Auch diese Praxis ist nicht mehr länger tragbar, und auch hier haben wir uns mit der Bitte um Abhilfe an unsere Freunde in Frankreich gewendet.

Österreich, Hohes Haus, ist die letzte Bastion der freien Welt gegenüber einem politischen System des Ostens, das in allem unserer Mentalität, unserer Geschichte und unserer Aufgabe widerspricht. Verliert der Westen diese Bastion, weil er unsere wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung durch ungerechtfertigte Besatzungsbelastungen hindert und verzögert, dann wird er dafür die Zéche selbst zu bezahlen haben. Von dieser uns ideologisch noch am nächsten verwandten westlichen Welt erwarten wir daher in deren eigenem Interesse nunmehr endlich mehr und größeres Verständnis für die Not und unsere Förderung nach einer größeren Entlastung.

Wir erwarten das alles aber auch von der östlichen Welt, die gleichfalls Wohlstand und Frieden braucht, Ziele und Ideale, zu denen sich jeder Österreicher uneingeschränkt bekennt und für die er sich begeistern kann. Auf österreichischem Boden kann über diese Ziele und Ideale aber noch mit der gesamten Welt — und wir freuen uns darüber — und von allen Alliierten gesprochen werden. Das ist der Dienst, den wir unseren östlichen Freunden immer wieder in besonderer Weise leisten und womit wir die uralte und ehrwürdige österreichische Mission, Schöpfer, Spender, Mittler und Kündler des Edlen und Schönen zu sein, auch in unserer leidgequälten Gegenwart verdienstvoll erfüllen. Man honoriere uns diesen Dienst durch verminderte Besatzungskosten auch von dieser Seite, und Ost und West vereine sich doch endlich in Österreich und bringe uns gemeinsam durch den Staatsvertrag die Freiheit, auf die wir rechtens und moralisch immer Anspruch hatten. Mehr wollen wir nicht, als frei sein, das andere werden wir uns dann schon selbst besorgen.

Meine Partei wird dem vorliegenden Gesetzentwurf diesmal noch ihre Zustimmung geben, ich verhehle aber nicht, daß uns diese Zustimmung immer schwerer fällt und daß wir hoffen, daß dieses vierte Mal Beratung über die Bedeckung der Besatzungskosten

das letzte Mal gewesen ist. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Bundesrat Dr. Klemenz: Meine Damen und Herren! Meine Fraktion hat bei den vorangegangenen drei Malen dem Besatzungskostendeckungsgesetz zugestimmt, freilich nur der Not gehorchend und nicht dem eigenen Triebe. Wenn sie heute erstmalig eine andere Stellungnahme zu diesem Gesetz bezieht, so sind hierfür eine Reihe triftiger Erwägungen bestimmend, darunter Erwägungen, die mein Herr Vorredner bereits ins Treffen geführt hat.

Es kann wohl gar kein Zweifel bestehen, daß die Aufrechterhaltung der Besetzung Österreichs seit Jahr und Tag jeder Rechtsgrundlage entbehrt und auch nicht im faktischen Interesse Österreichs liegt. Es mag sein, daß die Besatzungsmächte im Rahmen ihres großen politischen Konzeptes glauben, aus Österreich noch nicht weggehen zu können. Ich will mich nicht in dieses Konzept einmischen, und es steht mir auch ganz gewiß das Recht hiezu nicht zu. Unbestreitbare Tatsache ist aber, daß die Besetzung nicht im Interesse Österreichs liegt. Das ist übrigens auch schon in der Ihnen allen wohlbekannten Note der österreichischen Bundesregierung an den Alliierten Rat vom 31. Oktober deutlich gesagt worden, und ich darf in diesem Zusammenhang noch an jene Ihnen gewiß ebenfalls bekannte Äußerung des amerikanischen Hochkommissars in Österreich, Donnelly, erinnern, der die Aufrechterhaltung der Besetzung Österreichs expressis verbis als ungerecht bezeichnet hat.

Wir sind uns vollkommen darüber klar, daß wir uns als kleines, hilfloses Volk gegen die dennoch aufrechterhaltene Besetzung nicht wehren können. Wir wissen, daß es nicht in unserer Macht steht, die Besatzungstruppen samt und sonders einzuwaggonieren und an die Grenze zu bringen. Ja wir sind uns letzten Endes durchaus auch darüber klar, daß wir uns faktisch gegen die Auflage von Besatzungskosten, die mein Herr Vorredner mit Recht als Kontributionen bezeichnet hat, nicht wehren können. Wir sind aber andererseits der Meinung, daß wir Österreicher, nachdem alle an die Adresse der Besatzungsmächte gerichteten Appelle bisher praktisch ohne hinreichendes Verständnis und Gehör verhallt sind, nunmehr das tun müssen, was das einzige ist, was uns noch zu Gebote steht: unseren Protest möglichst laut und drastisch zum Ausdruck zu bringen! Der Herr Bundesfinanzminister hat vor 14 Tagen, offenbar von derselben Erwägung ausgehend, die Erklärung abgegeben, daß sich die österreichische Bundesregierung nunmehr ernsthaft wird überlegen müssen, ob sie noch weiter in der Lage sein

wird, den Besatzungsmächten Besatzungskosten zu zahlen. Dem Herrn Bundesminister hat Anlaß zu dieser Erklärung der Umstand gegeben, daß entgegen allen Zusagen und ohne mit der österreichischen Bundesregierung auch nur Fühlung genommen zu haben, für das kommende Jahr uns wesentlich höhere Besatzungskosten einfach diktiert worden sind. Ich glaube, daß nur selten ein österreichischer Minister des Beifalls der gesamten Bevölkerung so sicher sein konnte wie diesmal der Herr Bundesfinanzminister. Und es mußte deshalb umso mehr befremden, daß der Vertreter einer Besatzungsmacht diese Erklärung des Herrn Bundesfinanzministers zum Anlaß genommen hat, um gegen sie in aller Form zu protestieren.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn wir schon nicht Verständnis für die Nöte eines kleinen, leidgequälten Volkes erwarten können, hätten wir doch geglaubt, wenigstens für den Aufschrei dieses kleinen, leidgequälten Volkes Verständnis zu finden! Der Protest des französischen Hochkommissars hat deshalb — ich bin davon überzeugt — die gesamte österreichische Bevölkerung äußerst befreudet.

Mein Herr Vorredner hat in dankenswerter Weise ausführlich aufgezeigt, daß es nicht nur das Besatzungskostenproblem ist, sondern die Art der Behandlung dieses angeblich befreiten Landes überhaupt, was mit dem Begriff „befreites Land“ glatt unvereinbar ist. Neben dem, was mein Herr Vorredner in dieser Richtung angeführt hat, sei es mir gestattet, ergänzend auf einen bereits erledigten Punkt der Tagesordnung hinzuweisen, auf den Punkt 2. Denn, meine Damen und Herren, dieses englisch-österreichische Abkommen über Geld und sonstiges Vermögen ist nicht ein Abkommen, das auf eine Weise zustande gekommen ist, wie es unter zwei freien, gleichberechtigten Vertragspartnern üblich ist. Ich darf Sie auf den Motivenbericht zu diesem Abkommen verweisen, in dem die Bundesregierung ausdrücklich erklärt, daß im Hinblick auf ein englisches Postulat, das nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich für Österreich absolut unannehmbar war, die Verhandlungen abgebrochen wurden und zum Stillstand gekommen sind. Dennoch mußten wir schließlich zu Kreuze kriechen und alles schlucken, uns also in Wahrheit einem Diktat fügen! Lesen Sie den Text dieses Abkommens, meine Damen und Herren: Da muß nur Österreich am laufenden Band „Verpflichtungen“ übernehmen, und es wird ebenso am laufenden Band mit ungleichem Maß gemessen! So, meine sehr verehrten Damen und Herren, behandelt man nicht ein angeblich befreites Land, so behandelt man nicht ein Land, das

man als gleichberechtigten Vertragspartner ansieht. Wir haben nichts von noch so schönen Sympathieerklärungen, wenn man dann, wenn es heißt: *Hic Rhodus, hic salta!*, nicht bereit ist, diese Sympathien durch Taten unter Beweis zu stellen.

Wenn daher meine Fraktion nunmehr erstmalig erklärt, daß sie nicht mehr in der Lage ist, diesem Besatzungskostendeckungsgesetz zuzustimmen, dann ist dies der Ausdruck eines entschiedenen Protestes dagegen, daß wir für die Aufrechterhaltung einer ungerechten und nicht im österreichischen Interesse liegenden Besetzung auch noch zahlen sollen!

Wir sind, nebenbei bemerkt, der Meinung, daß uns nicht mehr allzuviel von dem trennt, was der Herr Bundesfinanzminister vor 14 Tagen erklärt hat und was mein verehrter Herr Vorredner namens seiner Fraktion gerade vor wenigen Minuten hier ausgesprochen hat. Seine Fraktion trägt sich ernsthaft mit dem Gedanken, im nächsten Jahr dem Besatzungskostendeckungsgesetz nicht mehr zuzustimmen, und der Herr Finanzminister hat ebenso wie die Bundesregierung die Einstellung der Zahlung von Besatzungskosten offenbar schon für einen noch früheren Zeitpunkt in Erwägung gezogen.

Meine Damen und Herren! Es mag sein, daß die Vertreter der Regierungsparteien in diesem Haus glauben, dem Zuge Ihres Herzens heute noch nicht folgen zu können. Wir als Vertreter einer Oppositionspartei sind aber schon jetzt in der angenehmen Lage, aus unserem Herzen keine Mördergrube machen zu müssen, und deshalb wiederhole ich meine Erklärung, daß meine Fraktion dem Antrag des Herrn Berichterstatters nicht zustimmen wird.

Gestatten Sie mir, sehr verehrte Damen und Herren, bei dieser Gelegenheit etwas anzuschneiden, was mit dem Gesetz selbst nichts zu tun hat, wozu mir aber der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates zu dieser Regierungsvorlage Anlaß gibt. Wenn Sie sich diesen Bericht anschauen, wird Ihnen auffallen, daß es im drittletzten Absatz heißt: „Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1951 mit der genannten Regierungsvorlage befaßt. An der Debatte, die in Anwesenheit des Bundesministers Dr. Margarétha vor sich ging, beteiligten sich die Abgeordneten“ — und dann beginnt sofort ein neuer Absatz; nach dem Wort „Abgeordneten“ kommt auch kein Punkt. Es ist ganz klar, was da ausgeblieben ist: die Namen jener Abgeordneten, die sich an der Debatte im Ausschuß beteiligt haben.

Solange mir nicht eine andere plausible Aufklärung für diesen Vorfall gegeben wird, muß ich also von der naheliegenden Annahme ausgehen, daß es sich hier um einen schon vor der Ausschußsitzung vorbereiteten Bericht handelt, einen Bericht, der nur deshalb in der vorliegenden Fassung schon vorbereitet werden konnte, weil sich die beiden Koalitionsparteien schon vor der Ausschußsitzung über die Sache vollkommen einig waren und für sie damals einzig und allein ungewiß war, wer im Ausschuß zur Vorlage sprechen wird. Im Drange der Geschäfte — die Budgetdebatte lief damals — hat man dann nach der Ausschußsitzung vergessen, die Namen der Abgeordneten einzufügen, die sich an der Debatte beteiligt haben, und hat den vorbereiteten Bericht einfach unterschrieben. So ging die Sache hinaus. Ein peinliches Versehen! Mir handelt es sich aber dabei wesentlich mehr als um diese Feststellung um etwas anderes, und das ist der sich zwangsläufig aufdrängende Verdacht, daß man eben, weil beide Koalitionsparteien von vornherein über die Materie einig waren, gar nicht darauf neugierig war, was etwa an Einwänden und Bedenken gegen die Vorlage vorgebracht werden wird, daß man von vornherein gar nicht bereit war, etwaige Einwendungen und Bedenken zu prüfen oder gar zu berücksichtigen, und daß man eben deshalb den Ausschußbericht schon vor der Sitzung in dieser Form abgefaßt hat.

Das, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist aber etwas, wozu ich nicht schweigen kann. Ich will mich darüber nicht lange ausbreiten, sondern Sie nur daran erinnern, daß es gerade ein Jahr — einige Tage darüber — her ist, seit der verstorbene Bundespräsident anlässlich der gemeinsamen Festsitzung des Nationalrates und des Bundesrates in seiner äußerst beachtlichen, tieferschürfenden und wahrlich beherzigenswerten Rede den dringenden Appell an die Koalitionsparteien gerichtet hat, die Einwände und Bedenken der Minderheit nicht in den Wind zu schlagen, und in der er ein Verhalten im gegenteiligen Sinn als wahrhaft undemokratisch bezeichnet hat. Ich müßte es sehr bedauern, wenn der hier von mir behandelte Bericht des Finanz- und Budgetausschusses ein Beweis dafür sein sollte, daß auch dieser Appell des verstorbenen Bundespräsidenten ungehört verhallt ist. (*Beifall beim KdU.*)

Bundesrat Fiala: Sehr verehrte Bundesräte! Die Ausführungen des Herrn Bundesrates Salzer haben in mir direkt eine große Hoffnung geweckt, weil er erklärt hat, daß er gegen dieses Gesetz ist. Er hat in seinen Ausführungen über dieses Gesetz eine Menge Ziffern angeführt, was uns die Besatzungs-

mächte kosten. Manche dieser Angaben sind falsch gewesen und in der Presse längst widerlegt worden. Er hat aber einige richtige Sachen gesagt. Dann ist er zu der Schlußfolgerung gekommen und hat erklärt: Wenn noch einmal — dann wird seine Fraktion diesem Gesetz nimmermehr zustimmen.

Kollege Salzer! Sie kommen gar nicht in diese Lage. Das Gesetz braucht nicht mehr in den National- und Bundesrat zu kommen. Das Gesetz gibt dem Finanzministerium alle Möglichkeiten, zu machen, was es will. Sie kommen ja nicht einmal in die Lage, dieses Gesetz abzulehnen. Ich weiß also nicht, wie Sie dann zu solchen Ausführungen kommen. (*Bundesrat Salzer: Sie verwechseln Gesetz mit Besatzungskosten! Darüber können wir noch reden!*) Im Gesetz steht es. Die Regierung macht das, nicht wir werden das machen. Sie kommen gar nicht in die Lage, zu diesem Gesetz Stellung zu nehmen, und wenn, dann bin ich überzeugt — denn ich kenne den Bundesrat auch schon ein paar Monate —, daß Sie, so wie bei allen anderen Gesetzen, aufstehen und sagen werden: Das ist die Grenze des Ertragbaren! Das sind große Opfer für die Wähler meiner Fraktion! usw., usw., und dann trotzdem dafür stimmen werden.

Ich meine also, ich werde niemals die Freude genießen, daß Sie gegen das Besatzungskostendeckungsgesetz, wenn es noch einmal in irgendeiner Form kommen sollte, stimmen werden. Diese Freude machen Sie uns nicht. Wir sind der Meinung: Wenn man gegen das Gesetz ist, dann muß man auch konkret dagegen kämpfen.

Wenn der Herr Bundesrat Salzer hier den Ausruf einwirft: Österreich ist die Bastion des Westens!, dann sehen Sie, Herr Bundesrat Salzer: Daran liegt es eben! Weil Ihre Partei- und Ihre Koalitionsparteifreunde eben Österreich als Bastion gegen den Osten betrachten, haben wir alle diese Schwierigkeiten, daher haben wir auch die erhöhte Besatzungssteuer. Hier liegen die Ursachen der Fortdauer der Besetzung. (*Bundesrat Salzer: Kollege Fiala! Sie hätten besser aufpassen müssen! „Bastion der freien Welt“ habe ich gesagt!*) Früher habe ich eine andere Sprache gehört. Ich kann mich erinnern, daß man früher bei uns in Österreich von der Koalitionsregierung und auch von der ÖVP nichts anderes gehört hat als: Österreich ist die Brücke zwischen Ost und West! Man hat immer nur von dieser Brücke, von der ausgleichenden Wirkung, von der Vermittlung von Kunst und Wissenschaft und so weiter reden gehört, und heute hört man nun das, was der Kollege Salzer eben gesagt hat,

und liest das auch in der ÖVP- und SPÖ-Presse und in allen anderen Zeitungen. Das ist der entscheidende Punkt, weil das ein Teil der Kriegshetze ist und ein Teil der feindseligen Einstellung gegen die Sowjetunion und gegen die Völker der Volksdemokratien. Erwarten Sie nicht, daß irgendein solches Land, dem Sie sich als Bastion der westlichen Zivilisation präsentieren, Vertrauen zu Ihnen hat. (*Bundesrat Salzer: „Bastion der freien Welt“ habe ich gesagt! Kollege Fiala! Sie haben nicht recht aufgepaßt!*) Wie haben Sie gesagt? (*Bundesrat Salzer: „Bastion der freien Welt!“*) Auch damit wollen Sie behaupten, daß auf der anderen Seite die Welt geknechtet ist, und das ist bestimmt kein Kompliment und nicht dazu geeignet, Verhandlungen mit einer nach Ihren Begriffen unfreien Welt zu führen. (*Bundesrat Salzer: Die Grenzen aufmachen und uns hineinschauen lassen!*)

Herr Kollege Salzer! Ein Mitglied Ihrer Fraktion war in der Sowjetunion. Rechberger und Großbauer sind zurückgekommen und haben in Versammlungen und in Zeitungsberichten ganz begeistert über die Sowjetunion berichtet. Was wollen Sie? Ich mache Ihnen einen Vorschlag: Gehen Sie hinüber in die Sowjetunion, schauen Sie sich die Verhältnisse an! Eine solche Studienreise in die Sowjetunion ist ein Weihnachtsgeschenk. Die Sowjetunion und die Volksdemokratien haben nicht den Eisernen Vorhang heruntergelassen, sondern die ÖVP und die SPÖ haben es getan. (*Heiterkeit und Widerspruch.*) Ich werde es Ihnen schildern! Nur nicht lachen! Wir haben jetzt eine Delegation von österreichischen Metallarbeitern in die Sowjetunion organisiert. Man sollte annehmen, daß die SPÖ und die ÖVP jetzt begeistert wären, Einblick in die Verhältnisse in der Sowjetunion zu bekommen. Was ist aber geschehen? Es wurden vier christliche, fünf sozialistische und sechs kommunistische Arbeiter ausgewählt. In demselben Moment sind aber die sozialistischen Betriebsräte, die von der Belegschaft namhaft gemacht und delegiert wurden, auf die Parteisekretariate geholt worden, wo ihnen erklärt wurde: Wenn ihr in die Union geht, seid ihr draußen! Aber noch mehr: Angestellte der Partei sind zu den Frauen hingegangen — selbst auf diesem Klavier hat man gespielt — und haben ihnen gesagt: Laßt eure Männer ja nicht hinübergehen, die Russinen sind fesse Weiber, der Mann kommt nimmermehr zurück! (*Heiterkeit.*) Selbst auf diesem Klavier hat man gespielt.

Bei der Österreichischen Volkspartei war es nicht besser. Da hat sich ein Pfarrer einen solchen Arbeiter holen lassen und ihm mitgeteilt: Wenn er in die Sowjetunion fährt,

muß er in Kauf nehmen, daß er exkommuniziert wird. Der Vorhang ist also in Österreich, in St. Pölten und in Vorarlberg. Dort sind die Vorhänge, die angeblich von unseren Parteien kommen. (*Bundesrat Salzer: Seit wann sind Sie orientalischer Märchenerzähler?*)

Eine andere Sache: In der Sowjetunion ist Anfang Februar eine große Wirtschaftskonferenz, zu der auch österreichische Industrielle eingeladen worden sind. So wurden Direktoren der verstaatlichten Betriebe und Direktoren aus der Privatindustrie eingeladen. Die Einladungen des Komitees sind an 80 Leute ergangen. Die Direktoren der verstaatlichten Industrie haben gesagt: Wenn ich dort hinfahre, bin ich Direktor gewesen! Von den unabhängigen Industriellen hat sich eine ganze Menge gefunden, und die werden Ihnen dann, wenn sie zurückkommen, sagen, wie es dort ist. Ich glaube, man soll sich nicht über solche Konferenzen und Delegationen lustig machen, weil Österreich — da werden Sie bald draufkommen — auf den Handelsverkehr mit den Oststaaten nicht verzichten kann und am wenigsten auf den Handel mit der Sowjetunion. So kann der Handelsverkehr nicht sein, daß Sie auf Grund des Verbotes der Amerikaner den Leuten zum Handeln irgendwelche Gegenstände anbieten, die sie nicht benützen können, an denen sie keinen Bedarf haben. Das zur Sache des Vorhangs und der Frage der Bastionen.

Und nun eine andere Sache. Wie soll man zu einem Land Vertrauen haben, in dem ein Erzbischof, wie jetzt in Salzburg Erzbischof Rohrer, auftritt, dort eine wüste Hetze macht und sich dabei auf den Ausspruch stützt: Wer den Frieden will, der muß den Krieg vorbereiten!, einen Ausspruch, der durch die Geschichte aller Kriege widerlegt wurde. Jede Rüstung führt zwangsläufig zur Gegenrüstung und das zu Zusammenstößen und zum Krieg. Und wenn ein hervorragender katholischer Priester, der sicher Mitglied der Österreichischen Volkspartei ist, unwidersprochen solche Feststellungen machen kann, dann müßt ihr auch gewärtig sein, daß die Weltöffentlichkeit des Friedenslagers solche Auftritte mit größter Aufmerksamkeit verfolgt. Das ist das Problem. Ich möchte noch einmal betonen: Österreich wird höchstwahrscheinlich den Friedensvertrag erst dann bekommen, wenn sich die fünf Großmächte geeinigt haben. (*Bundesrat Riemer: China dabei!*) Selbstverständlich, China dabei! (*Bundesrat Drescher: Am Ende verlangen die auch noch Besatzungskosten! — Heiterkeit.*) Was wäre die Schlußfolgerung aus dieser Einsicht? Die richtige Schlußfolgerung daraus wäre, daß man mit allen Mitteln das Lager des Friedens stärkt und für den Frieden eintritt. Und was

macht unsere Regierung? Wir haben einmal eine Gegenfriedenskundgebung der ÖVP vor dem Rathaus gesehen. Die hat sehr spärlich ausgeschaut. (*Bundesrat Klein: Das war die Gegen-Friedensschwindel-Kundgebung!*) Nun, schwindeln tut ihr besser! Wir kommen aus eurer Partei und haben berühmte Vorbilder. (*Bundesrat Riemer: Sonst hast du nichts gelernt? — Bundesrat Beck: Ist das der Grund, warum Sie die Partei verlassen haben?*) Der Grund, warum ich die Partei verlassen habe, ist der, daß die Partei im Jahre 1914 für den Tag der Deutschen Nation eingetreten ist und weil gewisse sozialistische Führer für das Durchhalten waren usw. (*Bundesrat Riemer: Deshalb haben wir noch keinen Staatsvertrag? — Bundesrat Beck: Deshalb sollen jetzt die Chinesen über unseren Staatsvertrag verhandeln? — Weitere Zwischenrufe.*)

Ich möchte folgendes zu dieser Sache sagen. Was nützt dieses Hin- und Herreden? (*Zwischenrufe. — Bundesrat Klein: Es ist traurig, daß man das anhören muß!*) Ohne Einigung der fünf Großmächte ist es unwahrscheinlich, daß wir einen Friedensvertrag für Österreich bekommen. Stimmt das oder stimmt das nicht? Glaubt ihr mit solchen Argumenten ... (*Bundesrat Beck: Warum stimmt es? Es geht nicht darum, ob es stimmt, sondern darum, warum es stimmt!*) Warum es stimmt? Erklären Sie mir das! (*Heiterkeit. — Zwischenrufe.*) Dann werde ich Ihnen das erklären. (*Bundesrat Beck: Ich weiß es! Ich bin nicht neugierig auf Ihre Erklärung!*) Ich glaube, es handelt sich bei manchen Genossen nicht um mangelndes Verständnis, sondern offensichtlich um den mangelnden Mut, sich offen für den amerikanischen Imperialismus zu bekennen. Daran liegt es und nicht am Verständnis. So schätze ich die sozialistischen Arbeiter und ihre Funktionäre nicht ein! (*Bundesrat Salzer: Und die Freistädter Kommunisten haben sich nicht mehr zu unterschreiben getraut, als sie von der Kommandantur zurückgekommen sind!*) Ich kenne diesen Fall nicht.

Ich bin der Auffassung, wenn die österreichische Regierung weiter eine solche Politik macht, weiter den Kalten Krieg der Amerikaner unterstützt, haben wir wenig Hoffnung, eine Verbesserung der Lage der österreichischen Arbeiter zu erreichen. Es ist ausschließlich eine politische Frage und nicht eine Frage von Appellen, Beschimpfungen oder Protesten. (*Bundesrat Holoauek: Von Unterschriften! — Bundesrat Beck: Oder von „Friedenstauben!“*)

Ich möchte noch auf eines hinweisen. Bundesrat Salzer hat die Sache so dargestellt, daß es die Besatzungssteuer eigentlich nicht

allein ist, durch die Österreich betroffen und meiner Meinung nach wirklich schwer betroffen wird. Er hat hier noch einige Angaben darüber gemacht, wieviel Land der Benutzung durch Österreich entzogen ist. Ich möchte feststellen, daß die Sowjetunion eine große Zahl von Hektar jener Güter, die sie als Deutsches Eigentum besetzt hat, für die Land- und Forstarbeiter freigegeben hat. (*Zwischenrufe.*) Eben ist der größte Militärflugplatz zur dauernden Benutzung übergeben worden. Bei Ihren amerikanischen Freunden war das nicht der Fall, Ihre amerikanischen Freunde besetzen noch und noch und schmeißen die Bauern hinaus usw. Sie werden mir sagen: Dagegen kann man nichts machen! Aber wo ist hier der Protest der österreichischen Regierung? Ja im Gegenteil, die Regierung hat den Amerikanern die Mauer gemacht, damit die Bauern um ihren Grund kommen. Warum macht man hier keinen Protest? Wir sind bereit, mit euch und mit jedem aufrechten Menschen zusammen dagegen zu kämpfen, daß die Bauern um ihren Grund, um Hof und Gut gebracht werden. Aber da finden Sie keine Worte. Nicht in der Sowjetzone, nicht in der Ostzone ist Boden entzogen worden, sondern in der amerikanischen Zone! Das können Sie nicht bestreiten. Im Gegenteil, die Regierung billigt das. Die Regierung macht noch die Mauer, damit die Amerikaner aus Österreich die Bastion machen, als die sie es schon anschauen; sie leistet ihnen noch Vorschub. (*Zwischenrufe. — Bundesrat Beck: Was ist mit Döllersheim?*)

Wenn Sie sich lustig machen wollen und hinsichtlich der Aufrüstung der österreichischen Gendarmerie vom österreichischen Volk reden, so sind Sie hier in einem Irrtum. Das Volk denkt anders. Sie können vor dem Volk machen, was Sie wollen, Sie können noch soviel reden, aber keinem Arbeiter und keinem österreichischen Menschen können Sie einreden, daß die österreichische Gendarmerie schwere Panzer braucht, daß die österreichische Gendarmerie Flammenwerfer braucht und daß die österreichische Gendarmerie bis zu den Zähnen bewaffnet sein muß (*Bundesrat Beck: Düsenjäger hat sie wohl auch? — Heiterkeit*), um einen Radldieb oder einen Hendldieb zu fangen! Sie braucht das alles ausschließlich dazu, um als Kader für die amerikanische Kriegsrüstung zu dienen. (*Bundesrat Salzer: Kollege Fiala! Nehmen Sie das alles ernst? Reden Sie doch nicht einen solchen Unsinn nach!*) Sie können von diesen Dingen Photographien sehen. Sie können nicht bestreiten, daß es im Westen strategische Straßen gibt und ungeheure Munitionsdepots. Sie können nicht bestreiten, daß in der Westzone Brücken (*Bundesrat Grundemann: Repariert werden!*)

angebohrt werden, daß Minenkammern eingebaut werden. Das können Sie alles nicht bestreiten. (*Bundesrat Beck: Brücken braucht man nicht nur zum Krieg!*) Das hat auch die Regierung nicht bestritten, als im Parlament das Weißbuch vorgelegt wurde, in dem alles angegeben war. (*Bundesrat Salzer: Sie sind ein armer Teufel, daß Sie das alles nachsagen müssen!*) Das klingt Ihnen unangenehm, weil Sie Vertreter der Bastion sind, weil Sie anscheinend nicht erwarten können, daß es zu diesen Auseinandersetzungen kommt. Jedenfalls haben Sie auch heute, soweit das in Ihren bescheidenen Kräften steht, einen Beitrag dazu geleistet, daß in Österreich und auch international die Verständigung torpediert wird. Mit solcher Demagogie, mit solchen Mätzchen und mit den Drohungen, daß Österreich die Bastion gegenüber der Sowjetunion ist, werden Sie uns dem Staatsvertrag keinen Schritt näherbringen! (*Bundesrat Salzer: Entweder haben Sie nicht aufgepaßt oder Sie verdrehen! Wahrscheinlich beides!*)

**Bundesrat Klein:** Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz, das wir nun zum vierten Male in Verhandlung haben und dessen Geltungsdauer wir verlängern müssen, regt doch zu der Überlegung an, warum wir fast sieben Jahre, nachdem der letzte Schuß des zweiten Weltkrieges verhallt ist, immer noch besetzt sind, zu der Frage, warum wir jedesmal, sooft wir aus den westlichen oder südlichen Bundesländern nach Wien kommen, Demarkationslinien zu passieren haben, uns fremden Mächten gegenüber ausweisen müssen, warum wir nicht Herren im eigenen Hause sind. Am Anfang der Besetzung, unmittelbar nach der Beendigung der Kriegshandlungen hat es geheißen, die Besetzung Österreichs diene der Sicherung des Werdens der österreichischen Demokratie. Das haben wir damals verstanden. Wir haben es ein halbes Jahr, wir haben es auch ein Jahr lang verstanden, aber schließlich haben wir seit November 1945 ein freigeschafftes Parlament und demzufolge eine freigeschaffte, vom Volk beauftragte und bevollmächtigte Regierung, wenn sie auch von Bundesrat Fiala nicht gerne gesehen ist. Und auch das ist doch ein Zeichen der Demokratie in einem Land: wir haben seither noch einmal gewählt und das Volk hat noch einmal den gewählten Männern und Frauen das Vertrauen ausgesprochen, wir befinden uns jetzt im zweiten österreichischen Parlament, im zweiten Parlament der Zweiten Republik. Man kann doch nicht sagen, daß diese demokratischen Einrichtungen nicht dafür zeugen, daß wir in einer Demokratie leben. Wir haben also die Besetzung nicht mehr

nötig, um die Demokratie im Lande zu sichern. Im übrigen hat im Oktober des Vorjahres das österreichische Volk, vor allem das arbeitende Volk Österreichs, bewiesen, daß es nicht nur demokratische Einrichtungen zu schaffen, sondern auch zu verteidigen versteht. Wenn man noch etwas dazu kurz sagen will, so vielleicht das, daß die österreichische Bevölkerung in der Zweiten Republik ein Staatsbewußtsein entwickelt hat wie noch nie vorher in unserer Geschichte, ein Staatsbewußtsein, das allein uns befähigt hat, alles Ungemach zu ertragen und die vielen Opfer des Wiederaufbaues auf uns zu nehmen.

Die Sicherung der Demokratie, die Sicherung ihres Werdens, kann also nicht die Ursache sein und ist nicht die Ursache der Besetzung, ebensowenig wie die Erziehung zur Demokratie, wie man uns das einmal erzählt hat. Denn Militärgerichte, die heute immer noch amtieren, Verschleppungen von Personen durch Bekannte oder Unbekannte und das Verschwinden von Personen sind keine Dinge, mit denen man die Demokratie fördert oder mit denen man zur demokratischen Erziehung beitragen kann. Die ständige Uneinigkeit, die uns die Beratungen des Alliierten Rates zeigen, ist auch gerade keine für die Demokratie nachahmenswerte Sache. Oder ist es vielleicht demokratische Erziehung, was uns durch die von uns bezahlten, aber von den Besatzungsmächten betriebenen Radiostationen vorexerziert wird? Ich glaube, Sie sind mit mir einer Meinung, daß dies nichts mehr mit demokratischer Erziehung zu tun hat und daß uns die Besetzung diesbezüglich nichts mehr lehren kann. Wir sind besetzt, weil wir einfach eine Art Faustpfand sind, ein Faustpfand im Ringen um die Macht, ein Faustpfand, das keiner aufgibt, solange nicht eine Einigung über die Verteilung der Einflußsphären, über die Verteilung der Macht auf dieser Welt erzielt worden ist. In diesem globalen Kampf, in dem Kalten Krieg, der die ganze Erde umspannt, sind wir ein Faustpfand. Keine von den vier Mächten will dieses Faustpfand auslassen, und das müssen wir, soweit sich das Ringen auf unserem Boden abspielt, auch noch finanzieren. Es kann sich schließlich niemand darüber wundern, daß daher dieses Gesetz mit jeder Verlängerung seiner Geltungsdauer stets nur unpopulärer geworden ist, und auch die Demarchen einzelner Vertreter von Besatzungsmächten machen uns solche Gesetze nicht sympathischer.

Ich glaube, die Schlußfolgerung aus all dem ist, daß jeder Österreicher und darüber hinaus jeder Mensch, dem Recht und Gerechtig-

keit mehr als ein bloßes Wort bedeuten, gegen die Dauerbesetzung Österreichs protestieren muß — aber nicht in der Weise, wie das Kollege Fiala macht, der aus diesem Gesetz die Berechtigung schöpft, der österreichischen Regierung Vorwürfe zu machen, daß der Staatsvertrag noch nicht zustandegeworden ist. Ja er hat ihm sogar neue Schwierigkeiten prophezeit; denn nicht nur die vier Großmächte, die sich bisher mit dem Staatsvertrag befaßt haben, sollen diesen nun abschließen, sondern die Chinesen kommen auch noch dazu, mit denen wir wahrscheinlich ganz schwere Kriege geführt haben.

Die österreichische Regierung hat bisher bei den Staatsvertragsverhandlungen — und im Laufe des Jänner soll die 269. Sitzung zustandekommen — nur einige Male im Vorzimmer auf das warten dürfen, was drinnen ausgemacht wird. Sie hat gar keine Gelegenheit gehabt, sich einzuschalten, sie wurde überhaupt nicht gefragt. Und was die österreichische Regierung im Lande selbst zur Sicherung der Freiheit vorgekehrt hat, kann niemals eine Beleidigung der Sowjetunion, eine Beleidigung der östlichen Welt bedeuten. Sie, Kollege Fiala, benützen diesen Anlaß, wie jeden anderen auch, dazu, Ihre alte Walze abschnurren zu lassen, und haben Ihre Polemik in der letzten Zeit auf den einfachsten Nenner gebracht, den es gibt: Schuld ist der Amerikaner! Wer anderer Meinung ist, betreibt Russenhetze! Wer der Meinung ist, daß das Erdöl im österreichischen Boden österreichisch ist, betreibt Russenhetze! Wer der Meinung ist, daß die Wohnungen in Österreich in erster Linie für Österreicher da sind, betreibt Russenhetze! Sehr geehrter Herr Kollege Fiala! Glauben Sie uns, daß uns randalierende, betrunkene amerikanische Soldaten in einem Wirtshaus der westlichen Zone genau so unsympathisch sind wie schießende russische Deserteure und ebenso unsympathisch wie die hier in Österreich sich ohne jede Hemmung betätigenden Geheimdienste aller vier Mächte zusammen. Was wir wollen, ist, in Ruhe gelassen zu werden, endlich einmal den Staatsvertrag zu bekommen, damit wir nicht so unsympathische Gesetze beschließen müssen, wie das heute der Fall ist.

Der VdU hat die Erklärung abgegeben, nicht für das Gesetz zu stimmen. Der Herr Abg. Horn hat im Nationalrat die glücklichste Definition für das gefunden, was der VdU da macht: Dem Kiebitz — so hat er erklärt — ist kein Einsatz zu hoch! Sie können natürlich sehr leicht nein sagen, sie wissen genau, daß die Verantwortung dafür nicht sie zu tragen haben, und sie wissen auch, daß trotz ihres beim Fenster hinausgesprochenen Nein,

das sehr schön klingt, dieses Gesetz beschlossen wird, weil es beschlossen werden muß. Ich will gar nicht davon reden, daß insbesondere der VdU als Vertreter unter anderem auch der nationalen Opposition in diesen Fragen etwas Zurückhaltung üben sollte; denn die Gesinnungswandlung, die manche Funktionäre des VdU in den letzten Jahren gezeigt haben, ist nicht immer gerade sehr erhebend und berechtigt vor allem nicht, in Fragen, die das österreichische Volk so zutiefst betreffen und die ihre Wurzeln in dem System haben, das erst weichen mußte, damit die Demokratie errichtet werden konnte, mitzusprechen.

Meine Damen und Herren! Wir stimmen für dieses Gesetz, obwohl wir wissen, daß das Stück Brot des Angestellten, das karge Stück Brot des Arbeiters und des Rentners durch diese Belastung noch mehr beschnitten wird. Wir stimmen dafür im Bewußtsein der Verantwortung für dieses Volk und weil wir keine Abenteuerpolitik betreiben. Wir stimmen für das Gesetz als Ausfluß eines uns aufgezwungenen Zustandes, aber wir werden niemals aufhören, gegen das Unrecht zu protestieren, gegen ein Unrecht, das geeignet ist, die große historische Tat, die die Alliierten durch die Befreiung Österreichs von der Barbarei des Nazismus gesetzt haben, zu überschatten. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Berichterstatter Dr. Lugmayer *(Schlußwort)*: Hoher Bundesrat! Als Berichterstatter brauche ich zur Debatte, die eben stattgefunden hat, nicht viel hinzuzufügen. Es muß höchstens gesagt werden, was eine Ablehnung des Gesetzes, wie sie von einem Redner dargestellt wurde, für praktische und tatsächliche Folgen hätte. Ich glaube, sie hätte keine anderen Folgen, als daß das Budget des Jahres 1952 durchlöchert wäre und also ein Loch hätte, das neuerdings geflickt werden müßte. Es hätte keineswegs die Lösung der Frage bedeutet, ob die Besatzungen Kostendeckung für ihre Aufwendungen bekommen oder nicht. Infolgedessen kann ich es voll verstehen, daß eine Partei, die außerhalb der tragenden Regierungsgruppen steht, für diese Demonstration auch nach außen eintritt. Es ist aber klar, daß es sich lediglich um eine politische Demonstration handelt, die die Betroffenen in keiner Weise berührt und die auch nicht imstande ist, an den tatsächlichen Verhältnissen etwas zu ändern.

Ich stelle also im Namen des Finanzausschusses den Antrag auf Annahme des Gesetzesbeschlusses.

*Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.*

Der **9. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1951 über die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der **Behebung von Hochwasserschäden in Wien und Niederösterreich.**

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Ferschner:** Hohes Haus! Ich möchte der Berichterstattung über die Gesetzesvorlage einige prinzipielle Feststellungen vorausschicken, die aber mit der Materie im engsten Zusammenhang stehen.

Es ist das zweite Mal in diesem Jahr, daß wir uns mit der Frage der Behebung von Elementarschäden beschäftigen müssen. Die klimatologischen und hydrologischen Verhältnisse in unserem Bundesstaate sind jedoch so, daß solche Ereignisse von Zeit zu Zeit immer wieder eintreten und voraussichtlich auch immer wieder eintreten werden. Für die Behebung des daraus jeweils entstehenden Notstandes ist in der Gesetzgebung nur äußerst unzureichend vorgesorgt. Es muß in jedem einzelnen Fall die langwierige Maschinerie der Gesetzgebung in Bewegung gesetzt werden, was Sofortmaßnahmen natürlich illusorisch machen muß.

Denken wir doch nur an den Fall, mit dem wir uns heute zu beschäftigen haben. Die Hochwasserkatastrophe war im Mai, die Entschliebung ist am 13. Juni gefaßt und die Gesetzesvorlage am 23. November eingebracht worden. Wir geben heute die verfassungsmäßige Zustimmung. Bis das Gesetz in Kraft tritt, dauert es noch 30 Tage, dann wird es Ende Jänner, es ist dann Winter, im Frühjahr wird wieder Hochwasser kommen, und an den zerstörten Ufern usw. wird bis dahin nichts geschehen sein. Die weiteren Zerstörungen werden im quadratischen Verhältnis zunehmen.

Es ist daher notwendig, daß hier gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, damit in Zukunft sowohl in finanzieller als auch in gesetzlicher Hinsicht vorgesorgt wird, damit solche Maßnahmen schlagartig und daher in ausreichendem Maß einsetzen können, sobald der Notstand gegeben ist.

Ich komme nun zu der Gesetzesvorlage selbst. Anlässlich der Beratungen über ein Bundesgesetz, betreffend die Gewährung einer Unterstützung aus Bundesmitteln für die Lawinenschäden des Winters 1951, hat der Nationalrat eine Entschliebung gefaßt, die sich mit der Hochwasserkatastrophe in den Ländern Wien und Niederösterreich im Mai 1951 beschäftigt. In dieser Entschliebung wird auf die schweren Schäden an privatem und öffentlichem Gut und auf die Dringlichkeit

der Hilfsmaßnahmen hingewiesen. Es wird auch darauf hingewiesen, daß die Gemeinden und Länder zur Schadensgutmachung außerstande sind. Der Nationalrat richtete an die Bundesregierung den dringenden Appell, Sofortmaßnahmen in die Wege zu leiten. Er hat außerdem darauf aufmerksam gemacht, daß es äußerst dringend sei, Regulierungsarbeiten durchzuführen, um in Zukunft derlei Katastrophen zu verhindern oder sie doch in ihren Auswirkungen abzuschwächen. Der Nationalrat hat sich schließlich an den Herrn Finanzminister wegen der Beistellung der notwendigen Mittel gewendet.

Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung vom 22. Juni dieser Entschliebung angeschlossen. Im Sinne dieser Entschliebung wurde im Nachtragsbudget für 1951 unter dem Titel „Bundeszuschuß zur Behebung von Hochwasserschäden“ ein Betrag von 5 Millionen Schilling vorgesehen. Das Finanzverfassungsgesetz 1948 verlangt als Voraussetzung zur Gewährung eines derartigen Zweckzuschusses ein besonderes Bundesgesetz. Ein solches wurde nun dem Nationalrat am 23. November vorgelegt. Es sei hier kurz auszugsweise wiedergegeben.

§ 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß zur Förderung der Behebung von Sachschäden für das Land Niederösterreich und für das Land Wien ein Bundeszuschuß von 5 Millionen Schilling gewährt wird, und zwar 4 Millionen Schilling für Niederösterreich und 1 Million Schilling für Wien.

Der § 2 umgrenzt den Kreis der Geschädigten, die für eine Förderung aus diesen Mitteln in Frage kommen; und zwar sind das physische und juristische Personen des Privatrechtes und die Länder Wien und Niederösterreich hinsichtlich der Schäden an ihren Straßen.

Der § 3 besagt, daß die Zuteilung von Bundesmitteln an Personen des Privatrechtes nur in Frage kommt, wenn eine solche Unterstützung zur Erhaltung der Existenzgrundlage der Betroffenen dringend erforderlich erscheint. Um die Beihilfe muß bis 31. März 1952 angesucht werden. Der Beitrag des Bundes ist mit einem Drittel der Schadenssumme begrenzt. Aus Mitteln des Landes muß wenigstens die Hälfte des Bundeszuschusses, also ein Sechstel des Schadens, gewährt werden.

Der § 4 behandelt die Möglichkeit eines Bundeszuschusses bei ausschließlich aus Mitteln der Gebietskörperschaft erhaltenen Straßen. Hier ist die Vollendung der Herstellungsarbeiten Voraussetzung für die Gewährung des Bundeszuschusses.

Die §§ 5 und 7 behandeln Verfahrensfragen.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat sich am 14. Dezember 1951 mit dieser Regierungsvorlage beschäftigt. Es hat sich bei dieser Gelegenheit herausgestellt, daß, während die Schäden im Juni für Niederösterreich mit 11·5 Millionen Schilling und für Wien mit 3·5 Millionen Schilling, zusammen also mit 15 Millionen Schilling ermittelt wurden, dieser Betrag durch die Schäden, die sich durch die Unwetterkatastrophen im August 1951 hauptsächlich im Waldviertel und in der Kremser Gegend ereigneten, auf 51 Millionen Schilling angewachsen ist.

Der Finanz- und Budgetausschuß konnte daher den Bundeszuschuß von 5 Millionen Schilling nicht als Höchstbetrag — es wäre das ja nur ein Tropfen auf einen heißen Stein —, sondern nur als erste Rate auffassen und beantragte eine sinngemäße Änderung der §§ 1 und 4, wodurch zum Ausdruck kommt, daß dieser Betrag nicht als Höchstbetrag, sondern nur als erste Rate anzusehen ist.

Der Nationalrat hat der Vorlage seine Zustimmung erteilt, und ich bitte den Hohen Bundesrat, diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

*Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Der 10. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1951, betreffend die 6. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz.

Berichterstatter **Haller**: Hohes Haus! Die zu behandelnde Vorlage über die 6. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz sieht lediglich eine Verlängerung der Wirksamkeitsdauer des Zollüberleitungsgesetzes vor. Die Gründe und Notwendigkeiten, welche am 18. Juni 1946 zur Schaffung dieses Gesetzes geführt haben, sind auch maßgeblich für die beantragte Verlängerung.

Das Gesetz gibt in der Hauptsache dem Bundesministerium für Finanzen die Möglichkeit, in Fällen volkswirtschaftlicher Notwendigkeit die Zölle für bestimmte Waren zu ermäßigen oder aufzuheben. Damit soll ermöglicht werden, daß bei Waren, deren Preis sich auf die Lebenshaltungskosten besonders auswirkt, preisregulierend eingegriffen werden kann.

Laut Bericht des Zollausschusses gelangen seit 19. Oktober 1951 die im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen GATT festgelegten Zollsätze zur Anwendung. Auf Grund des erwähnten Abkommens stellten sich die Zölle

für eine Reihe von Waren wesentlich niedriger, andererseits sind jedoch die GATT-Zollsätze für einen Teil der Waren höher. Auch aus diesen Gründen wird die Verlängerung der Geltungsdauer des Zollüberleitungsgesetzes notwendig, damit diese Unterschiede ohne schädigende Auswirkung auf den Endpreis der Konsumgüter für den Letztverbraucher ausgeglichen werden können.

Wie schon erwähnt, sah die Regierungsvorlage eine Verlängerung der im § 5 vorgesehenen Ermächtigung bis zum 30. Juni 1952 vor. Der Zollausschuß hingegen beantragte im Nationalrat die Verlängerung bis zum 31. Dezember 1952, was auch angenommen wurde.

Der Artikel I legt die Zeitdauer der Verlängerung dieses Gesetzes fest.

Der Artikel II besagt, daß dieses Bundesgesetz rückwirkend mit 1. Jänner 1952 in Kraft tritt.

Im Artikel III wird das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut.

Der Finanzausschuß hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß eingehend befaßt und hat mir den Auftrag erteilt, hier den Antrag zu stellen, daß gegen dieses Gesetz kein Einspruch erhoben wird.

Bundesrat **Fiala**: Hoher Bundesrat! Ich ersuche, gegen dieses Gesetz Einspruch zu erheben.

Begründung: Der Gesetzesbeschluß sieht die Verlängerung der Wirksamkeitsdauer der Ermächtigung des Finanzministers bis Ende 1952 vor, Zölle allgemein oder für bestimmte Waren zu ermäßigen oder aufzuheben.

Diese Ermächtigung und ihre Verlängerung muß als eine Methode der Ausschaltung des Parlaments, als einer der immer zahlreicher werdenden Versuche, Österreich immer mehr in ein autoritäres Fahrwasser zu bringen, entschieden abgelehnt werden.

Vorsitzender-Stellvertreter **Dr. Lugmayer** (der inzwischen den Vorsitz übernommen hat): Dieser Antrag ist ein Gegenantrag. Er ist abgelehnt, wenn der Antrag des Berichterstatters angenommen wird.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.*

Der 11. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1951, betreffend das 2. Steueränderungsgesetz 1951.

Berichterstatter **Mädl**: Hohes Haus! Ich habe über den Gesetzesbeschluß des National-

rates über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Umsatzsteuer, das 2. Steueränderungsgesetz 1951, zu berichten.

Abschnitt A bringt die Änderungen auf dem Gebiete der Einkommensteuer.

Artikel I: Zu Z. 1: Im § 3 hat Ziffer 1 zu entfallen, da die Höhe des steuerfreien Einkommens durch den jeweils in Geltung stehenden Einkommensteuertarif bestimmt wird. Nach dem vorliegenden Einkommensteuertarif beginnt die Steuerpflicht erst bei einem Einkommen von über 5000 S.

Zu Z. 2: Einem Steuerpflichtigen, dessen Wohnung durch eine Besatzungsmacht beschlagnahmt ist, sind bei der Steuerberechnung Pauschbeträge anzuerkennen. Diese betragen bei beschlagnahmter Wohnung ohne Einrichtung jährlich 312 S, monatlich 26 S, wöchentlich 6 S, täglich 1 S. Die Pauschbeträge erhöhen sich auf das Doppelte, wenn auch die Wohnungseinrichtung beschlagnahmt wurde, auf das Dreifache, wenn für die ohne Einrichtung beschlagnahmte Wohnung keine Vergütung gewährt wird, und auf das Vierfache, wenn auch die Wohnungseinrichtung ohne Vergütung beschlagnahmt wurde.

Zu Z. 3: Gemäß den Bestimmungen des ersten Steueränderungsgesetzes 1951 wird eine neue Lohn- und Einkommensteuertabelle unter grundsätzlicher Beibehaltung der bisherigen Steuersätze aufgelegt. Nach dem vorliegenden Tarif soll kein Steuerpflichtiger mehr zu bezahlen haben als nach der gegenwärtigen Rechtslage.

Zu Z. 4: Bei der Berechnung der Einkommensteuer wurde der Prozentsatz für die zumutbare Mehrbelastung neu geregelt, sodaß für die Steuerpflichtigen Erleichterungen eintreten.

Zu Z. 5: Um auch den Arbeitnehmern dieselbe Begünstigung einzuräumen wie dem Personenkreis, der unter Z. 2 des Art. I fällt, wird eine entsprechende Heranziehung des § 41 vorgenommen.

Zu Z. 6: Da von Aufsichtsratsvergütungen beschränkt Steuerpflichtiger die Einkommensteuer im Abzugswege einzubehalten ist, wird § 45 Abs. 1 Einkommensteuergesetz entsprechend ergänzt.

Zu Z. 7: Nach den bisherigen Bestimmungen wurde ein lohnsteuerpflichtiger Arbeitnehmer zur Einkommensteuer dann veranlagt, wenn sein jährliches Einkommen 80.000 S überstieg; dieser Betrag wird im neuen Gesetz auf 100.000 S erhöht.

Artikel II: Während nach den bisherigen Bestimmungen Weihnachtszuwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 500 S steuerfrei waren, sieht das 2. Steueränderungsgesetz 1951

vor, daß die in der Zeit vom 1. November bis 15. Jänner des folgenden Jahres gewährten Zuwendungen dann nicht der Einkommenbeziehungsweise Lohnsteuer unterliegen, wenn sie 700 S nicht übersteigen. Dieser Freibetrag gebührt nur einmal, auch wenn der Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen steht.

Wenn ein Arbeitnehmer vor dem 1. November ausscheidet, so gilt der aliquote Teil als steuerfrei, auch wenn er vor dem 1. November ausbezahlt wird.

Artikel III und III a: Die Besteuerung der Überstundenentlohnung wird neu geregelt. In dieser Hinsicht besagt das Gesetz: „Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind bei Arbeitnehmern steuerfrei, deren steuerpflichtige Bezüge für die Normalarbeitszeit 46.800 S jährlich nicht übersteigen.“

Bombengeschädigte können zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung unbedingt notwendiger Wohnräume und zur Anschaffung von Hausrat einen steuerfreien Betrag bis zu 10.000 S für das Jahr 1952 geltend machen. Diese Bestimmung wird sich besonders bei der Rückzahlung von Hausratsdarlehen auswirken.

Artikel IV: Für Land- und Forstarbeiter wurde der besondere Landarbeiterfreibetrag auf täglich 5 S in der Steuergruppe I und auf 7-50 S in den Steuergruppen II und III erhöht. Bei wöchentlicher Entlohnung beträgt der Freibetrag 30 S beziehungsweise 45 S, bei monatlicher Entlohnung 130 S beziehungsweise 195 S. Der Landarbeiterfreibetrag ist ohne Eintragung auf der Lohnsteuerkarte zu berücksichtigen. Er darf dann nicht abgezogen werden, wenn der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte nicht oder eine solche mit einem Hinzurechnungsbetrag vorgelegt hat oder nur kurzfristig beschäftigt ist.

Artikel V: Für Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen wird ab 1. Jänner 1952 bei der Ermittlung der Lohn- und Einkommensteuer auf Antrag ein besonderer Freibetrag gewährt. Dieser beträgt 4368 S jährlich, 364 S monatlich, 84 S wöchentlich, 14 S täglich. Die Arbeitnehmer müssen diesen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen.

Artikel VI: Dieser erweitert die Investitionsbegünstigung für den Personenkreis der Ärzte und Tierärzte, indem er die begünstigte Anschaffung von Jeeps ermöglicht.

Abschnitt B: Körperschaftsteuer.

Artikel VII Z. 3 und Artikel VIII: Die bei kleinen Viehversicherungsvereinen und Brandschadenversicherungsvereinen für die Befreiung von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer vorgesehene

Betragsgrenze von 40.000 S erfährt durch das vorliegende Gesetz eine Erhöhung auf 60.000 S.

Bedingt durch diese Betragserhöhung wird auch die Betragsgrenze des Art. IX des Steueränderungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 101, bei deren Überschreiten sich die Körperschaftsteuer auf ein Drittel ermäßigt, von 40.000 S auf 60.000 S erhöht.

#### Abschnitt C: Gewerbesteuer.

Art. IX: In die Lohnsummen werden künftig Lehrlingsentschädigungen nicht mehr eingerechnet. Ebenso sind die Löhne für die nach dem Invalideneinstellungsgesetz beschäftigten Arbeitnehmer von der Lohnsummensteuer befreit.

#### Abschnitt D: Umsatzsteuer.

Artikel X: Abs. 1 Z. 1: Durch die Neufassung des Begriffes „Inland“ soll die bereits bisher erfolgte Besteuerung der Umsätze in den Zollausschlußgebieten rechtlich untermauert werden.

Abs. 1 Z. 2: Nach der Vorlage sollen sämtliche Leistungen der Heil- und Pflegeanstalten steuerfrei bleiben, und zwar gleichgültig, ob es sich hiebei um Umsätze aus der ärztlichen Betreuung oder aus der Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln oder aus der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung handelt, jedoch nur insoweit, als durch die Träger der Sozialversicherung und ihre Verbände sowie durch die Träger des öffentlichen Fürsorgewesens Entgelte dafür unmittelbar an die Heil- und Pflegeanstalten gezahlt werden. Ferner sollen nach dem Gesetzesbeschluß die Lieferungen und Leistungen der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände und der Träger des öffentlichen Fürsorgewesens untereinander und an die Versicherten, die mitversicherten Familienangehörigen, die Versorgungsberechtigten oder die Hilfsbedürftigen steuerfrei sein.

Abs. 1 Z. 3, 4, 7 und 8: Nach dem vorliegenden Gesetz sind Umsätze der Blinden und Blindenanstalten wie bisher nicht umsatzsteuerpflichtig. Ein Hausgewerbetreibender hat erst dann Umsatzsteuer zu entrichten, wenn der erzielte Gesamtumsatz aus dem Hausgewerbe im Kalenderjahr 100.000 S übersteigt.

Die Umsätze aus den von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Volksbildungsvereinen veranstalteten Vorträgen und Filmvorführungen wissenschaftlicher und belehrender Art sind dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden.

Umsatzsteuerfrei sind unter gewissen Umständen auch Umsätze an gemeinnützige Bauvereinigungen zur Errichtung von Kleinsiedlungen und Landarbeiterwohnungen.

Die zur Produktionssteigerung in der Landwirtschaft erforderliche Technisierung ist bei Klein- und Mittelbetrieben vielfach nur durchführbar, wenn sich diese Betriebe zur Anschaffung und Verwendung einzelner Maschinen zusammenschließen. Die Vergütungen, die der einzelne Miteigentümer für die Benützung dieser Maschinen an die Maschinengemeinschaft zu bezahlen hat, bleiben umsatzsteuerfrei. Die Einnahmen, die von Nichtmitgliedern erzielt werden, bleiben umsatzsteuerpflichtig.

Abs. 2 Z. 1 und 2: Mit Rücksicht auf die Änderung der Wertverhältnisse soll die Umsatzgrenze für die Aufzeichnungspflicht in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben von 10.000 S auf 60.000 S erhöht werden. Aus dem gleichen Grunde soll sich die für die Zusatzsteuerpflicht in der Textilwirtschaft maßgebende Mindestumsatzgrenze von 75.000 S auf 500.000 S erhöhen.

Abs. 3: Das Gesetz enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Finanzen, wonach die Vergütungssätze für einzelne Halberzeugnisse und Fertigwaren durch Verordnung bis zu einer bestimmten Höchstgrenze erhöht werden können.

#### Abschnitt E: Vermögensteuer.

Art. XI: § 67 Z. 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Vermögensteuernovelle 1946 vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 107, hat zu lauten: „Sparenlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel. Lauten die Beträge auf Schilling, so gehören sie bei natürlichen Personen nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als sie insgesamt 10.000 S übersteigen; dieser Freibetrag erhöht sich auf 20.000 S, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtwertes dieser Wirtschaftsgüter nachweislich aus Spareinlagen und Guthaben besteht, die sechs Monate oder länger gebunden sind;“.

Abschnitt F: Art. XII: Dieser enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag vorzulegen, keinen Einspruch zu erheben.

**Bundesrat Fiala:** Ich ersuche den Hohen Bundesrat, gegen das vorliegende Gesetz Einspruch zu erheben.

**Begründung:** Der vorliegende Gesetzesbeschluß enthält wohl einige kleine Erleichterungen für bestimmte Gruppen der kleinen Steuerzahler, so zum Beispiel Steuerfreiheit der Weihnachtsremunerationen bis zu 700 S — eine für die heutigen Preisverhältnisse noch immer viel zu niedrige Freisumme — sowie kleine Steuererleichterungen für Land- und Forstarbeiter und für die Inhaber von Opferausweisen; er erfüllt aber nicht die entscheidende Forderung nach Beseitigung der ungerechten Progression bei der Lohnsteuer.

Der Gesetzesbeschluß setzt die nunmehr schon vielfach geübte Praxis der Regierung, geringfügige Steuerbegünstigungen für kleine Leute mit viel weitergehenden Begünstigungen der besitzenden Kreise zu koppeln, fort und ist schon aus diesem Grunde abzulehnen. Vor allem muß aber der Gesetzesbeschluß wegen der in ihm enthaltenen ungerechten Lohnsteuerprogression abgelehnt werden.

Der Gesetzesbeschluß bezieht sich auf mehr als ein Dutzend anderer Gesetze, sodaß sich, von Fachleuten abgesehen, kaum jemand in diesem Gesetzesgestrüpp auskennen kann. Dies zeigt wieder einmal deutlich die Berechtigung der Forderung nach einer Vereinfachung unserer Gesetzgebung im allgemeinen und unserer Steuergesetzgebung im besonderen. Eine solche Vereinfachung würde uns auch die Schande ersparen, daß unsere Gesetzgebung in sehr wesentlichen Fragen immer noch auf die Gesetze des Dritten Reiches zur ckgeht.

**Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer:** Der Antrag des Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Er fällt dann, wenn der Antrag des Herrn Berichterstatters angenommen wird.

**Bundesrat Dr. Ulmer:** Meine Damen und Herren! Der KdU begrüßt das 2. Steueränderungsgesetz. Es bringt ja, wie soeben sogar Herr Bundesrat Fiala anerkannt hat, in einer ganzen Reihe von Positionen erhebliche Verbesserungen, nicht nur für den Steuerpflichtigen, sondern auch für die Finanzverwaltung. Das besagt natürlich nicht, daß dieses Gesetz keine Wünsche mehr offenläßt. Alle Wünsche in einem Steuergesetz zu befriedigen wird ja niemals möglich sein. Man könnte sich aber doch recht gut vorstellen, daß ein Steueränderungsgesetz beispielsweise an einem so wichtigen, aber auch heiklen Problem, wie es die Scheingewinnbesteuerung ist, nicht so unbekümmert vorübergeht, wie dies hier

geschehen ist. Ich glaube außerdem, daß auch in jenen Belangen, in denen das Gesetz Neuregelungen getroffen hat, vielleicht das letzte und beste Wort noch nicht gesprochen ist.

Ich greife gleich den Art. I des Gesetzes auf, in dem in sehr aner kennenswerter Weise erstmalig dafür Sorge getroffen ist, daß die wahrhaftig berechtigten Wünsche der sogenannten Besatzungsopfer einige Anerkennung finden. Ob es sich nun erweisen wird, daß die tägliche Abzugspost von 1 bis 4 S wirklich ausreicht, bleibt noch eine offene Frage. Die Erfahrung wird ja in absehbarer Zeit Klarheit darüber bringen. Wenn wir bezweifeln, daß die Regelung, die hier getroffen wurde, schon eine endgültige ist, so geschieht dies vor allem deshalb, weil man überhaupt nicht Bedacht darauf genommen hat, wie groß die Objekte sind, die von den Betroffenen zur Verfügung gestellt werden mußten. Die Sätze, die hier vorgesehen sind, betreffen ja ein abgetretenes Kabinett genau so wie eine ganze Villa. Trotz solcher Unzulänglichkeiten begrüßen wir dieses Gesetz besonders deshalb, weil hier grundsätzlich die Tatsache anerkannt ist, daß derjenige, der wesentlich mehr, der unvergleichlich mehr an Besatzungskosten zu tragen hat, nämlich derjenige, der seine Wohnung hergeben mußte, nicht überdies noch Besatzungssteuer zu zahlen hat. Es muß aber klargestellt werden, daß man mit dieser selbstverständlichen steuerlichen Begünstigung der sogenannten Besatzungsopfer durchaus noch nicht allen ihren berechtigten Forderungen schon Rechnung getragen hat. Anerkannt ist bisher nur, daß man dafür, daß man der Besatzung seine Wohnung abgetreten hat, nicht auch noch Steuer bezahlen muß.

Ob die Abzugspost von 1 bis 4 S angemessen ist, steht auch dann in Frage, wenn man im Art. V desselben Gesetzes feststellen kann, daß den Berechtigten aus dem Opferfürsorgegesetz von vornherein ein Betrag von 4368 S als Abzugspost zuerkannt ist, während bei den im Art. I Begünstigten der Höchstbetrag nur 1248 S erreicht. Überdies glaube ich, daß die Abzugspost für die Verheiratheten der III. und IV. Stufe erheblich geringer als die Begünstigung ist, die der Art. V gewährt.

Man kann die Frage aufwerfen, ob es überhaupt richtig ist, derartige steuerliche Begünstigungen in das Einkommensteuergesetz einzubauen. Es wäre denkbar, sie nur in jene Sondergesetze aufzunehmen, denen sie entstammen, zum Beispiel in das Besatzungskostendeckungsgesetz, wie es im Art. I des

vorliegenden Gesetzentwurfes tatsächlich geschehen ist. Wenn man aber den schon beschrittenen Weg weiterwandeln will, muß man sich doch bewußt bleiben, daß er unter Umständen recht bedenklich werden könnte, würde man allzu lebhaft auf ihm weitertragen. Man darf letzten Endes nicht vergessen, daß Grundlage der Einkommenbesteuerung das Einkommen, nicht aber die politische Gesinnung ist. *(Beifall beim KdU.)*

*Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.*

Der 12. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1951, betreffend ein Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages.

Berichterstatter Wastl: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die gesetzliche Grundlage schaffen, um dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds größere Mittel zur Linderung der akuten Wohnungsnot zur Verfügung stellen zu können.

Wie Ihnen bekannt, bestand in Österreich bereits vor dem Jahre 1938 eine bedeutende Wohnungsnot und ein bedeutender Wohnraummangel, der durch die Kriegseinwirkungen — im Kriege wurden allein  $\frac{1}{4}$  Million Wohnungen vernichtet und zerstört — ungeahnt groß geworden ist. Dazu kommt der Zuzug vieler Flüchtlinge und deren Bedarf an Wohnraum. Nach Kriegsende konnte erst ungefähr um das Jahr 1948 mit der Beseitigung dieses Notstandes begonnen werden. Der Mangel an Baustoffen, der nicht früher zu beheben war, und die notwendige Instandsetzung der Baustoffindustrie, die durch Kriegseinwirkung ebenfalls stark gelitten hat, verhinderte selbst eine bescheidene Wohnbautätigkeit. Der Mangel an Finanzmitteln soll nicht zuletzt erwähnt werden. Die Bemühungen gemeinnütziger Wohn- und Siedlungsgenossenschaften sowie kommunaler Körperschaften, auch in dieser Notzeit den Wohnhausneubau vorwärtszutreiben, sind Ihnen bekannt. Diese Bemühungen werden aber auch in Zukunft trotz aller Anstrengungen nur einen Erfolg zeigen, wenn es möglich ist, dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds Mittel in größerem Ausmaß als bisher zur Verfügung zu stellen. Im Jahre 1951 konnte vom Bund für den Siedlungsfonds erstmalig ein größerer Betrag, und zwar 100 Millionen Schilling, im ordentlichen Voranschlag gesichert werden. Dieser Betrag reicht jedoch bei weitem nicht aus, um den notwendigen Bedarf zu decken, wenn man berücksichtigt, daß gegenwärtig beim Fonds noch unerledigte Bauvorhaben mit einem

Kostenaufwand von 260 Millionen Schilling aufliegen. Wenn auch im Budgetjahr 1952 ebenfalls ein Betrag von 100 Millionen Schilling für den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds vorgesehen ist, so reicht doch auch dieser Betrag nicht aus, um den Anforderungen Rechnung tragen zu können.

Das uns vorliegende Gesetz soll ausschließlich dem Zwecke dienen, dem Fonds neue finanzielle Quellen zu erschließen, um dadurch eine Intensivierung des Wohnhausneubaus zu ermöglichen.

Der Nationalrat hat dazu eine Entschliebung beschlossen, die ich Ihnen im Wortlaut vorlesen möchte.

Das Gesetz über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds ist überaltet und bedarf einer dringenden Novellierung. Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird aufgefordert, bis Ende März 1952 dem Nationalrat den Entwurf eines neuen Gesetzes über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und einen Entwurf für ein Gemeinnützigkeitsgesetz vorzulegen.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Gesetzesvorlage und der Entschliebung beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keine Einwendung zu erheben und sich der Entschliebung des Nationalrates anzuschließen.

Bundesrat Fiala: Hoher Bundesrat! Ich beantrage, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch mit folgender Begründung zu erheben:

Der Gesetzesbeschluß sieht eine Kopfsteuer für Arbeiter und Angestellte vor, die umso unsozialer ist, als ja dieselben arbeitenden Schichten auch den Beitrag des Unternehmers, der ihn auf seine Preise überwälzen wird, zu zahlen haben werden. Das Gesetz ist aber auch deshalb unsozial, weil es keine Beitragsstaffelung enthält. Der ärmste Arbeiter hätte also denselben Beitrag zu leisten wie ein Großverdiener und Multimillionär.

Es besteht auch die Gefahr, daß die Einführung dieses Wohnbauförderungsbeitrages als Ersatz für eine geplante öffentliche Wohnbautätigkeit angesehen werden könnte.

Aus allen diesen Gründen ist der Gesetzesbeschluß abzulehnen.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Der Gegenantrag des Bundesrates Fiala ist gefallen, wenn der Antrag des Berichterstatters angenommen wird.

Bundesrat Rudolfine Muhr: Hoher Bundesrat! Das Gesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages soll die so

schreckliche Wohnungsnot bei uns lindern. Wir stehen auf dem Gebiete des Wohnungsmarktes vor einer schier unlösbaren Frage. Die Ursachen für das Wohnungselend sind in mehreren Dingen zu suchen.

Eine Ursache liegt in den Sünden der Vergangenheit. Vor dem ersten Weltkrieg stand die Wohnkultur in Österreich auf einer sehr niedrigen Stufe. Es wurde damals nicht nach den Grundsätzen der Hygiene und nicht nach modernen Grundsätzen gebaut, sondern es wurden Zinskasernen mit Lichthöfen und dunklen kleinen Wohnungen errichtet. Diese Wohnungen waren damals schon die Brutstätten der Volksseuchen, der Tbc und des Rheuma. Die Gemeinde Wien hatte trotz des sozialen Wohnhausbaues, der bereits in der Ersten Republik und auch nach 1945 durchgeführt wurde, nicht die Möglichkeit, hier die Abhilfe zu schaffen, die notwendig gewesen wäre. Denn 72 Prozent der Wohnungen in Wien sind Kleinwohnungen, vom Kabinett allein bis Küche, Zimmer und Kabinett. 24 Prozent der Wohnungen in Wien sind Mittelwohnungen von zwei bis dreieinhalb Zimmern, und nur 4 Prozent der Wohnungen sind Großwohnungen. Die Wohnverhältnisse draußen in den Bundesländern und auf dem Lande sind womöglich noch schlechter als bei uns.

Eine zweite Ursache unserer Wohnungsnot und unseres Wohnungselends stellt wohl der Krieg dar, dessen traurigstes Erbe sie sind; denn in Österreich sind hunderttausende Wohnungen zerstört und beschädigt worden. Dazu kommt noch das Wohnungselend in den alten verfallenen Wohnungen und Häusern. Man braucht nur nach Rudolfsheim, nach Simmering oder Erdberg zu gehen, um sich ein Bild davon zu machen, in welchen Elendsquartieren die Menschen untergebracht sind. Aber nicht nur in solchen Elendsquartieren wohnen und hausen die Menschen. Wieviele wohnen in Schrebergärten und Baracken! Die Gemeinde Wien kann trotz ihrer intensiven Bautätigkeit, die sie nach 1945 wieder entfaltet hat, den Bedarf an Wohnungen nicht decken, denn es sind ja noch zusätzlich für junge Menschen Wohnungen zu schaffen. Im Budget der Gemeinde Wien sind wohl für das Jahr 1952 442 Millionen Schilling für diesen Zweck vorgesehen, und wir haben mit Befriedigung feststellen können, daß bereits 10.000 neue Wohnungen von Familien bewohnt werden; aber es gibt noch viele tausende Familien, die eine Wohnung brauchen.

Ich möchte jetzt ein paar Ziffern nennen, die mein Parteifreund, der Abgeordnete Weikhart, im Nationalrat bekanntgegeben hat, um Ihnen an Hand dieser Ziffern die Wohnungsmisere

in Österreich zu verdeutlichen. In Wien allein sind von 726.570 Haushalten nur 655.337 in Wohnungen untergebracht, das heißt, daß ungefähr 71.000 Haushalte, 71.000 Familien überhaupt keine eigene Wohnung besitzen. Aber auch in Graz sind 13.600 Familien ohne eigenes Heim, in Linz 25.500 in Salzburg 11.150 und in Innsbruck 8150.

Die Wohnungsnot ist so groß, daß man darangehen muß, andere Mittel und Wege zu finden, um hier Erleichterung zu schaffen. Es ist sehr leicht zu sagen: Wir sind dagegen, weil die Wohnbauförderungsbeiträge nicht gestaffelt sind und damit die sozialen Voraussetzungen nicht so sind, wie man sich das vorstellt! Aber der Wohnhausbau ist keine private Angelegenheit. Jeder Mensch hat ein Anrecht auf eine Wohnung, und das Problem der Wohnungslosigkeit ist kein Problem der Wohnungslosen allein, sondern ein Problem von uns allen. Niemand ist schuld daran, wenn er ausgebombt worden ist und dadurch seine Wohnung verloren hat. Und es ist auch niemandes Verdienst, wenn er das Glück hatte, bei der Bombardierung verschont zu bleiben und die Wohnung zu erhalten. Wir müssen auf dem Gebiet des Wohnungswesens genau so eine Riskengemeinschaft bilden, wie wir sie schon in der Sozialversicherung haben. Wir haben einfach die moralische Pflicht, mit beizutragen, daß das Wohnungselend beseitigt wird.

Wenn davon gesprochen wird, daß dieser Wohnbauförderungsbeitrag nur ein Tropfen auf einen heißen Stein ist, dann haben wir diesen Tropfen zu geben, denn das bedeutet, daß durch die Mittel des Wiederaufbaufonds in Österreich jährlich 5000 Wohnungen gebaut werden können, das bedeutet, daß 5000 Familien das Glück haben werden, in eine gesunde, moderne, hygienische Wohnung eingewiesen zu werden. Das bedeutet, daß damit das Glück von 5000 Familien begründet wird. Und außerdem bedeutet es noch, daß wir dadurch auch einen Beitrag zur Beschäftigung vieler Menschen leisten. Jedes Gerüst, das aufgestellt wird, bedeutet, daß eine Wunde des furchtbaren Krieges, daß eine furchtbare Wunde an unserem Volkskörper geschlossen wird, und das heißt auch, daß das Wohnungselend, wenn es schon nicht ganz beseitigt werden kann, so doch gemildert wird.

Darum stimmen wir für dieses Gesetz, obwohl es uns nicht gelungen ist, durchzusetzen, daß die Beiträge gestaffelt eingehoben werden. Wir stimmen für das Gesetz, weil wir der Meinung sind, daß wir einfach die moralische Verpflichtung haben, wenn man schon das Glück hat, eine Wohnung zu besitzen, dafür einzutreten, daß alle anderen, die nicht so

glücklich sind, auch zu einer Wohnung kommen. (Beifall bei den Sozialisten.)

*Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.*

*Die Entschliebung wird angenommen.*

Der 13. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1951, betreffend die 4. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz.

Berichterstatter **Flöttl**: Hohes Haus! Abermals beschäftigte sich der Nationalrat mit dem Arbeitsinspektionsgesetz, und zwar mit der 4. Novelle.

Der § 30 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 194, über die Arbeitsinspektion sieht vor, daß die Unfallverhütungsvorschriften, soweit sie nicht schon auf Grund des § 25 Abs. 2 des genannten Bundesgesetzes ihre Wirksamkeit verloren haben, spätestens mit 31. Dezember 1951 außer Kraft treten.

Um aber die verschiedenen Vorteile, die sich durch die Unfallverhütungsvorschriften der ehemaligen Berufsgenossenschaften ergeben, nicht zu verlieren, ergibt sich die Notwendigkeit, diese Frist zu verlängern.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung konnte noch immer nicht mit der ganzen Fülle der Unfallverhütungsvorschriften fertig werden. Zwar werden noch im Laufe dieses Jahres die Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung sowie die Maschinen-Schutzvorrichtungverordnung in Kraft treten und damit ein Großteil der Unfallverhütungsvorschriften durch österreichisches Recht ersetzt werden; dennoch fehlt weiterhin die Neuregelung der Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbau, Tiefbau, Taucherarbeiten und Baumaschinen sowie Sprengarbeiten, beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Sand- und Schottergruben, bei Arbeiten an Textilmaschinen und der Vorschriften über die ärztliche Untersuchung gesundheitsgefährdeter Dienstnehmer. Es wird noch einige Zeit dauern, bis diese Arbeiten abgeschlossen sein werden.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf enthält die Verlängerung dieser Frist um ein weiteres Jahr, also bis 31. Dezember 1952.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die genannte Vorlage beraten und stellt somit den Antrag, das Hohe Haus möge ihr die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*Inzwischen hat wieder Vorsitzender Herke die Verhandlungsleitung übernommen.*

*Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Der 14. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1951, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Verzeichnungs- und Sühnepflicht, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen gegen solche Personen.

Berichterstatter **Millwisch**: Hohes Haus! Sieben Jahre, nachdem ein furchtbarer Krieg zu Ende gegangen ist, warten wir immer noch auf tausende Kriegsgefangene, die fern der Heimat festgehalten werden. Von vielen wissen wir, daß sie noch leben, und von vielen haben wir überhaupt keine Nachricht.

Der österreichische Nationalrat hat auf Grund von Initiativanträgen einiger Abgeordneter den vorliegenden Gesetzentwurf beschlossen, um dem aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Österreicher, der durch seine Tätigkeit vor seiner Gefangenschaft unter das Verbotsgesetz fällt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Amnestie zu gewähren.

Das Bundesverfassungsgesetz über die Befreiung der Spätheimkehrer von der Verzeichnungs- und Sühnepflicht, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen gegen solche Personen sieht diese Maßnahmen für Spätheimkehrer vor. Darunter sind alle Heimkehrer zu verstehen, die nach dem 30. April 1949 aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrt sind, ausgenommen jene, die vor diesem Termin bereits aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurden und aus freiem Willen weiter im Auslande verblieben sind.

Die Amnestiebestimmungen dieses Gesetzes beziehen sich zunächst auf die Verzeichnungs- und Sühnepflicht. Spätheimkehrer, die der NSDAP angehört haben und nicht den Strafbestimmungen des Kriegsverbrechergesetzes unterliegen und denen nicht neonazistische Tätigkeit nachgewiesen wurde, werden nach dem Gesetz von der Registrierungspflicht und von der Sühnepflicht befreit. Für sie werden die §§ 8, 10, 11 und 12 des Verbotsgesetzes 1947, die sich mit Formaldelikten befassen, nicht in Anwendung gebracht. Bereits eingeleitete Strafverfahren werden eingestellt, Verurteilungen werden aufgehoben, verfallene Vermögen, die auf Grund von Gerichtsurteilen der Republik Österreich zugesprochen wurden, werden in jenem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes befinden oder vorhanden sind, zurück-

gegeben. Sind solche Vermögen veräußert worden, so wird an ihrer Stelle der erzielte Erlös an die Spätheimkehrer oder deren Rechtsnachfolger zurückgegeben. Die auf Grund des Wohnungsanforderungsgesetzes angeforderten Wohnungen und Möbel können nach diesem Gesetz nicht mehr zurückgegeben werden, weil man mit diesem Akt nur gegenüber dritten Personen neuerlich Unrecht schaffen würde. Das gleiche gilt für Bestandverträge, soweit in der Zwischenzeit Dritte Rechte an Bestandsobjekten erworben haben. Ansprüche auf Gehälter, Ruhe- und Versorgungsgenüsse von amnestierten öffentlich Angestellten beziehungsweise ihren Hinterbliebenen leben vom Tage der Antragstellung, frühestens aber nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, wieder auf. Das Gesetz schließt Nachzahlungen auf Grund dieser Ansprüche aus. Das gleiche gilt auch für Bedienstete der Privatwirtschaft beziehungsweise für ihre Hinterbliebenen, soweit sie durch Maßnahmen des Wirtschaftssäuberungsgesetzes betroffen sind.

Dieses Gesetz wurde im Nationalrat einstimmig beschlossen. Diese Tatsache zeigt, daß dieses Gesetz dringend notwendig war, um unbillige Härten gegenüber Staatsbürgern, die über vier Jahre in der Kriegsgefangenschaft gewesen sind, zu vermeiden. Die Leiden, die man in jahrelanger Kriegsgefangenschaft ertragen muß, sind genug Sühne, und wir brauchen diesen Menschen, wenn sie in die Heimat kommen, nicht mehr mit gesetzlichen Maßnahmen das Leben zu erschweren.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den vorliegenden Entwurf dieses Bundesverfassungsgesetzes keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Zum Wort gelangt der Herr Bundesrat Dr. Klemenz. *(Nach einer Pause:)* Er ist nicht anwesend. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor, wir schreiten daher zur Abstimmung.

*Der Antrag des Berichtstatters wird angenommen.*

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 15. Punkt der Tagesordnung: **Neuwahl** der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das erste Halbjahr 1952.

Ab 1. Jänner 1952 geht der Vorsitz der Verfassung entsprechend auf das Bundesland Niederösterreich über.

Mir sind nachfolgende Wahlvorschläge zugegangen:

1. Vorsitzender-Stellvertreter: Richard Freund;

2. Vorsitzender-Stellvertreter: Dr. Karl Lugmayer.

Schriftführer: Dr. Adalbert Duschek und Dr. Alfons Übelhör.

Ordner: Leopold Millwisch und Anton Haller.

*Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird gemäß § 53 der Geschäftsordnung beschlossen, von der Wahl mittels Stimmzettel Abstand zu nehmen.*

*Die Wahlvorschläge werden in getrennter Abstimmung über die beiden Vorsitzenden-Stellvertreter, die Schriftführer und die Ordner angenommen.*

**Vorsitzender:** Damit ist das Büro des Bundesrates für das nächste Halbjahr gewählt.

Wir gelangen nun zum 16. Punkt der Tagesordnung: **Ausschußergänzungswahlen.**

Es liegt mir folgender Vorschlag vor: An Stelle des verstorbenen Bundesrates Hans Hladnik soll Herr Bundesrat Otto Rösch als Mitglied in den Finanzausschuß und als Ersatzmitglied in den Unvereinbarkeitsausschuß, in den Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten und in den Ständigen gemeinsamen Ausschuß gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes eintreten.

*Bei der Abstimmung wird dieser Wahlvorschlag angenommen.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die heutige Sitzung des Bundesrates war die letzte in diesem Jahr, und wir können auch gleichzeitig auf eine sechsjährige Tätigkeit des Bundesrates seit seinem Zusammentritt im Dezember 1945 zurückblicken.

Ich darf rückblickend feststellen, daß die Mitglieder des Bundesrates stets bestrebt waren, im Interesse des Staates und des Gesamtwohles sachliche und ersprißliche Arbeit zu leisten. Wir wollen dies auch im neuen Jahre so halten.

Ich wünsche nun allen Mitgliedern des Bundesrates recht gesegnete schöne Weihnachten und eine gute Erholung. Ferner wünsche ich Ihnen allen und der gesamten Bevölkerung Österreichs ein recht glückliches und schönes Jahr 1952. *(Beifall.)*

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 13 Uhr 50 Minuten.**